Die Gegen die Pragmatische Sanction Des Höchstseeligsten Kaisers, CARLS des Sechsten, Vertheidigten Gerechtsamen Eines Dritten,

Oder:

Neu-eröfnetes Pragmatisches Archiv,

Worinnen
Nicht nur ein vollkommener Bericht von dem allen, was sich seit 1734. biß zu Ende des 1741sten Jahres in Ansehung der Pragmatischen Sanction merkwürdiges zugetragen hat,
sondern auch
Aus allen von einigen höchsten und hohen Potentaten, nicht minder von einigen berühmten Rechts-Gelehrten dieserwegen pro & contra herausgelassenen Staatsschriften ein vollständiger Auszug mitgetheilet wird

Von
C. G. J.
J. U. C. & N. C. P. J. & A.

Erstes Stück.

Frankfurt am Mayn,
Bey Stocks seel. Erben und Schilling 1742.

Cicero in Verrem. L. III. cap. 175. 176.

Atque hæc ita gesta esse, Judices, cognoscite & ex litteris publicis & ex testimoniis publicis: in quibus nil fictum, nihil ad tempus accommo datum intelligetis. - - - Quid igitur est reliquum, Adversarie, nisi ut fateare falsa commissa? O Consuetudo peccandi, quantam habet jucunditatem in audacibus!

Das ist:

Und daß alle diese Sachen, ihr Richter, also verhandelt worden, ersehet aus den öffentlichen Schreiben und aus den Jedermann vor Augen gelegten Zeugnissen: als worinnen ihr nichts Erdichtetes, nichts nach den Umständen der Zeit Angeordnetes antreffen werdet. = = = Was ist nun anders noch übrig, du Widersacher, als daß du die verübten Falschheiten eingestehest? Was verursacht nicht die Gewohnheit zu sündigen verwegenen Gemüthern für eine ungemeine Süßigkeit!

Vorrede

Geneigter Leser!

Langsam komt auch! Pflegt man sonst im Sprüchwort zu sagen, und dieses dörften vielleicht auch bey Erblickung dieses dir schon vorlängst versprochenen **neu-eröfneten pragmatischen Archivs** deine Gedanken seyn. Allein unzählige Verhinderungen haben sowohl den Verfasser, welcher die Wahlzeit über seine wenige Wißenschaften und seinen unermüdeten Eifer, jedermann zu dienen, verschiedenen hohen Gesandten und andern Standes-Personen widmen müßen, als auch die Verleger abgehalten, ihrem vor einiger Zeit gethanen Versprechen ein hinlängliches Genüge zu leisten. Diese sind aber nicht allein die Ursachen, daß wir etwas später, als wir anfangs gemeynet, mit dieser unserer geringen Arbeit zum Vorschein gekommen sind; Sondern der ungewiße Ausgang der im deutschen Reich nach Absterben des **höchstseel. Kaisers Carls des VI., Glorwürdigsten Andenkens**/ in ziemliche Verwirrung gerathenen Staats-Angelegenheiten, und eine genugsame Erläuterung der bißhero von einigen in- und ausländischen hohen Häuptern auf die von ihm hinterlaßene Oesterreichischen Erblande waren nicht minder wichtige Bewegungs-Gründe, mit gegenwärtiger systematischen Abhandlung annoch ein wenig hinter dem Berge zu halten. Und da der erstere gleichwohl eben so wenig zur Zeit noch zu einer rechten Gewißheit gediehen ist, als die andere ebenfalls von Tag zu Tag mehreres Licht bekomt, und, wie zu hoffen steht, auch noch künftighin bekommen wird: So, sehen wir uns genöthiget in etlichen Bögen gegenwärtig nur dasjenige was sich seit 1733 bis zu Ende 1741. in Ansehung der **pragmatischen Sanction** ferner Merkwürdiges zugetragen hat, und wie man nach Absterben des oben besagten **höchstseeligsten Kaysers Carls des VI. die Gerechtsamen eines Dritten** bis zu Ende vorigen Jahres, theils mit der Feder, theils mit den Waffen

zu vertheidigen gesuchet, einen ausführlich-unpartheyisch-historischen Bericht, und einen sattsamen Auszug aus den hierüber zwischen Oesterreich und den hohen Gegnern gewechselten öffentlichen, wie auch von berühmten und ansehnlichen Rechtsgelehrten deswegen heraus gegebenen gelehrten Privatschriften in einem der Ordnung gemäßen Vortrag, so viel der Platz und die Zeit leiden wollen, hinlänglich mitzutheilen; dasjenige aber, was von dem Anfang des gegenwärtigen 1742sten Jahres bis endlich die pragmatische Sanction durch einen gedeihlichen, GOtt gebe! baldigen Frieden, entweder ganz oder zum Theil ihre Ruhe wieder erlangen wird, in einigen folgenden Stücken ebenfals nach der Ordnung der Jahre nachzuholen, daß endlich der Geneigte Leser sich einer vollkommenen Geschichte der Pragmatischen Sanction, und zugleich eines guten Theils der neuesten Europeischen Begebenheitē von Uns wird erfreuen können. Uebrigens wird man nicht ungütig oder ungnädig nehmen, wenn wir uns in unserm Vortrag der Haupteigenschaft eines aufrichtigen Geschichtschreibers, das ist, **der Wahrheit und der Unpartheylichkeit** bedienen, und die Sachen von beyden Seiten, ohne alle Schmeicheley, so vortragen, wie sie uns und aller Welt zu Händen gekommen sind; Außerdem aber uns alles Ausspruches und Entscheidens, als viel zu ohnmächtige darzu, enthalten, und so viel möglich mit unserem Willen niemand beleidigen werden; Doch bitten wir auch aus unschuldigen und unserm Vorhaben gemäßen Sachen keine Beleidigung mit allem Fleiß zu erzwingen, um uns unseren Eifer, Jedermann mit einer aufrichtigen Erzählung, sonderlich in einer so wichtigen Sache, und welche nach allen Umständen, so zu sagen, wo nicht die ganze Welt, doch wenigstens ganz Europa und sonderlich ganz Deutschland zu wissen verlanget, mit einiger Verantwortung zu belohnen. Immaßen wir nichts nicht anführen werden, was nicht durch öffentliche Schriften oder Urkunden bestätiget worden; Dahero wollen wir diese allemal richtig anzeigen, und Ort und Stelle, wo etwa dieselben anzutreffen sind, nahmhaft machen; auch nicht ermangeln, derselben eigene Worte, soviel es die Kürze leitet, umständlich oder doch Auszugsweise einzurucken, damit wir uns solchergestalt gegen alle und jede Anfechtungen in Sicherheit stellen. Gefällt dir nun, **Geneigter Leser** / nach diesem Entwurf unsere wohlgemeynte Arbeit, und nimst du dieselbe so willig und so ziemlich zahlreich, wie die vorige auf; So sey versichert, daß wir nicht unterlassen werden, deine Begierde zu wißen, nach Möglichkeit zu unterhalten, und deine Gewogenheit durch unsern Fleiß nicht unbelohnt zu lassen. **Gegeben Frankfurt am Mayn den 20. März 1742.**

Des

Des

Neu-eröfneten Pragmatischen Archivs

Erstes Stück.

DAß die höchsten Potentaten in der Welt das flüchtige Glück eben so wenig als der geringste Bettler, der nicht weniger ein göttliches Geschöpfe, als das höchste Ober-Haupt hier auf Erden ist, und dahero an der Göttl. Fürsehung ebenfals Theil nimt, zu einer ununterbrochenen Beständigkeit bringen, und sich dessen allein annaßen oder es gleichsam sich eigen machen können, wäre mit leichter Mühe durch viele tausend Beyspiele aus der alten, mittlern und neuern Geschichte zu erweisen. Weil aber dieses eben so weitläuffig als unnöthig seyn dörfte, zumalen da jedermann bereits zur Genüge davon überzeugt seyn wird: So lenken wir nunmehro unsere Betrachtung einzig und allein auf die allerneueste Geschichte, und zwar auf das Allerdurchlauchtigste, Grosmächtigste Haus Oesterreich, welches mehr als ein Durchlauchtigstes Haus durch sein ebesondere Eigenschaften und Verdienste fast 500. Jahre überhaupt in des Glückes Schoß, und in ununterbrochener Reihe insbesondere auf dem Römischen deutschen Kaiserthrone, und also auf dem höchsten Gipfel menschlicher Hoheit aller erstaunlichen Anfechtungen ohngeachtet über 300. Jahre erhalten hat. **Rudolph der I.** Graf von Habsspurg und Stifter dieses unsterblichen Hauses, schwunge sich den 12 October 1273. zuerst durch seine besondere Tapferkeit und Frömmigkeit bis auf den deutschen Kaiserthron, worzu aber auch die ihm von dem Himmel verliehenen und durch ihn nach und nach vermehrten ansehnlichen Lande nicht wenig beytrugen. Unter **Carln dem Fünften** war die östreichische Macht endlich auf das höchste gestiegen, bis zulezt die Theilung in die Spanische und Deutsche Linie, und die nachhero seit zwey- Eingang.

 hundert

hundert Jahren wenig unterbrochenen Kriege mit den neidischen Nachbarn dasselbe gar sehr wieder schwächeten, und diese zulezt nach Abgang des Spanischen Mannsstammes mit dem Catholisch-Spanischen Könige **Carln dem Andern** vermittelst des zu Ende des vorigen und Anfang des jezigen Jahrhunderts mit allen Kräften lange Zeit geführten spanischen Erbfolgskriegs den lezten Druck darauf gaben, und zugleich ihren dem deutschen Reich bis jezo so nachtheiligen Endzweck erhielten. Diesen Krieg mit Nachdruck abzuwarten, und seinen weitläuffigen Landen desto füglicher vorstehen zu können, überlies Kaiser **Leopold**, mit Einwilligung seines ältesten Hn. Sohnes und damaligen Römischen Königes **Josephs**, seinem zweyten Herrn Sohn **Carl**, unter den Spanischen Königen dem III. und nachhero unter den Kaisern dem VI. vermittelst eines den 12. September 1703. errichteten Erbfolg- und Theilungs-Vergleichs (*) die ganze Spanische Monarchie, die ihm aber nach einem kostbaren und blutigen Krieg durch Frankreich entrißen, und dem Französischen Prinzen Herzog **Philipp von** *Anjou* und nunmehrigem unter dem Namen **Philipps des Fünften** bekannten König und Besitzer von Spanien zu Theil wurde. Denn nachdem der König **Carl der** III. wie sein Herr Stamm-Vater nach Ableben seines höchstseel. Herrn Bruders **Kaisers Josephs** eben auch den 12. October 1711. von den damals in Frankfurt anwesenden Herrn Churfürsten einhellig zum Römischen König und Kaiser war erwählet worden, und er also das ihm noch getreue Spanien, um die Krönung den 22. December folgenden Jahres abzuwarten, hatte verlassen müßen; auch endlich der **Utrechtische** und nachhero der **Baadische** Friede (**) erfolgte, blieben diesem zwar noch von der ganzen spanischen Erbschaft die vormals von **Carln dem Andern** und deßen Vorfahren bis dahin beseßenen italienischen Staaten und die sogenannten spanischen Niederlande; der Herzog von Anjou aber wurde unter dem Namen **Philipps des Fünften** König von Spanien und noch allen übrigen darzugehörigen Landen.

Ehe dieses geschahe, und weil **Carl der Sechste**, als ein, nachdem Beyspiel seines obenerwehnten Stamm-Vaters, die Gerechtigkeit und Frömmigkeit in einer ausnehmenden Hochachtung haltende Fürst, nicht nur die Ruhe und Sicherheit Deutschlands, sondern auch, als ein guter Hausvater, die Wohlfahrt seiner Erblande, durch Bestätigung der auf jene vor sechshundert Jahren seinem Hause durch **Friederichen** den

(*) S. des alten pragmatischen Archivs I. Stück p. 40. seqq.
(**) S. ibid. II. Stück p. 51.

den Ersten / und die nachfolgende Kayser ertheilte, und bestätigte (*) Freyheiten sich gründende Erbfolge nach dem Erstgeburts Rechte, deren nach Abgang des Manns-Stammes auch die Töchter fähig sind, zu befestigen suchte; So errichtete er demnach die gegenwärtig zu sovielen Mishelligkeiten Anlaß gebende pragmatische Sanction, welche er den 19 April 1713 seinen geheimen Räthen (**) zur genauen Beobachtung, und 1731. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg / wie vor- und nachhero bey den ausländischen und sonderlich den See-Mächten geschehen war; und ist, den sämtlichen Reichs-Ständen zur Garantie vorlegte (***), und solche von ihnen zum Theil auch würcklich erhielte (****), wie wir hiervon und überhaupt von dem, was sich von 1713 bis 1733 mit eingeschlossen, hierinnen Merkwürdiges zugetragen hat, in den acht Stücken unsers alten pragmatischen Archivs Nachricht mitgetheilet haben, wohin wir den geneigten Leser zu Vermeidung aller unnöthigen und überlästigen Wiederholung hiermit verweisen.

Chur-Bayern pflichtet der pragmatischen Sanction niemals bey: 1734.

Das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern, welches uns nunmehro einen neuen Carl / dieses Namens den VII. zum Kaiser gegeben hat, dem wir und alle gegen ihr Deutsches Vaterland redlich gesinnte Patrioten eine beglückte, ruhig- und langwierige Regierung von Grund unsers Herzens anwünschen! widersetzte sich damals der anverlangten Reichs-Garantie der pragmatischen Sanction am meisten, und machte es gleich damals keinen öffentlichen Anspruch an die österreichischen Erblande; So rieth es dennoch, vielleicht aus nicht übel gemeynten Eifer für des Heil. Römischen Reichs Wohlfahrt, den 1731. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg anwesenden Gesandten seiner deutschen Mit-Fürsten, in Erwegung der grossen Bedencklichkeiten und Schwierigkeiten, bey solcher Gewährleistung behutsam zu gehen (*****). Es hat sich auch dieses Durchlauchtigste Chur-Haus niemals nach der Hand entschliessen können, solcher Garantie völlig bey-

(*) S. des alten pragmatischen Archivs III. Stück pag. 121. und VIes Stück p. 228. seqq.
(**) S. l. c. I. Stück p. 37. seqq.
(***) ibid. III. Stück p. 117. seqq.
(****) ibid. VI. Stück p. 327. seqq.
(*****) ibid. p. 302. Reichs-Fama p. X. Cap. 24.

beyzupflichten, ob man schon 1733. in den öffentlichen Blättern(*) schrieb, 1734. daß an dem Kayserl. Hof nicht nur täglich über die wichtigen Umstände der Zeit, (da nämlich Frankreich, Spanien und Sardinien, wegen der gestöhrten Wahl des Königs in Frankreich Schwieger-Vaters **Stanislaus Leszinsky** zum König in Polen und verschiedener anderer vorgegebener Ursachen halber, mit dem Kayser und dem Reich gebrochenhatte,) die eifrigsten und geheimen Berathschlagungen, sondern auch unter andern mit den Churfürstl. Bayerischen gevollmächtigten Ministern die Conferenzen, wegen des Beytritts zur pragmatischen Sanction, und wegen der Belehnung fortgesetzet würden; Und ob wohl, in Ansehung beyder Stücke, noch ein- und anderer Zweifel bishero obgewaltet, wolle man dennoch an einem baldig-glücklichem Ausschlage nicht mehr zweiffeln. Die Folge hingegen hat gewiesen, daß das Fleisch noch lange nicht, so zu sagen, in dem Topfe war, worinnen es eigentlich sieden sollen. Es trugen vielmehr Ihr. Churfürstl. Durchl. von Bayern, nunmehrige Kaiserl. und Königl. Majestät, da der Reichs-Convent zu **Regenspurg** mit der Berathschlagung über das wegen selbigen Kriegs von dem höchstseeligsten Kaiser den 4. November 1733. an die Reichs-Versammlung ergangenen Commißions-Decrets(**) bis den 26. Febr. 1734. zubrachte, nicht sonder Fug kein Bedenken, nebst Pfalz und andern Ständen sich zur Neutralität zuneigen (***); Und als endlich durch die meisten Stimmen der Krieg wider Frankreich, Sardinien und deren Gehülfen, und zwar dergestalt beschloßen wurde, daß keinem Stand einigerley Neutralität zu gestatten sey (****); worgegen die Herren Churfürsten von Cöln, Bayern und Pfalz ihre schriftliche Protestationen einlegten (*****) und glaubten, daß die polnischen Wahlsachen, (wovon im **achten Stück** unsers alten pragmatischen Archivs zur Genüge erwehnet worden) das deutsche Reich nichts angingen, und die französische Erklärung wegen Wiedergebung der dem Reich gleich anfangs abgenommenen Festung **Kehl**, nebst Erstattung alles, durch die französischen Truppen auf dem Reichs-

Will nebst Cöln und Pfalz in dem letzten französ. Krieg neutral bleiben, und warum?

(*) Siehe den Beytrag zu der XXXIII. Woche der Regenspurgischen Historischen Nachrichten. p. 660.
(**) S. Staatskantzley. Tom. 63. p. 453.
(***) S. das Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 19. Febr. 1734. in Fabers Staatskantzley. Tom. 63. p. 601.
(****) S. Staatskantzley. c. l. p. 719.
(*****) Recueil de Rousset. T. IX. p. 328.

Reichsboden verursachten Schadens, und der angebotenen Neutralität (*) das Reich genugsam sicher stellten. 1734.

Meines Erachtens waren dieses die ächten Ursachen der damaligen Chur-Bayerischen Neutralität, und weiß ich nicht, ob man dem damaligen Vorgeben eines ungenannten Verfassers (**) mehrern Glauben hierinnen beymeßen darf, welcher vorgiebt, die wahren und eigentlichen Ursachen, so Chur-Bayern nebst seinen andern beyden nahen verwandten, und damalen auf einerley Absichten bestehenden Churfürsten, zu Absonderung von dem durch die mehresten Stimmen abgefaßten Reichsschluß bewogen hätten, wären gar leicht ausfindig zu machen, wenn man dasjenige, was in dem Garantiegeschäfte der pragmatischen Sanction und bey den deshalber auf dem Reichstag gehaltenen wichtigen Berathschlagungen vorgefallen sey, in genaue Erwegung zöge. Denn es hätte das Bezeigen, womit Chur-Bayern und Chur-Pfalz (***) sich dem Ansinnen weyland Ihro Kaiserl. Majestät **Carls des** VI. wegen Gewähr- und Vertheidigung der bey Dero Durchl. Erz-Haus festgesetzten Erbfolgs-Ordnung, widersetzet, und daßelbe als eine von üblen Folgerungen für das Reich seyende Sache vorstellig gemacht, nur allzuviel zu erkennen gegeben, daß man sich nach den weltkundigen längstgehegten Absichten des Hauses Bourbon richten, und durch deßen Hülfe und Einfluß, auch mit Hintansetzung der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt, zu einer höhern Macht, und dem Besitz großer Länder gelangen wolle. So abgeschmackt dieser vielleicht ums Geld gedungene Schriftsteller hier von des Gerecht- und Billigkeit liebenden Durchl. Chur-Hauses Bayern damaligen Neutralitätsabsichten urtheilet, eben so widersinnig kommet mir zum theil auch deßen Beantwortung der besondern Ansprüche des Chur-Bayerischen Hofes vor, die derselbe einige Zeit nach angeregtem Reichs-Garantie-Geschäfte gemacht habe, und womit solches, da man ihn zum Beytritt eines so heilsamen Werks, gleich solches abseiten Chur-Sachsen (****) geschehen, unter Anerbietung besonderer großen und in sicherer Würklichkeit bestehenden Vortheilen zu bewegen gesuchet, hervorgebrochen sey, und wodurch derselbe sein bis dahin verübtes Verfahren in Ansehung der prag-

(*) S. Rousset. c. l. p. 309.

(**) Siehe dessen unpartheyische Gedanken über das Bezeigen des Chur-Bayerischen Hofes. 1735. p. 6. seqq.

(***) S. das alte pragmatische Archiv. p. 294. 319. 330. 338.

(****) ibid. p. 361. Hauptsächlich aber 1733. S. Regenspurgische historische Nachrichten von 1733. Mens. May. p. 424.

matischen Sanction und der darwider gefaßten Anschläge, zu rechtfertigen
1744. sich bemühet habe.

Bayerns Ansprüche auf einige österreichische Lande.

Diese Ansprüche aber des Durchl. Chur-Hauses Bayern bestehen nach einiger Vorgeben (*) darinnen:
" Daß 1) **Oesterreich**, **Kärnthen**, **Steyermark**
" und **Crain** an dieses Haus abgetreten müsten werden,
" weil sie allezeit Lehen des Bayerischen Herzogthums gewesen, bis Kaiser
" **Rudolph** die Provinzen, so ein Erbstück der alten Marggrafen und Her-
" zoge waren, dem böhmischen König **Ottocar**, der sie im Besitz hatte, abge-
" nommen, und selbige im Namen des Reichs seinem Sohn, Alberten I.
" gegeben, ohne sein Absehen auf die Lehnsverbindlichkeit des Hauses
" Bayern zu richten. 2) Man prätendire auf **Tyrol** aus eben diesem
" Titel, nähme auch das Recht zu Hülfe, welches die **Margaretha**
" **Maultaschia**, die Erbin dieser Grafschaft, auf Bayern gebracht.
" 3) Begehre man ins besondere **Oesterreich** unter der **Ens**, so dem
" Herzoge in Bayern, **Maximilian**, verpfändet worden, welcher drey-
" zehen Millionen Reichsthaler für den Kaiser **Ferdinand** dem Andern
" in dem Kriege wider **Friederichen den Fünften**, Churfürsten zu Pfalz,
" aufgewendet, da ihm der Kaiser Ober- und Niederpfalz dafür gegeben:
" Nachdem aber das Haus Bayern in dem Westphälischen Frieden die
" Unterpfalz zurück geben müßen, könne nunmehr auch Bayern, kraft
" einer Protections- und Garantie-acte vom 4. März 1628. die Wieder-
" erstattung dieser Pfandschaft verlangen.

Der ungenannte Verfasser oben angeregter **unpartheyischer Gedanken über das Bezeigen des Churbayerischen Hofes** p. 7. erzählet solche Churbayerische Ansprüche in etwas anders, und beträfen dieselben: 1) " Die von weyland der Fürstin **Margaretha**, mit dem Zu-
" namen **Maultasch** beseßene Grafschaft **Tyrol**. 2) Gründeten sie sich
" theils auf ein gewißes ehemals zwischen Kaiser **Ferdinand** dem II.
" und dem Churfürsten **Maximilian**, so wohl bey deßen im Jahr 1635.
" erfolgten Vermählung mit der Erzherzogin, **Maria Anna**, als in An-
" sehung des bey der Böhmischen Unruhe geleisteten Beystandes, errich-
" tetes Pactum successorium reciprocum, kraft deßen ein Haus dem an-
" dern, nach Abgang der männlichen Erben, in gewißen Landen folgen
" solle, und worunter Churbayern die desfals gleichsam verschriebene
" Krone Böhmen hauptsächlich ziehen wollen; theils auf einen zwischen
" weyland

(*) S. die Geschichte des Interregni nach Absterben Kaisers Caroli VII. pag. 45.

" weyland Kaiser **Leopold**/ glorwürdigsten Andenkens, und dem letzt- 1734.
" verstorbenen Churfürsten, **Maximilian Emanuel**/ im Jahr 1687.
" wegen der, in Betracht deßen bey dem im Jahr 1683. angegangenen
" großen Türkenkrieg erwiesener Beyhülfe, und zugleich erworbener
" Verdienste, eventualiter und auf vorberührten Fall zugedachten Erb-
" folge in dem Königreich Ungarn, getroffenen Vergleich. Wie dann die,
" derer damals aufgewandten Unkosten halber, Churbayerischer Seits
" aufgesetzte Rechnung sich auf 32. Millionen belauffen. 3) Beträfen
" diese Ansprüche insonderheit auch das Herzogthum Oberösterreich, oder
" das **Land ob der Ens.**

Beantwortung derselben, und zwar 1) wegen Tyrol.

Hierauf wird geantwortet, und zwar auf den ersten Anspruch die gefürstete Grafschaft **Tyrol** belangend: Es sey nicht ohne, daß das Haus Bayern wegen eines zwischen obbemeldeter Fürstin **Margaretha** und Herzog **Ludwigen**/ als ihrem andern Gemahl, errichteten Vergleichs, und darinnen verabredeter Erbfolge, nach ihrem Todesfall jenes Land in Anspruch genommen. Allein es wäre hierbey aus bewährten Geschichtschreibern, und Urkunden zu bemerken, daß ermeldeter Erbfolgsvertrag, nachdem Herzog **Ludwig** sowohl, als deßen mit der Fürstin **Margaretha** erzeugter Sohn **Meinhardt** (*), noch bey ihren Lebzeiten verstorben, und Sie solchemnach freye Befehlshaberin und Besitzerin von dem Lande nach wie vor verblieben, vernünftiger Weise, weil der, so erben wolle, den andern überleben müße, seine Würkung nicht erreichen, oder dem Haus Bayern einiges Recht zulegen können; immaßen sothaner Vergleich sich blos allein auf die vollzogene Vermählung, und daraus entsprießende Nachkommenschaft gegründet, mithin es möge nun selbiges pro mere successorio oder pro dotali angenommen werden, durch den eher erfolgten Todesfall derer Personen, so eigentlich nachfolgen sollen, und dazu befugt gewesen, gänzlich erloschen sey. Dannenhero nicht nur die rechtmäßige Erbfolge in diesen und zugehörigen Landen den Herzogen von Oesterreich, vermöge naher Verwandschaft mit der Fürstin **Margaretha**/ indem jene von der Prinzeßin **Elisabeth**/ Herzogs **Mainhards** zu Cärnthen Tochter, und derselben Vaters Schwester, einer Gemahlin Kaisers **Alberts des Ersten** abgestammet, gebühret habe; Sondern es sey selbige auch von oftbelobter Fürstin, durch eine förmliche, annoch im Original vorhandene Abtretungsurkunde, oder sogenanntes Gemächtniß und Geschäft-Brief vom Jahr 1363. worinnen **Rudolph**/ Albrecht und **Leo**-

 pold/

(*) S. des alten pragmatischen Archivs I. Stück. p. 11.

pold / Gebrüder von Oesterreich ihre allernegste Vatermag/
1734. Lidemag und Gesipp ausdrücklich heißen, ihnen aufgetragen und zugetheilet worden. Welche Abtretung und Vermächtnis Kaiser Carl der IV. nach ihrem im Jahr 1366. erfolgten Absterben, von Obrist-Lehns-Herrl. Macht und Amts wegen vollkommen genehm gehalten, und bestätiget; auch selbiges, ohneracht der vorberührten mit Herzog Ludwigen in Bayern gemachten Vergleichen mit Kaiserl. Bestätigung versehen gewesen, um soviel eher thun können, als durch dergleichen besondere Verabredungen, bey zumalen abgehender Descendenz, den nächsten Cognaten an ihrem weiblichen Lehen, wie die Grafschaft Tyrol ohnstreitig sey, habenden Erbfolgsrecht kein Nachtheil verursachet werden möge. Bey diesen Umständen, und da über dies alles das Haus Bayern sich seines an Tyrol zu der Zeit zu haben vermeynten Rechts und Anspruchs vermittelst des den 3. October 1369. zu Schärdingen mit Oesterreich getroffenen Vergleichs, völlig begeben, und dagegen eine wichtige Summe Geldes nebst einigen Städten überkommen; Solcher Vergleich auch von den nachgefolgten Herzogen in Bayern nie angefochten worden, sondern bey seiner völligen Kraft und Gültigkeit verblieben, mithin das Erz-Haus von etlichen Jahrhunderten her sich in dem ungestöhrten rechtmäßigen, durch so viele Kaiserl. Belehnungen auf das feyerlichste bestärkten Besitz mehr berührter Lande befinde, wie nicht weniger die weibliche Erbfolge darinnen ganz ohnstreitig Platz greiffe, man sich billig höchlich zu verwundern hätte, woferne der Hof zu München mit einem an sich selbst so ungegründeten, als durch Verträge vorlängst abgethanen Anspruch, zu offenbarem Nachtheil der österreichischen Erbfolgsgerechtsamen, und ohne die geringste Ursach eines Abweichens von dem Vergleich zu haben, annoch zum Vorschein zu kommen, und darauf mit zu bestehen, sich nicht entbrechen gewolt. So wenig nun, angeführter maßen, der Churbayerische Anspruch auf Tyrol mit einigem Bestand Rechtens zu behaupten stehe, so wenig könne auch etwas zu jenseitigen Behuf dienen, was bereits von Beziehung auf einige besondere Erbfolgsverträge und Vergleiche, es möge nun damit beschaffen seyn, wie es immer wolle, gemeldet worden; Anerwogen hierbey nachfolgende höchsttriftige Puncte zu betrachten vorfielen, woraus, verhoffentlich, wie selbige der österreischen Erbfolgs-Ordnung und deren Generalität keineswegs entgegen gesetzt, oder daraus so weit aussehende Ansprüche, auf ganze Königreiche gebracht werden könten, sattsam erhellen werde.

a) Wegen gewisser Erbfolgs-Verträge und Vergleiche, sonderlich wegen Ungarn;

Denn, fürs erste, sey reichskündig, und keinem Zweifel unterworfen,

sen, daß die, dem weiblichen Geschlechte des Durchl. Erzhauses Oesterreich, nach Abgang der männlichen Linie, in der Erstgeburtsordnung gebührende Erbfolge in allen und jeden von demselben besitzenden Königreichen und Landen, nicht nur allein ein in dem Geblüt selbst eingewurzeltes, sondern auch in den ältern und neuern, mit Einstimmung des Reichs ertheilten Privilegien und Lehensbriefen, desgleichen in der vorhero von Zeit zu Zeit, zu deren Verfolg gemachten letzten Willensverordnungen, Erbverträgen und Verordnungen festgegründetes Werk sey. Woraus demnach ohnschwer der vernünftige sichere Schluß zu fassen, wasgestalt zum Nachtheil, und mit Hintansetzung der weiblichen Erben, und ihrer offenbaren ohnumschränkten Erbfolgsgerechtsamen, durch dergleichen anderweite Verträge, wenn sie auch gleich auf die beyderseitige Erbfolge gerichtet, zumalen ohne eigene Erkennung und Vorsicht, auch Genehmhaltung des wegen der daher mit Lehen rührenden Landen, bey der Sache sehr theilnehmenden Reichs, nichts darinnen abgeändert, oder jene Befugnisse geschmählert werden mögten. 2.) So sey weder der angebene Vertrag noch der Vergleich vom Jahr 1687. von weyland Kaiser **Joseph**, und letztverstorbener Kais. Maj. erneuert und bestätiget worden; welches jedoch nicht nur überhaupt bey solchen Erbverträgen erforderlich, sondern auch fürnehmlich in dem Fall hoch vonnöthen sey, wenn, wie allhier, es die dem weibl. Geschlecht, nach Abgang des männlichen Stammes, in den hinterlassenen Ländern zustehende Erbfolge betreffe, als wegen deren Aufrechthaltung möglichste Vorsorge zu tragen, diesem Stamm und dessen letzten Oberhaupt allerdings obliegen wollen. Wobey noch überdies der wichtige Umstand sich ereigne, daß bey dem angezogener massen, im Jahr 1687. getroffenen Vergleich ins besondere mit auf die 1685. vorhergegangene Vermählung des Churfürsten in Bayern mit der Erzherzogin *Maria Antonia*, einer Tochter Kaysers **Leopolds**, und die daraus entspriessende Abstammen, allem Vermuthen nach, das Absehen gerichtet gewesen, diesemnach, als der einzig Prinz hiervon, **Joseph Ferdinand**, 1699. verstorben, jene die rechte Kraft und Gültigkeit zugleich verlohren; wiewohl auch mehrangeregter Vertrag mit dem aufm Landtag zu **Preßburg** 1722. zum Behuf der weibl. Abstammen des Durchl. Erzhauses, gefaßten ohnwiderruflichen Schluß der Hungarischen Stände (*) nimmermehr bestehen könte; am allermeisten aber, nach Erledigung der vom Türckenkrieg sich herleitenden Ansprüche und Forderungen, als welche den fürnehmsten Anlaß und Beweggrund dazu gegeben, von selbst völlig hinweg- 1734.

(*) Siehe des alten pragmatischen Archivs II. Stück p. 78. seqq. und 83. seqq.

hinwegfallen müßen. 3.) Wären oftberührte Verträge, daferne sie
1734. auch durch die, vorangezeigter massen, ermanglende Erneuerung, an und für sich, nicht kraftlos geworden, aus der Ursache für völlig erloschen zu achten, da nämlich der letztverstorbene Churfürst in Bayern, christmildesten Andenkens, zu Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht nur den Kaiser und das Reich, sondern auch das Durchl. Erzhauß Oesterreich, zu Folge eines mit Frankreich, wider des Reichssatzungen (**Daß höchstbelobter Churfürst hierzu in gewißen Stücken Fug und Recht gehabt, wird die Fortsetzung dieser Geschichte lehren.**) geschlossenen höchstgefährl. Bündnißes, feindl. angegriffen, als wodurch eines Theils, von des Kaisers und Reichs wegen, die Reichsacht (**nicht sonder Widerspruch der redlichgesinnten Reichs-Stände**) verwürket, andern Theils aber, alle und jede hiebevor irgends zwischen beyden Häusern errichtete Erbfolgs- und übrige Verträge, so viel selbige das Aufnehmen und Beste des Durchl. Churhauses Bayern angegangen, nach Maßgab des Völkerrechts (**ich sage: Mit nichten**) gänzlich zernichtet und aufgehoben worden. Und obzwar erstbesagter Durchl. Churfürst, vermöge des Baadischen Friedensschlußes vom Jahr 1714. Art. 4. vollkommene Wiederherstellung erhalten (**die gehörte ihm auch**); So habe sich doch solche einzig und allein auf die vom Kaiser und Reich, als zwischen welchen und der Kron Frankreich dieser Friede eigentlich nur getroffen worden, (**doch erstreckte sich derselbe auch auf Frankreichs hohe Alliirte, wie der ungenannte Verfasser allererst selber bekant hat,**) zu Lehenrührende Churwürde, Land, Leute und Regalien, und die völlige Wiedereintretung in gesamten deren hiebevorigen Besitz und Genuß; keineswegs aber auf die insbesondere mit dem Erzhauß Oesterreich ehedessen errichtete Verträge, so, ihrer anderweitigen Beschaffenheit nach, unter jetzterwehnter Wiederherstellung nicht mit begriffen, oder verstanden werden könten, erstreket. Da nun dergestalt eine ausdrückliche Erneuer- und Bestätigung jener durch den Krieg erloschenen Verträge durchaus vonnöthen gewesen; dergleichen aber im mindesten nicht erfolget, oder von Seiten Chur-Bayern, so doch die kurz vor seiner Wiederherstellung, im Jahr 1713. von dem letztverstorbenen Kaiser bekant gemachte Erbfolgsordnung wohl gewust, etwas deswegen gereget worden; Als fliesse daraus ohnwidersprechlich, daß bey überall erscheinendem Mangel einer, zumalen in dem letztberührten Falle, ohnumgänglich nöthigen Erneuerung und Anerkennung, hierdurch mit Recht nichts verlanget werden möge. 4.) Sey bekannt, daß Ihro jetzt löblich regierende Churfürstl. Durchl. in Bayern und nunmehrige Kayserl. Majestät, als damaliger Churprinz, bey der, mit

mit der Durchl. jüngern Josephinischen Erzherzogin vorgegangenen Vermählung, die von Jhro, für sich, und ihre Erben und Nachkommen, auf alle und jede Oesterreichische Erblande, vermittelst einer feyerlichen Urkunde gethane, und mit einem leiblichen Eid bestätigte Verzicht (*), in allen Puncten und Clauseln angenommen, ratihabiret, und derselben auf die verbindlichste Art / unter gleichmäßiger Eidesablegung beygetreten, mithin die in der Uhrkunde ausführlich erklärte und zum Hauptgrunde des ganzen Werks gesetzte Pragmatische Sanction unwiderruflich erkannt habe (*). Wobey dann die Frage entstehe: **Ob und inwieweit hierdurch den zwischen Oesterreich und Bayern etwa in vorigen Zeiten der Erbfolge halber getroffenen Verträgen Abbruch gethan worden / oder ob nicht / dem ohngeachtet / solche in ihrem Wesen und in ihrer Gültigkeit verbleiben?** Nun scheine es zwar gleich anfangs, als wenn mehrberührte Verzichtsurkunden, und deren von Seiten Churbayern beschehene Annehmung oder Beytretung, einzig und allein die Verzichtleistende Hauptperson, und nach diesem Vorgang, oder unter der Bedingung mit Jhro vollzogene Vermählung, daß nämlich von wegen dieser Vermählung, niemals einige Erbfolge in den Oesterreichischen Erblanden, zum Nachtheil der Carolinischen Abstammen verlanget werden solle, angehe; keineswegs aber die aus den besondern Erbfolgs-Verträgen noch vor Errich- und Erklärung der pragmatischen Sanction herrührende Gerechtsame und künftige Ansprüche, sowohl weil alle Verzichte genau und den Worten nach zu erklären, als auch der Unterscheid des Geschäftes und dessen Grundes, dahier zu befinden, aufheben und zernichten könne. Allein es sey hier wiederum genau zu erwegen, wie in den respectiven Verzichts- und Beytritts-Urkunden die wohlbedächtlich gebrauchte Worte: **Die in demselben** (nämlich Oesterreichischen Hause) **sowohl den männlich als weibl. Erben vorgeschriebene Ordnung nach den Linien etc.** (***) nicht anders dann von einer allgemeinen und ohnumschränkten Anerkennung der Pragmatischen Sanction und darinnen festgesetzter Unzertrennlichkeit aller und jeder Erblande, ohne die geringste Ausnahme, nicht nur von Seiten der Verzichtleistenden Hauptperson; sondern auch in Ansehung der annehmenden oder beytretenden Personen und deren Abstammenden verstanden werden mögten. Gestalten sonst sothane vollkommene Annahme die bey den Verzichten abgezielte und auf das deutlichste erklärte Würkung gar

(*) S. das alte pragmatische Archivs II. Stück. p. 87. seqq. p. 99. seqq.
(**) ibid. p. 94. seqq. p. 99. seqq.
(***) ibid. p. 92. seq.

1734. gar nicht haben, vielmehr es auf eine Umstürzung des ganzen Werks, ja offenbaren Widerspruch hinauslauffen würde, daß zwar Churbayern auf einer Seite sich zu Erkennung der österreichischen pragmatischen Sanction verbindlich gemacht hätte, auf der andern aber hievon wiederum abzugehen, und unter dem Vorwand anderweitigen Anspruchs, alles zu seinem Vortheil, mit Ausschließung der rechtmäßigen Erbfolger von diesem oder jenem Land, umzukehren befugt wäre. Dem noch dieses beytrete, daß, woferne ja Churbayern zur Zeit oftangeregter Vermählung, dergleichen vertragsmäßige Erbfolgsgerechtsame zu haben vermeynet, es viel eher sich in eine damit sich ganz nicht zusammenreimende Sache nicht hätte einlaßen, oder allenfals wegen deren Vorbehalts, davon aber nirgends etwas anzutreffen, und wobey auch die im Sinne behaltene keine statt finde, fürsehen sollen. Und ob zwar Churbayern bey der in dem Reichs-Garantie-Geschäfte geäußerten widrigen Meynung, eigentlich auf Beybehaltung jener Ansprüche sein Absehen gerichtet, wie solches aus dessen damals abgelegter Stimme auf dem Reichstage sich mit geoffenbaret; So stehe jedoch obiges demselben um so mehr im Wege, als die gethane Verzicht und deren Bestätigung von selbst und ihrer Eigenschaft nach, den Verspruch und Zusage der zu leistenden Garantie in sich begreiffe; folglich die verzichtleistende Personen zu Gewähr- und Vertheidigung der einmal ohne Ausnahme feyerlichst anerkannten Erbfolgsordnung, wobey gleichwohl ein von gewißen Fällen abhangender, und sich auf das Ruckkehrrecht gründender wesentlicher Vortheil zu befinden, auf das kräftigste verbinde. Wie dann auch überdies man mit seinen Ansprüchen, weder aus diesem, noch einem andern Grund, damals recht zum Vorschein gekommen, oder selbige vorzubringen sich recht getrauet; So jedoch, wenn man deren einige mit Bestand zu haben geglaubet, vonnöthen gewesen wäre, weil eben die gerechte Hauptabsicht bey dem Ansinnen der Reichsgarantie auf mehrere Befestigung der pragmatischen Sanction, und Ausschließung aller darwider etwa inskünftige machenden ohngegründeten Einwendungen und Ansprüchen gerichtet gewesen, daß mithin, und da das Werk durch einen bündigen Reichsschluß einmal seine völlige Richtigkeit auf eine unwiderrufliche Art erhalten, es nunmehro dergleichen vorzubringen eben so spat, als vergeblich, erwehnten Schluß, an deßen Handhabung dem Reich so ein großes gelegen, umstoßen zu wollen.

3) Wegen des Landes ob der Ens einiger

Nun sey es zwar keineswegs in Abrede zu stellen, wasmaßen das Durchl. Churhaus Bayern dem Erzhaus Oesterreich im vorigen Jahrhundert, sowohl bey der böhmischen

Unruhe,

Unruhe, und dem dreyßigjährigen Krieg, als auch für- **Millionen Unkosten halber.** 1734.
nehmlich in dem großen Türkenkrieg starken Beystand, und viele stattliche Dienste mit Aufwendung sehr ansehnlicher Geld-Summen geleistet; wie dann wegen der, zu Zeiten gemeldeter Kriegsunruhen, vom Herzog Maximilian aufgewandten, sich auf 13. Millionen erstreckenden Unkosten, und zur Sicherheit der Wiederbezahlung, selbigem das Herzogthum **Oesterreich ob der Enß** Unterpfands weise überlassen, auch, nachdem er gegen Verschreib- und Verkauffung der Obern- und eines Theil der Untern-Pfaltz, solches Land an das Erzhaus wieder eingeräumet hätte, von weiland dem Kaiser **Ferdinand dem** *II.* mit Einstimmung Erzherzogs **Leopolds**/ ein Schutz-Schadlos- und Gewehrschafts-Brief unterm 3. März 1628. ausgestellet, und darinnen, daß, wann das Haus Bayern etwas von den verkauften und verschriebenen Landen der Ober- und Unterpfalz wieder heraus geben müste, es seinen Rückgang an das Hauß Oesterreich, und das ihm verpfändete **Land ob der Enß** haben solte, die Versicherung ertheilet worden. Wannenhero auch, da vermöge des westphäl. Friedens, die Wiederherstellung der Unterpfalz dißeits des Rheins, abseiten Churbayern würklich erfolgte, selbiges von Oesterreich die Gewähr- und Schadloshaltung, oder daß bis zu deren Leistung es das **Land ob der Ens** wieder eingeräumet überkäme, verlanget habe, und auf diesem Anspruche annoch bestehe; Allein es sey hierbey zuforderst wohl zu bemerken, wasgestalt das Erzhauß Oesterreich, sich wegen der geleisteten Dienste und Beystandes bey der Böhmischen, und daraus in Deutschland entstandenen schweren Kriegs-Unruhe, gegen das Haus Bayern dankbar genug erwiesen, indem es demselben nach der Achtserklärung des Churfürstens zu Pfalz **Friederichs des** *V.* zur Churwürde, und was der anhängig, nebst der Obernpfalz und andern mehr, nach Ausweisung des westphälischen Friedensschlusses Art. 4. §. 2. verholfen, auch für daßelbe noch ein weit grösseres gethan haben würde, wofern es die damal. Zeiten und Umstände zugelassen hätten. Hiernächst so sey in erstangeführtem Friedensschluß, und dessen 4. Artikel §. 3. mit nachfolgenden ausdrücklichen Worten, die Verzeih- und Abthuung obiger Forderung der 13. Millionen völlig verglichen, und selbige gegen die §. 2. dem Haus Bayern bestätigte Churwürde, und den Besitz der Obernpfalz, und Grafschaft Cham, samt allen Hoheiten und Regalien aufgehoben worden; Vicissim Dn. Elector Bavariæ pro se, hæredibus ac successoribus suis totaliter renunciet debito 13. Millionum, omnique prætensioni in Austriam superiorem, & statim a publicata pace omnia Instrumenta desuper obtenta Cæsar. Majestati ad cassandum & annullandum extradat. das ist: Hingegen

1714. soll der Herr Churfürst von Bayern für sich/seine Erben und Erbfolger der Schuld von 13. Millionen gänzlich absagen / wie nicht weniger auch allem Anspruch auf Oberösterreich und sogleich nach kund gemachtem Frieden alle darüber erhaltene Urkunden Kayserl. Majestät/ solche zu cassiren und zu vernichten/ aushändigen; Daß solchemnach alle und jede daher gerührte Verschreibungen, oder sonst damit verknüpft gewesene Verbindlichkeiten und Versprechungen auf einmal und für beständig erloschen, und unter keinerley Vorwand, oder auf einige befugte Weise als annoch gültig angegeben werden könten. Wobey auch dieses in Betrachtung zu ziehen wäre, wie diejenigen Vergleichspuncte, womit man Churbayern im Anfang jetzigen Jahrhunderts zu befriedigen, und von der französischen Partey abzuziehen, sich so sehr bemühet, dergestalt beschaffen gewesen, daß es damit als einer Schadloshaltung und Genugthuung wegen hiebevor zum Besten und Vortheil des Erzhauses Oesterreich verwendeten Kriegsunkosten, und ausgegebenen Geldsummen, sich gar wohl hätte begnügen lassen können, mithin sich Churbayerischer Seits selbst beyzumessen wäre, daß man den gethanen Vorschlägen zum bereits auf dem Schluß gestandenen Vergleich, wie doch hätte seyn sollen, nicht statt geben, vielmehr fremden allzu weit gehenden Rathschlägen und Absichten folgen wollen.

Wann nun aber auch außer dem die vom Türkenkrieg herkommende, oder andere vorhin nicht abgethane Unkosten und Schuldforderungen, so bewandt wären, daß der Churbayerische Hof deshalber billigmäßige Genugthuung und proportionirliche Schadloßhaltung, entweder an Land und Leuten, oder am baaren Geld verlangen könte; wobey jedoch eine förmliche und richtige Liquidation des zu fordern habenden Quanti zum Grund zu setzen sey; So könne nichts destoweniger, ohne offenbarer Verletzung der heilsamen Reichs-Verordnungen, insonderheit des Instrumenti Pacis Art. XVII. §. 7. worinnen den Reichsständen überhaupt ihre gegeneinander habende Streitigkeiten und Anforderungen via Facti, oder durch die Waffen auszuführen verbothen sey, und dergleichen Verfahren als ein Land-Friedensbruch angesehen werde, auf diese Art nichts unternommen, oder deswegen die im Reich angegangene gefährliche Kriegsflamme vermehret werden. Welches allhier um so viel weniger zu verantworten seyn dörfte, da eines Theils, ofterwehnten, wegen der vom Türkenkrieg noch herrührenden Unkosten, und Geldaufwands entstandenen Forderungen, auf gütliche Weise und Wege die abhelfliche Maaß verschaffet werden könte; andern Theils aber durch ein- und andere, mit Beyhülfe der öffentlich erklärten Reichsfeinde ausübende Thätlichkeiten, nicht nur

dem

dem Erzhaus Oesterreich, sondern auch dem gesamten Reich, noch weit grösseres Ungemach zugezogen werden würde. 1734.

Die Churbayerischen starken Kriegsrüstungen, warum sie bedenklich wären?

Es wären aber die damaligen Churbayerischen starken Kriegsrüstungen nicht nur um deswillen höchstbedenklich gewesen, weil es abseiten der feindlichen Kron Frankreich wohl ohnstreitig auf den Einfall in Schwaben, und, nach Erfolg dessen, auf eine Vereinigung mit jenen Truppen sein Absehen gehabt, und selbige, es in das Werk zu richten, sich bey damals bevorstehenden Feldzuge, allem Vermuthen nach, äußerstermassen bemühen dörfen; Sondern es stecke auch darunter mehr als ein Geheimnis verborgen, da nämlich es nebst dem hinkünftig zu erlangenden Besitz von einem ansehnlichen Theil der Oesterreichischen Erblande, auch die dermaleinstige Ueberkommung der Römischen Kayser- und Königswürde selbst gelten sollen. Ob nun aber dem protestantischen Wesen im Reich wohl gerathen seyn, oder auch es die Staats-Verfassung von auswärtigen dieser Religion zugethanen Machten zulaßen mögte, wann ein solches, ohnehin mit der wahren Natur und Eigenschaft der durch so viel feyerliche Tractaten und Bündniße errichteten allgemeinen europeischen Staatsverfassung streitendes Vorhaben zu seiner Vollstreckung gediehe, würden diejenigen am besten zu beurtheilen wissen, welchen das ganz außerordentliche Verständnis zwischen dem römischen und Churbayerischen Hofe, und die auf Verfolg- und Austilgung der sogenannten Ketzerey, mithin den Umsturz der Reichs-Grundgesetze, insonderheit des westphälischen Friedensschlusses, beständig abzielende Absichten und Rathschläge aus den Geschichten voriger Zeiten bekant wären. (Wie sehr sich der ungenañte Verfasser dieser ungegründeten Beschuldigungen hieriñen geirrt habe/ und wie wenig Ihr. höchstlöblich regierende Kaiserl. Majestä/ Carl der VII. gesonnen sind/ einer einzigen der im Röm. Reich aufgenommenen Religionen im geringsten zu nahe zu thun/ belehret uns die von erwehnter Ihr. Kayserl. Majestät 1742. beschworne Wahl-Capitulation/ daß also solches nichtiges Vorgeben/ wie alles das bißhero angeführte/ gänzlich wegfällt.) Es habe sich auch dieses damals hieraus veroffenbaret, fähret der Verfasser fort, da der römische Hof nebst Bezeigung seiner Empfindlichkeit, und geschöpften Schmerzens über den im oberwehnten, die Kriegs-Erklärung betreffenden Reichsgutachten enthaltenen Paßum, Churbayern nebst andern catholischen Ständen, um daran keinen Antheil zu nehmen, sondern den Vortheil der catholischen Religion zu vertheidigen ermahnet, und angefrischet; ja sogar zu diesem Ende eine in

1734. sehr nachdenklichen und weitgehenden Ausdrückungen abgefaßte Bulle wegen Collectirung der dortigen Geistlichkeit auf 7. Jahre lang verliehen habe. Wobey jedoch leicht zu erachten wäre, daß die Krone Frankreich hierzu das meiste durch ihr Vorwort und geheime Vorstellungen beygetragen, nicht eben um der Catholischen Religion an und für sich einen großen Dienst zu erweisen, als vielmehr Churbayern sich desto stärker zu verbinden, und in Stand zu setzen, die vorhandene Projecte mit ausführen zu helfen; Dergleichen aber in Betracht der protestantischen Staaten von so gefährlichen Folgerungen seyn könte, da Frankreich von der Erhöhung jenes Churhauses ohnfehlbar zu profitiren, folglich sein Staatsintereße nach ganz andern Maximen, als die es hievevor bey den deutschen Religions-Zwistigkeiten, und daraus mit entstandenen schweren Kriegen beobachtet, und welche nicht sowohl die Aufrechterhaltung der deutschen Freyheit und Reichsverfaßung, als vieleher die Unterdrückung des Erzhauses Oesterreich zum Grund geführet, einrichten möchte.

Es verdiene aber alles dieses eine desto größere Aufmerksamkeit, als einer Seits die hochwichtige und einer baldigen gütlichen Endschaft so sehr bedürfende Jülische Erbfolgssache; andererseits aber, die nach Abgang des Pfalzneuburgischen Mannsstammes, anzuordnende Vormundschaft und Verwaltung der Churpfälzischen Lande, nebst dem, was irgends sonst zu der auf vorberegten Fall gemachten Anordnung gehörte, in damalige Conjuncturen mit eingeschlagen, und, wie leicht zu ermeßen, mit unter die Puncten der geheimen Allianz und Einverständnis, sowohl an und zwischen sich selbst, als auch in Ansehung der Kron Frankreich, gehörten. Worbey fürnehmlich die äußerst bedenkliche Folgerung zu besorgen sey, daß mehr besagte Krone, auch mitten im Krieg, und zu gleichmäßiger Beförderung ihres, der deutschen Nation so schädlichen Vortheils, unter dem scheinbaren, und durch dergleichen Beyfall mit unterstützten Vorwandt der Kraft des münsterischen Friedensschlußes ihr obliegende Garantie, an jenen Puncten de facto Theil nehmen, und nicht allein zu Schmäler- und Bekränkung der allerhöchst richterlich- und lehnherrlichen kaiserl. Jurisdiction und Auctorität, sondern auch mittelst anmaßlicher Umkehr- und Verdrehung der Reichsgrundgesetze, ins besondere der guldnen Bull; ja des Instrumenti Pacis selbst, hierinnen den Ausschlag zu geben sich ermächtigen dörfte. Ueberdies falle auch das Bezeigen des Churbayerischen Hofes, samt deßen damals machenden Kriegsanstalten und Anschlägen, um deswillen als eine Sach von ohngemeiner Folgerung in die Augen, wenn man in Betrachtung ziehe, daß sich die beyde hohe Seemächte noch zur Zeit zu Leistung würcklichen Beystandes wider die verbundenen Kronen nicht

nicht offentlich erkläret hätten; folglich man von Seiten des römischen Reichs, und des durchl. Erzhauses Oesterreich einer viel größern Gefahr, als im Jahr 1704. da die Rett- und Befreyung von der französischen und bayerischen Macht und Ueberwältigung hauptsächlich mit durch die englisch- und holländischen Waffen geschahe, unterworfen sey; da zumalen die beyden Festungen und Vormauern der vorderen Reichs-Cräyßen, Kehl und Philippsburg / allbereit in feindliche Hände gerathe, und dadurch der Weg zu noch weitern Progreßen gebahnet worden. Ja es werde die gerechte Besorgnis noch ferner vermehret, so man eines theils erwege, wie es ofterwehntem Hof an dem Nervo rerum gerendarum, bey denen aus verstatteter Collectirung der Geistlichkeit, imgleichen dem mit Frankreich seit geraumer Zeit geschloßenen Subsidien-Tractat herrührenden Zuflüßen, schwerlich fehlen könne; andern Theils auf die noch fortdaurende polnische Unruhe, und welchergestalt gar leicht mit der ottomannischen Pforte, in deren disfals gebende leere und ganz zweydeutige Versicherungen ein billiges Mißtrauen zu setzen, es zu einer Ruptur gelangen können, zurück sähe, als wodurch das im Reich entstandene Kriegsfeuer eine noch stärkere Gewalt, um sich zu greiffen, und so viele Christl. Königreiche und Länder in den äussersten Ruin zu stürzen, überkommen dörfen. 1734.

Wie hochwichtige Ursachen nun, bey so bewandten Umständen, die von dem Kriegstheatro etwas entfernte Staaten überhaupt hätten, diesem Unwesen, so sich gar bald bis zu ihnen hin erstrecken könne, kräftigster massen zu steuren, und die obschwebende Gefahr von sich abzukehren; So hochnöthig wolle es auch seyn, dahin zeitige Vorsorge zu tragen, damit die in denen vordern Reichscräyßen liegende Reichsstädte, und Festungen, gleich im vorigen Krieg geschehen, nicht überfallen, und irgends unterm Vorwande einer Reunion oder Wiederherstellung der alten und vor etlichen Jahrhunderten veränderten Oberherrschaft, hinweggenommen, oder wohl gar, wie damals beynahe erfolget wäre, die zu Regenspurg fürwährende Reichs-Versammlung zerstreuet, und sich von dort hinweg zu begeben gezwungen würde; immaßen, wenn sich dergleichen Fälle ereigneten, der, sonder Zweifel von dem französischen Staatsrath mit entworfene, feindliche Einbruch in das Königreich Böhmen, oder auch in die Chursächsischen Lande, nebst andern damit verknüpften Unternehmungen, desto ehender zu bewerkstelligen seyn, wie nicht weniger vermittelst angeregter Zertrennung des Reichs-Convents, eine höchstnachtheilige Verwirrung in den allgemeinen Geschäften, und so nöthigen Berathschlagungen entstehen würde.

1754. Der Kaiserl. Hof habe Churbayern gleich anfangs des Krieges eines beßern zu bereden gesucht.

Nun wäre man zwar von Seiten des Kaiserl. Hofs, gleich bey Anfang des damaligen Kriegs, dahin sorgfältig bedacht gewesen, die mit Churbayern, obangeführter maßen, vorwaltende Irrungen in der Güte abzuthun, und solchergestalt die Vereinigung eines so ansehnlichen Reichsstandes, mit den andern Churfürsten, Fürsten und Ständen zum allgemeinen Besten des Vaterlandes, wo immer möglich, zu bewürken; Zu welchem Ende sowohl der, zur Zeit in Italien commandirende General-Feldmarschall, und geheimer Conferenzrath, **Graf von Königsegg**, mit wichtigen Commißionen und Vergleichspuncten nacher **München** abgesendet, als auch nach der Hand sothanes Geschäfte unter Vermittelung des Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen, fortgesetzet, und, auf was Art das Churhaus Bayern anderweit zu vergnügen, womit dadurch ein gutes beständiges Vernehmen, und Einverständnis zu Beförderung gemeiner Wohlfahrt wiederherzustellen seyn mögte, gehandelt worden; Allein da dieses alles die erwünschte Würkung nicht gehabt, oder den verhoften Eindruck nicht finden wollen, vielmehr dortiger Hof auf seinen, insonderheit aus obangezogenen Erbfolgs-Verträgen herleitenden Ansprüchen bestanden, und, was maßen man sich dabey zu handhaben entschloßen sey erkläret; So habe hieraus wohl nichts anders erfolgen können, als daß man sich zu **Wien** eine ganz andere Vorstellung von den Ursachen der Churbayerischen Zurüstungen, und wie es damit nicht blos auf eine vorgeschützte Neutralität oder Landesvertheidigung, als eine Folge der auf dem Reichstage in der Kriegssache geäußerten Meynungen, angesehen sey, machen, mithin auf Mittel und Wege, welchergestalt den zu besorgenden beschwerlichen Weitläuffigkeiten am füglichsten vorzukommen, und alle innerliche Unruhe im Reich, bey damalen höchst-gefährlichen Conjuncturen, abzuwenden, gedenken müßen. Wannenhero zuforderst ein- und andere Kaiserl. Schreiben und Rescripta De- & Adhortatoria, theils wegen immer fortgesetzten starken und ohngewöhnlichen Kriegszurüstungen, theils wegen Abschickung des unter fremdem Vorwand zuruck behaltenen schuldigen Craysßcontingents, abgelaßen, und diesfals die Reichsständische Obliegenheit, und was deren anhängig, nachdrücklich erinnert worden. Wobey man sich billig die Hofnung machen können, es würden Ihr. Churfürstl. Durchl. nach Dero höchsterleuchteten Einsicht, auch bey andern Gelegenheiten rühmlichst bezeugten deutsch-patriotischen Eifer, solchen reichsväterlichen Ermahnungen gern statt geben, und sich der würklichen Befolgung jener Obliegenheit nicht weiter entziehen. Da aber gleichwohl damals annoch ungewiß, ob und in wieweit durch selbigen Weg etwas frucht-

fruchtbarliches zu bewürken gewesen, auch dahin gestanden hätte, in wie ferne eine anderweitig vorseyende Vermittelung und Unterhandlung alldort Eingang finden, oder dem ganzen Werk ein besseres Ansehen und Gewicht geben möchte; So hätte es doch endlich darauf ankommen müssen, auf was Art und Weise der von Ihr. kaiserl. Maj. allerhöchste begnehmigte Reichsschluß, darinnen die Ergreiffung einiger Neutralität, als deßen Satzungen zuwider, durchaus verworfen, und für ohnstatthaft erkläret worden, zu seiner gehörigen durchgehenden Würkung wesentlich zu bringen, solchemnach, in jener Conformität, auf die Leistung der schuldigen Pflichten, und Hinwegräumung alles dessen, was andern Ständen zu gegründeter Besorgniß fernern Anlaß geben, oder der sichern Fortsetzung des Kriegs wider des Reichs Feinde irgendswo hinderlich seyn können, zu bringen, und auf allen Fall, die ohnverlängte nähere Vorkehrung Reichs-Constitutionsmäßiger Mittel zu veranstalten gewesen wäre; wozu auch bereits in dem, zu Ende des 1734. Jahres bey Gelegenheit der Festung **Maynz**, zu **Regenspurg** dictirten Commißons-Decret, der Eingang gemacht worden. Da immittelst, und weil ohnehin in geschwinden Fällen, und zu Vermeidung des sonst aus dem Verzug entstehenden Uebels, dergleichen das obangeregte damalige französische Vorhaben wegen Einbruch in die innerste Reichs-Lande, und Vereinigung beyderseitiger Kriegs-Völker, Kayserl. Maj. die nöthige Verfüg- und Anordnungen vorläufig zu treffen gebühret; überdieß auch es auf die Bedeck- und Beschützung dero eigenen, unter der Reichs-Hoheit und Schutz stehenden Erblanden angekommen, wohl für eine so gerechte, als preiswürdige Fürsorge zu achten, daferne auf den Gränzen gege Franken und Bayern, mit Beyhülfe getreuer Bundsgenossen, solche tapfere Anstalten würklich vorgekehret worden, welche alle widrige Anschläge zu zernichten, und die so nöthige innerliche Sicherheit und Einigkeit wieder herzustellen, zureichend seyn können. Dergleichen weise und fürsichtige Veranstaltungen wären um so mehr erfordert worden, als die am Rhein befindliche Kaiserliche und Reichs-Armee allein der französischen Macht Widerstand zu thun gehabt, und zu dem Ende unzertheilt beysammen bleiben müssen, damit nicht nur dem entworffen- und angedroheten weitern feindlichen Einbruch gesteuret, sondern auch der Reichsboden völlig hiervon befreyet, und endlich durch überall beglückten mächtigen Fortgang der gerechten Waffen, ein glorreicher und beständiger Friede verschaffet, mithin zugleich die allgemeine Ruhe von Europa wiederum hergebracht, und auf das gründlichste befestiget worden. Also zum Theil höchstnachtheiligst redete, und schrieb man während des letzten Krieges am Rhein und in Italien von dem

Durch-

1734.

1734. Durchlauchtigsten Haus Bayern; wobey man uns nur dieses wenige zu bemerken, gütigst erlauben wird:

Die Seemächte bleiben ebenfals neutral.

Ob das polnische Wahlgeschäfte und der hauptsächlich daraus entsprungene nur erwehnte Krieg das römische Reich und sonderlich des Haus Bayern, etwas angegangen sey, (*) liegt uns nicht ob, hier zu untersuchen; Sondern wir melden nur kürzlich, wie Seine leztverstorbene Kaiserl. Majestät Carl der *VI.* in dero den 4. Nov. 1733. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg abgelassenen Commißions-Decret (**) unter andern meldete: Frankreich habe diesen Krieg hauptsächlich, seinen wahren Zweck zu erreichen, angefangen; nämlich die Macht des Hauses Oesterreich, auf welcher noch die Freyheit von Europa beruhe, durch Entreißung und Zergliederung der österreichischen Erblande zu schwächen. Um deswillen habe Frankreich schon lange vor der Erledigung des polnischen Thrones sich aus allen Kräften der eingeführten Succeßionsordnung widersetzet, und als der Kaiser durch die Quadrupelallianz die Garantie von andern Staaten, um die allgemeine Ruhe zu erhalten, übernomen; So habe er mit allem Recht eine reciproqve Garantie der seinigen begehren köñen; Frankreich aber habe solche auf dem Congreß zu Soißons gänzlich verweigert, und setze sich aller Orten dargegen. Dem allen ohngeachtet waren die beyden Seemächte, welche dem höchstseel. Kaiser gleichwohl die Sanction nachdrücklichst garantirt hatten, so aber Bayern nicht gethan, mit diesem einerley Meynung, weil sie besorgten, daß der Krieg sich in die Niederlande ziehen möchte, weswegen sie schon in dem Julio 1733. mit den kaiserl. und französischen Ministern deswegen Conferenzien gehalten hatten. Diese ihre Sorge stellten die Generalstaaten dem Kaiser in einem Schreiben vom 9. Jul. 1733. vor, und glaubten, daß sich die ganze polnische Wahlsache gar wohl durch einen Vergleich beylegen liesse. Ob nun gleich der Kayser den 13. Jul. England und Holland durch deren Gesandten um Hülfe ersuchte; auch hernach den 26. Jul. in seiner Antwort auf nur besagtes Schreiben bey den Generalstaaten, wegen des Barriere-Tractats um die Sicherstellung seiner Niederlande anhielt, blieben sie doch bey ihrer vorigen Meynung und machten sich blos darzu anheischig, daß sie dem 3. Art. des Barriere-Tractats zufolge ohnverzüglich ihre Besatzungen in den Barriereplätzen mit 4000. Mann verstärken wolten, sobald der Kaiser die zu Mons, und in den andern an den Gränzen liegenden Orten

(*) S. des alten pragmatischen Archivs VIII. Stück p. 456. sqq. und 471. sqq.

(**) Es ist dieses in Fabers Staats-Canzley Tom. 63. p. 453. nachzulesen.

ten ebenfals mit 4000. Mann vermehren würde, weil man ihnen die Vertheidigung der Niederlande allein nicht zumuthen könne. Wie sie denn auch 1734.
im Haag den 24. Nov. 1733. für sich alleine mit Frankreich eine Neutralität schlossen, kraft deren das letztere, dieselben nicht anzugreiffen, versprach. (*). Eben so wenig Lust bezeigte auch Engelland, sich in diesen Krieg zu mengen, und wie kan es demnach Churbayern, das solcher fast eben so wenig und noch weniger anging, zumalen da es von der pragmatischen Sanction, als auf deren Umsturz, erwehnter massen, Frankreich damals am meisten soll abgezweckt haben, wie jene kein Garant war, für übel genommen werden, wenn es nicht gleich, auf erstes kaiserl. Begehren, mit hellem Hauffen zur Hülfe herbeyeilete, sondern sehr weislich vorher überlegte, was zu deßen Frieden diente.

Die Neutralität einiger Churfürsten giebt zu allerhand Fragen Anlaß.

Inzwischen gab damals die Neutralität obenbesagter dreyer Herren Churfürsten, Cöln / Bayern und **Pfalz** vielen ungewaschenen Mäulern zu allerhand unbesonnenen Reden Anlaß. Unter andern warf man diese beyden Fragen damals auf: **Ob ein Churfürst oder Stand des Reichs bey gegenwärtigem Kriege neutral bleiben könne** (**)? Welche nach Ablehnung verschiedener Einwürfe schließlich dahin beantwortet wurde, wie GOttes Wort, die gegen den Kaiser und das gesammte Röm. Reich obhabende theure Pflicht und das eigene Gewissen erforderten, bey diesem Kriege dem Kaiser und Reich allen möglichen Beystand zu leisten. Die andere Frage hies: **Ob der speciose Religions-Titel oder Prätext hinlänglich sey, die Neutralität geltend zu machen / oder wohl gar bey gegenwärtigem Reichskrieg einen protistirenden Reichsstand anzufallen** ? (***) Da dann geschlossen wird: Daß die Neutralität in diesem Krig deßwegen nicht Platz hätte, bewiesen die Reichs-Constitutiones und der beschworne Religions-Friede, vermöge welcher ein jeder wahrer Glaubiger, und ein jeder Reichsstand aus den zweyen im Reich geduldeten Religionen verbunden sey, gegen die Reichs-Feinde einander Reichs-Satzungs-mäßige Hülfe zu leisten, und dörfe man hier nicht allzuviel auf die Französch- und Spanisch-Bourbonische Versprechungen trauen; immassen ganze Folianten könten von derglei-

(*) S. Recueil. de Rousset. Tom. IX. p. 441. - 463.

(**) S. des **Nachtrags zu den Historischen Regenspurgischen Nachrichten X. Stück.** Mens. Octobris 1734. p. 196. sqq.

(***) **S. des nämlichen Nachtrags XI. St.** Mens. Nov. 1734. p. 218. seqq.

chen Exempeln angefüllet werden, welche sich von der Kron Frankreich zu
1734. widrigen Unternehmungen haben verleiten lassen. Daß es auch dem Bourbonischen Hauß nicht so viel um die Religion, als um die längstgesuchte Universalmonarchie zu thun sey, zeige die Aufhetzung des abgesagten Erzfeinds christl. Namens wider den Kaiser, indem man verhoffe, solchergestalten desto ehender und leichter zu seinem Zweck zu gelangen.

Schweden und Sachsen hatten inzwischen die Garantie der Pragmatis. Sanction nochmals bestätiget, und die Seemächte bemüheten sich, den Frieden wieder herzustellen.

Gleichwie nun die Particulier-Nachrichten von Stockholm 1733. unter andern meldeten, daß sich allda die wienerisch- und großbrittannischen Höfe aus wichtigen Ursachen möglichst bemüheten und Vorstellung thäten, den Schwedischen Hof zum Beytritt des Wienertractats und der Pragmatis. Sanction zu bewegen, wozu sich dann auch die Hofnung immer vermehrte, ohngeachtet der französische Minister solches möglichst zu hintreiben suchte; also wolte derselbe Hof mit den polnischen Sachen auch nichts zu schaffen haben, sondern bleibe allezeit gleichgültig und erkläre sich, alles französis. Ansuchens ohngeachtet, zu nichts, sondern wolte durchaus neutral bleiben, so auch durchgehends geschehen, ohngeachtet er seine Macht vermehrte. Sachsen machte gleichfals durch seine im März 1733. nach Wien geschickte beyde Gesandten dem Cabinets-Minister und General von der Cavallerie, **Grafen von Lützelburg** und dengeheimen Rath, **Herrn von Zech**, zu Abthuung der bisherigen Mißhelligkeiten, und zu seinem Beytritt zur Pragmatischen Sanction gute Hofnung. Wie denn auch würklich in selbigem Jahre noch zwischen dem röm. Kaiserl. und Chur-Sächsischen, und dann auch zwischen dem rußisch- und Chur-Sächsischen Höfen besondere Defensiv-Allianztractaten geschlossen und unterschrieben worden, welche der Kayserl. Gesandte zu **London** dem Könige und dessen Ministerio eröfnete und dieselben zum Beytritt ersuchte, da dann folgende 4. vornehmste Puncte davon bekant wurden: 1.) Nähme Chursachsen eine feyerliche und völlige Garantie der pragmatischen Sanction über sich. 2.) Versprach der Kayser, alles möglichste anzuwenden, Chursachsen zur polnischen Krone zu verhelfen. 3.) Würde ein Theil von ihnen feindlich angegriffen, wolle Chursachsen 6000. und der Kaiser 12000 Mann stellen; im Nothfall aber wolten sie einander mit aller Macht beystehen. 4) Wegen Jülich und Bergen wolle man kais. Seits auf ein hinlängliches Temperament zum Vortheil Sachsens bedacht seyn rc. Inzwischen wolte Frankreich sich zur Garantie der pragmatis. Sanction nicht anderst verstehen, als biß sich der Kaiser anheischig machen und sich

im

in der That auch werde angelegen seyn lassen, seinen Schwiegervater Stanislaum auf den polnischen Thron zu erheben. Weil nun der Kaiser, vermöge des obigen mit Sachsen und auch mit Rußland getroffenen Bündses, solches nicht thun konte: So hetzte Frankreich, wie bereits erwehnet, alles gegen den Kaiser auf, und sonderlich Spanien und Sardinien. Der Spanische Minister an einen gewissen Hofe gab damals zu verstehen: Daß es unmöglich wäre, und wider alle Staats-Raison liefe, daß Spanien bey den Italienischen Umständen könne gleichgültig oder neutral bleiben. Denn obgleich der Catholische König durch den im Jahr 1720. den 26. Jan. geschehenen Beytritt zu der Quadrupelallianz, und durch die, aus Neigung zum Frieden und aus Gefälligkeit gegen den damaligen Regenten von Frankreich, gethane Verzichte sich ein und anderer Dinge begeben; gleichwohl wären, da nach der Hand der Kaiser die pragmatische Sanction so eifrig pousiret, und die mehresten Mächte in Europa selbige garantiret, diese von solcher Beschaffenheit gefunden worden, daß man Spanischer Seits an nurbesagte Renunciationen sich ferner unmöglich binden lassen könne. Hiernächst hätte man von Seiten des wienerischen Hofs weder den Utrechtischen noch den Badenschen Frieden zur Erfüllung gebracht, dadoch selbige zum Grunde der von Spanien abgesonderten Länder dienen müsten, indem man eines Theils diese Lande bey den Grundgesetzen und Freyheiten nicht gelassen, deren sie unter Regierung des Königs **Carl** des *II.* genossen, sondern viel neuerliches einführen wollen: Am andern Theil aber auch der Kaiserl. Hof sich angemasset, diese Lande mit in die pragmatische Sanction zu bringen, und der Kron Spanien folglich alle Hofnung des künftigen Rückfallsrechts zu entziehen. Diese Ursachen hätten also den Cathol. König veranlasset, mit Hintansetzung alles desjenigen, wozu er sich in der Quadrupelallianz verstanden, zu den nunmehrigen äussersten Mitteln zu greiffen, und nebst den andern Alliirten die Waffen wider den Kaiser in Italien zu ergreiffen, in dem festen Entschluß, solche nicht eher wieder abzulegen, bis man Kaiserl. Seite alle von dem Könige **Carl** *II.* besessene, an das Hauß Oesterreich abgetretene Reiche und Lande aus vorbesagter Pragmation ausgetilget, und versprochen, daß solche nach Abgang der Kaiserl. männlichen Descendenten an die Kron Spanien zuruck fallen solten 2c. 2c. (*) **Sardinien**, dem das Herzogthum **Mailand**, oder doch ein ziemlicher Theil davon, in die Augen stag, kehrte sich ebenfalls an die versprochene Garantie der pragmatischen Sanction nicht mehr, und 1734.

 machte

(*) S. **Regenspurgische Historische Nachrichten.** Mens. Decembre 1732. p. 1027. sq.

1734. machte demnach, vermöge seiner mit Frankreich getroffenen Allianz (*) dieses mal gemeine Sache, um, wie jene, seinen Endzweck zu gelangen. Es nahm sich auch dieser König der Sache so ernsthaftig an, daß ihn der König in Frankreich in einem eigenhändigen Schreiben ersuchte, sich nicht mehr so sehr in Gefahr zu begeben, als er voriges Jahrs bey Pizzighitone gethan habe; doch dörfte vielleicht die Fürsorge ohne Noth gewesen seyn, wenn anders dasjenige gegründet wäre, was die alten Erzählungen melden, daß nämlich die Fürsten aus dem savoyischen Hause, durch ein besonderes Privilegium des Schicksals, vor den tödtlichen Kugeln sicher wären. Indessen sahe man auf diesen König damals auch ein artiges italienisches Sonnet über den Lehrsatz des ehemaligen berühmten Hypocratis, welcher mit sich bringet, daß die Krankheiten, welche von starker Ueberladung des Magens herkommen, am besten durch die Evacuation curiret würden. Was der Verfasser des Sonnets damit gemeynet, kan man leicht errathen. Auch hat zu dieser Zeit ein geschickte poetische Feder nachfolgendes Prognosticon von diesem König gestellt:

Es lernte jüngst ein Fürst mit Hahnen-Federn schreiben/
Und schrieb an Maylands statt, ganz unrecht Mein-Land auf;
O Fürst! wo denkst du hin? Laß solchen Fehler bleiben/
Und hemme ungesäumt der Feder frechen Lauf.
Du wirst mit dieser Schrift dein Glüksrad nicht weit treiben:
Denn/wenn der Hahn gerupft/ stellt sich ein Meister ein/
Der mit dem Adlerkiel wird diese Worte schreiben:
Du sollst an Maylands statt in Rein-Land Herre seyn.

Inzwischen lies sich der englische Hof, nebst den Holländern eifrig angelegen seyn, während ihrer angenommenen Neutralität den alliirten Kronen, vornämlich der Spanischen, das Unrecht des angefangenen Kriegs in Italien vorzuhalten, um sie zu andern Gedanken zu bringen. Die obersten engl. Staatsminister wiesen unter andern den spanischen Minister auf die heiligst- und vielen Tractaten zu Utrecht/ Baaden und Wien 2c., und gaben ihm zu erkennen, daß, wenn der Cathol. König die darinnen enthaltene viele Verbindungen betrachtete, welche er eingegangen, derselbe unmöglich sein Verfahren rechtfertigen könne; wovon unter andern die feyerlichst und eidliche Verzicht auf die dem Kaiser in Italien abgetretene Staaten

(*) S. des alten pragmatischen Archivs VIII. Stück p. 467.

Staaten den klaren Beweiß gaben, als wovon die Hauptclausel dieses Inhalts sey: In cujus Fidem, Vim, majusque Robur, hunc Cessionis & Renunciationis Actum fieri mandavimus, Juramento Corporali tactis sanctis Evangeliis apposito, a quo Absolutionem nunquam petemus, Manu propria subscripsimus &c. Das ist: **Zu deßen Beglaubigung haben wir befohlen, daß diese Abtret- und Lossagungs*acte* gemacht werde, mit angefügtem körperl. Eide, von welchem Eide wir keine Loszählung verlangen wollen, und haben wir solches alles eigenhändig unterschrieben rc.** Der spanische Minister in England, **Graf von Montijo**, dem es sonst an politischen Staatsmaximen gar nicht fehlte, konte aus vorgegebenem Mangel der Instruction oder, vermuthlicher, aus Mangel der gründl. Gegensätze, diese und übrige Puncte nicht beantworten. Nachdem auch die Seemächte zu **Versailles** die widrigsten Folgen der in Italien gemachten Eroberungen vorstellten, machte solches daselbst einen starken Eindruck und der König lies durch den **Cardinal Fleury** deren Gesandte versichern, daß er von solchen Eroberungen nicht das mindeste zu behalten gedächte, sondern alles zurück geben, und seine Truppen von dannen abmarschiren lassen wolle, wenn man ihm im übrigen wegen Polen hinlängliche Satisfaction verschafte. Solcher Gestalt blieb es immer bey der alten Leyer, und man suchte Unmöglichkeiten möglich zu machen. Und also war dieses Jahr, ohngeachtet der verschiedenen von den Seemächten gethanen Friedensvorschlägen, bey den gegen das Haus Oesterreich alliirten Mächten, nichts nicht auszurichten. Wir schließen demnach dasselbe mit folgenden Versen, welche man auf den damaligen Krieg sinnreich und scherzhaft verfertigt hatte: 1734.

Quod genus hoc belli est? num rursus lapsa recurrunt
  Sæcula? num rursus Troica Busta flagrent:
Pro Patre Galla Venus, pro Nato Hispanica Juno,
  Pallas, Saxoniæ pro Duce bella cient.
Proh! vanus timor est, Rex, ait, summus Olympi,
  Ut cernit tantas arma parare Deas,
Non, inquit, nummos Juno, non perdet amores
  Cypris, non frustra Palladis ardor erit.
Ad Natam Pater, ad Matris volet oscula Natus,
  Saxo, Bellonæ proxima tegna regat!
Et sic post denos menses pax alma redibit,
  Quam vix lustra prius restituere duo.

Die Seemächte thun noch Friedensvorschläge. 1735.

Endlichen kamen die Seemächte abermals mit einigen, und zwar folgenden Friedensvorschlägen zum Vorschein (*): " 1) Daß der König Stanislaus mit Einwilligung des Königs in Frankreich durch eine förml. Erklärung auf die Kron Polen Verzicht leiste; doch dergestalt, daß er den Titel eines Königs von Polen und Grosherzogs von Litthauen, mit allen anhängenden Ehren, er möge sich in einem Land befinden, wo er wolle, desgleichen seine und seiner Gemahlin Güter behalte, und im übrigen eine allgemeine Amnestie, auch insonderheit der Stadt Danzig, dahin der König Stanislaus sich nach seiner Wahl retiriret gehabt, beobachtet, die Abdankung des Königs Stanislaus von der Confoderation, die sie mit ihm gehabt, förmlich acceptirt werde; Sodann solten, alsobald nach der Publication dieser Abdankung, die rußis. Völker Polen räumen, damit die Republik bey ihrer völligen Freyheit, und vornemlich bey der freyen Wahl ihres Königs ruhig bleiben möge. 2) Der Kaiser solle an den Infanten Don Carlos die Königreiche Neapel und Sicilien, und an den König von Sardinien, Novara und das Novaresische, Tortona und das Tortonesische nebst Vigevano abtreten, und hingegen dem Kaiser alles übrige, so ihm in diesem Krieg abgenommen worden, restituiret, und von dem Infanten alle seine Rechte auf Toscana, Parma und Piacenza abgetreten werden, außer was die Stadt Livorno betreffe, welche in Ansehen ihrer Handlungsfreyheit ein freyer Hafen sey, der von keinem andern Herrn als seiner eigenen Stadtobrigkeit dependiren solle. Das Commercium der Unterthanen von Grosbrittannien und der Generalstaaten in Neapel und Sicilien solle auch in dem Stande verbleiben, wie es unter dem König in Spanien Carl dem *II.* gewesen, und weil der Kaiser von Toscana nicht eher Besitz nehmen könne, als nach dem Tod des Grosherzogs, dahingegen der Infant jezo gleich Neapel und Sicilien bekomme; So solle man sich wegen eines Aequivalents an Gelde, so dem Kaiser, so lange noch der Grosherzog lebe, zu bezahlen sey, vergleichen. 3) Weil auch die Erhaltung des Gleichgewichts der Potenzen, davon die Ruhe von Europa abhange, eine unumgängliche Unzertrennlichkeit der Lande des Hauses Oesterreich erfordere; So solle auch Frankreich die pragmatische Sanction vom Jahr 1713. auf eben die Art, als andere Potenzen auch gethan, garantiren, welches dann nur zu verstehen von denen-

(*) Recueil de Rousset. Tom. X. p. 455. Histoire de la derniere Guerre, & des Negociations pour la Paix par Mr. Massuet, T. I. p. 434.

denenjenigen Ländern/die der Kaiser würklich besitze/ nicht aber von denen/worauf er oder seine Nachfolger Anspruch machten/ oder die sie durch Erbschaft/Heurath oder andere noch erlangen möchten. Und da Spanien nur besagte pragmatische Sanction allbereits garantirt habe : So werde es keine Schwierigkeit machen/bey dieser Gelegenheit seine Garantie zu erneuern; und man habe nicht zu zweifeln,daß der König von Sardinien dem Exempel seiner Bundsgenoßen darinnen nachfolgen werde. Damit nun der Friede desto bequemer tractirt werden könne, solle ein Waffenstillstand beliebt werden. Dieser Friedensplan wurde hierauf den 28. Jan. 1735. zu Londen und im Haag den Ministern der daran Theil nehmenden Mächte mitgetheilet. Der Kaiser erklärte sich bald darauf also (*) : " Die Puncte dieses Vergleichs wären von unterschiedener Natur, indem in den polnischen Sachen nichts,ohne vorläuffige Einwilligung Rußlands und des Königs Augusts in Polen, könne eingegangen werden. Weil auch seine Feinde eigentlich Ansprüche zum Nachtheil der vorigen Tractaten machten,müßten sich dieselben zuerst erklären; Werde er nun theils von seiner Alliirten, theils von seiner Feinde Neigungen weiter benachrichtiget seyn, wolle er sich auf solches Project deutlich herauslassen. In einen Waffenstillstand aber zu willigen, ehe gewisse Präliminarien festgesetzt worden, und die Feinde nicht ihre Völker aus denjenigen Landen, die sie wieder abtreten solten, zuruck gezogen hätten,finde er nicht rathsam, und weil er zweifle, daß die Seemächte blos durch gute Vermittelung den Frieden zuwege bringen würden : So wolle er hiemit nochmal ihre Garantie der Tractaten, dazu sie verbunden wären, anrufen; „ Rußland und der König Augustus in Polen ließen sich diesen Friedensvorschlag ohne Anstand gefallen, und erklärten sich daher gegen den Kaiser, daß solcher gar wohl zum Grund des künftigen Friedens könne gelegt werden; Frankreich hingegen und seine Alliirten gaben zu verstehen, daß sie diesen Friedensplan gar nicht annehmen könten, weil keine Genugthuung für Frankreich darinnen enthalten, und alles nur auf die Vermehrung der ohnehin ungeheuren Macht des Hauses Oesterreich gerichtet sey,der man vielmehr Gränzen setzen solle. Im übrigen drungen sie auf einen Waffenstillstand (**). Den 26. Februar. thaten die Generalstaaten neue Ansuchungen bey dem Kaiser, worauf ihnen derselbe schriftlich zu verstehen gab(***)daß er das Vergleichsproject zum Grund 1735.

einer

(*) Recueil de Rousset. Tom. X. p. 463.
(**) Rousset. c. l. p. 468.
(***) Idem c. l. p. 484.

einer unverweilich anzutretenden Friedens-Handlung annehme, und sich
1735. gefallen lasse, daß die Seemächte den allerkürzesten Weg, zu einem förmlichen Tractat zu gelangen, vorschliegen; jedoch, wenn die Gegenpartey innerhalb 2. Monaten sich nicht darzu beqvemte, wolle er auch nicht mehr daran gebunden seyn. Nun wolten zwar die Seemächte vor allen Dingen einen Waffenstillstand bewürken, und es solte, nach ihrem Vorschlag, in Italien alles in seinem damaligen Stande bleiben, und Frankreich seine Völ- aus dem deutschen Reich ziehen (*); Allein Frankreich und seine Alliirte wolten, wegen erwünschten Fortgangs ihrer Waffen, in keinen Waffenstillstand willigen, weswegen England, aus Furcht das Gleichgewicht in Europa möchte gänzlich zu Grunde gehen, durch seinen Minister im Haag, Hr. **Walpole**, den 7. Jun. 1735. den Generalstaaten die Vermehrung ihrer Land- und Seemacht und eine genaue Zusammensetzung anempfehlen lies. (**) Hierauf erklärte der französische Minister im Haag den 20. Jul. 1735. im Namen seines Königs und der Alliirten, daß sie zum Frieden geneigt wären, doch müsse Frankreich wegen Polen genugsame Satisfaction haben; die Macht des Kaisers müsse überhaupt und sonderlich in Italien mehr eingeschränkt werden; Sie wolten sich gefallen lassen, auf einem Congreß hierüber zu tractiren und unter genugsamer Garantie den Waffenstillstand eingehen. Die Generalstaaten verlangten darauf unterm 26. Jul. eine deutliche Erklärung, welche dann auch endlich, wiewohl nur halb und halb, von dem französische Minister erfolgte (***) Um selbige Zeit kam abermals ein ziemlich nach dem französischen Geschmack eingerichteter Friedensplan zum Vorschein (****), den wir aber, weil er auch noch nicht der rechte war / an seinem Ort gestellt seyn lassen; und nur melden, wie endlich der Kayser, welcher bisher umsonst bey den Seemächten um ihre Garantie angehalten hatte, wider Vermuthen ganz in der Stille ohne jener Vermittelung mit Frankreich, nachdem von diesem der Herr **de la Beaume** heimlich nach **Wien** abgeschickt worden, den 3. October 1735.

Der Kaiser schließt ohne den Seemächten Friedenspräliminarien mit Frankreich.

„folgende Präliminarien schloß (*****): Art. 1. Der König Stanislaus, „welcher abdanken wird, soll den Titul und die Ehren eines Königs in Po- „len und Großherzogs von Lithauen behalten. Es sollen ihm auch seine und

(*) Ibid. p. 486.
(**) Idem. 494.
(***) Ibid. 499. 515. sqq.
(****) Ibid. p. 489.
(*****) P. Mansuet Histoire de la derniere Guerre T. II. P. II. p. 213. Etat politique de l'Europe T. II. p. 9.

und seiner Gemahlin Güter zu seinem freyen Genuß und Willkühr wieder „gegeben werden. Die Freyheit / Rechte und Würden der Provinzen „und Städte, desgleichen die Reichs-Satzungen, und vornemlich die „freye Königs-Wahl in Polen sollen bestätiget und garantirt werden. „Der Kaiser williget ein, daß der König Stanislaus in den Besitz von Bar, „wie ihn heut zu Tage das Hauß Lothringen hat, und nach dem Tod des „Groß-Herzogs von Florenz auf eben die Art in den Besitz des Herzogthums „Lothringen, und zwar auf Lebenslang gesetzt; nach seinem Tode aber diese „Lande mit der völligen Suveränität und auf ewig der Krone Frankreich „einverleibt werden sollen, ohne daß Frankreich deswegen Sitz und Stime „auf dem Reichstag haben soll. Der König **Augustus** hingegen soll für „einen König in Polen und Großherzog von Lithauen erkannt werden. „Art. II. Das Großherzogthum **Toscana** soll nach dem Tode des gegen-„wärtigen Besitzers dem Hause Lothringen zur Schadloshaltung der Her-„zogthümer, die es anjetzo besitzet, zugehören, und alle Potenzen, die an die-„sem Frieden Antheil nehmen, diesem eventuale Erbfolge davon garantiren. „Die Spanischen Truppen sollen daraus weggezogen, und an deren statt „zur Versicherung dieser Erbfolge eine gleiche Anzahl kaiserl. Völker, und „und auf gleiche Art, als wegen der neutralen Besatzungen durch die Qua-„drupel-Allianz verglichen worden, hineingelegt werden. In so lange bis das „Haus Lothringen zu dem Besitz des Großherzogthums **Toscana** gelan-„get, soll es Lothringen auf dem Fuß des Ryswickischen Friedens behal-„ten. Biß dahin soll auch der Kaiser dem Haus Lothringen eine Aeqvivalent „für die Einkünfte des Herzogthums Bar geben. Livorno soll ein Frey-„hafen bleiben, wie er ist. Art. *III.* Neapel und Sicilien sollen dem Prinzen „gehören, der davon im Besitz ist, und soll derselbe als König davon erkant „werden. Er soll auch die Plätze auf der Küste von **Toscana**, die der „Kaiser besetzen hat, **Portolongone** und was zur Zeit der Qvadrupelal-„lianz Spanien auf der Insul **Elva** besessen hat, haben. Art. *IV.* der Kö-„nig von Sardinien soll nach seiner Wahl entweder **Novarese** und **Vi-„gevanesco** oder **Novarese** und **Tortonese**, oder **Tortonese** und „**Vigevanesco** / als Reichs-Lehen besitzen; auch die Superioritatem ter-„ritorialem der Langhes, zufolge der im Jahr 1732. beygebrachten Liste, „ebenfalls als Reichslehen haben; wie auch die 4. Herrschaften **San Fe-„dele / Torre di Forti / Gravedo und Campo Maggiore** / zu Folge „des schiedsrichterlichen Ausspruchs vom Jahr 1712. Es soll ihm auch „freystehen, die Plätze dieser Lande nach seinem Gefallen zu befestigen. Art. „*V.* dem Kaiser sollen alle übrige Lande in Italien, die er vor dem gegenwärti-

1735.

„gen Krieg besessen hat, wieder abgetreten werden. Er soll aber die Desincameration von Castro und Ronciglione nicht fortsetzen, und dem Hause Guastalla wegen seines Anspruchs auf das Herzogthum Mantua, dem 32ten Articel des Baadischen Frieden gemäß, Recht verschaffen. Der König in Frankreich soll auch dem Kaiser und Reich alle Conqveten ohne Ausnahm zurückgeben. Art. *VI* In Ansehung alles obigen, soll der König in Frankreich die pragmatische Sanction vom Jahr 1713. für die Lande, welche der Kaiser würklich besitzt, oder Kraft der Gegen-Artickel besitzen wird, in bester Form garantiren. Art. *VII.* Es sollen von beyden Theilen Commissarien ernennet werden, die Gränzscheidung von Elsas und den Niederlanden, dem Baadischen Frieden zu Folge, vorzunehmen. „*Art. separatus*: die Czaarin von Rußland und der König Augustus sollen, was die polnischen Affairen anbelangt, als Partes principales contrahentes angesehen, und als solche zum künftigen Congreß eingeladen und zugelassen werden. Ermeldeter Congreß soll, so bald als möglich, geendiget, und keine andere Materien, als welche unmittelbar die kriegende Theile angehen, dabey zugelassen werden. Der Kaiser soll sich bemühen, die Einwilligung des deutschen Reichs zu diesen Präliminarien dem Herkommen gemäß zu erlangen. In 2. andern Nebenartickeln wurde versehen, daß ein und ander in den Präliminarien gesetzte Titel und die Unterlassung des Gebrauchs der sonst zwischen dem Kaiser und Frankreich gewöhnl. Lateinischen Sprache zu keinem Präjuditz gereichen, und in dem vorseyenden Congreß und allgemeinen Tractat man sich der Lateinischen Sprache bedienen solte.„

1735.

Frankreich garantirt die pragmatische Sanction.

Stifter dieser Friedenspräliminarien.

Den 11. November, als an dem Andreas- und goldenen Vließ-Ordenstage, erschiene der bishero nur incognito zu Wien gewesene Französische Minister, Herr L'Estang, der die Ratification dieser Präliminarien überbracht, und am 16. Nov. ausgewechselt hatte, zum erstenmal am kaiserl. Hof öffentlich und zwar in Begleitung des Herrn Grafens, Friedrich Wilhelms von Neuwied, welcher, wegen seiner Gelehrsamkeit, Tapferkeit und anderer vortreflichen Eigenschaften halber in und außerhalb Deutschland beliebte und berühmte Graf mit Zuziehung seines Regierungsraths, des Barons v. Nierodt, das Werkzeug dieser Friedenshandlungen gewesen, wie uns ein den 4. December von Neuwied geschriebener Brief, nachdem darinnen vorhero die moralisch- und politischen Ursachen und Bewegungsgründe der beyden Friedenschliessenden

den Mächte angeführet worden, am Ende also meldet: „Aus diesen Be- 1735.
„trachtungen werdet ihr, mein Herr, eingestehen müssen, daß der Kaiser und
„König in Frankreich, für ihre Glorie, Interesse und Gewissensberuhigung,
„nichts glücklichers vornehmen könnten, als den Frieden auf die Art abzu-
„handeln, wie solches würklich geschehen ist. Ihr werdet euch aber zu-
„gleich nicht wenig vergnügen, wenn ihr vernehmet, welcher Mittel und
„Werkzeuge sich GOtt bedienet, dem durch vieles Elend betrübten Europa
„die Ruhe wieder zu schenken. Die Zeit des Geheimnisses deßfals ist nun-
„mehro vorbey; und ich will euch Sachen erösnen, die euch in angenehme
„Erstaunung setzen werden: Als sich im Anfange dieses Jahrs unsers re-
„gierenden Hern. **Grafens v. Neuwied** Regierungs-Rath, **Baron von
„Nierodt**, in Particulierangelegenheiten unsers Herrns zu Versailles be-
„fande, wurde er durch den **Grafen von Belle-Isle** an den Französis.
„Cardinal-Minister präsentirt. Bey der ersten Audienz, die er bey Ih. Emi-
„nenz erlangte / fiel das Gespräche unvermerkt auf den gegenwärtigen
„Krieg; der **Herr von Nierodt** versäumte diese Gelegenheit ganz nicht, dem
„Cardinal wegen des Elendes, worüber man allenthalben klage und seufze,
„Vorstellung zu thun, und dieser, durch die öffentl. Drangsalen gerühr-
„te vortrefliche Prälat, trug dem **Herrn von Nierodt** auf, sich zu erkun-
„digen, ob der wienerischen Hof so aufrichtig zum Frieden geneigt wäre, als
„der Französische es sey. Diese Commißion war allzurühmlich und
„wichtig, als daß er solche negligiren sollen; Und der Cardinal hatte seine
„friedlichen Absichten so deutlich zu erkennen gegeben, daß man an seiner
„Aufrichtigkeit darinnen nicht zweifeln konte. Kaum war also der **Herr
„von Nierodt** nach **Neuwied** zuruck gekommen und hatte seinem Herren
„davon Bericht abgestattet, als dieser unser regierender Graf nach **Wien** ab-
„reisete. Er fande den Kaiser nicht weniger über das allgemeine Elend gerüh-
„ret, und zum Frieden bereitwilligst. Der **Herr v. Nierodt** wurde also wie-
„derum nach **Versailles** abgesendet, mit der angenehmen Hofnung ei-
„nes erwünschten Succeßes, wenn sich der allerchristl. König entschliessen
„könte, einen Minister nach **Wien** zu senden. Hierauf gediehe es dahin,
„daß dieser löbl. König den Herrn **de la Beaume** zu einem so rühmlichen
„Werk ernannte. Er kam also mit dem **Herrn von Nierodt** nach **Neu-
„wiedt** incognito, unter dem Namen eines Fabricantens/der die Lage un-
„serer Stadt, und die Vortheile in Augenschein nehmen wolte, welche
„ein Fremder finden könte, wenn er sich allda häuslich niederliesse. Er
„blieb 2. bis 3. Tage allhier, und reisete sodann mit unserm regierenden
„Grafen, und dem **Hrn. von Nierodt**, nach **Wien**, woselbst man ihn
„für einen Cavallier des Grafens ausgabe. Er trat bald darauf die Con-

1735. „ferenzen mit dem vortreflichen **Grafen von Sinzendorf** an, und gleich„wie man von beyden Theilen mit guter Treue und Glauben handelte; also „wurden die Präliminarien bald reguliret und gezeichnet, die sodann, bekan„termassen, auch bald ratificiret worden. Wie nun der geneigte Leser aus „diesen Umständen mir Recht sprechen wird, daß ich von der Beschaffenheit „der Sache besser, als andere Nouveälisten, informiret bin; Also wird er „mir auch glauben, wenn ich ihm melde, daß, obwohl vielleicht anfäng„lich der Spanische Hof einige Schwürigkeiten gemacht, den Präliminarien beyzutreten, dennoch nunmehro die Könige von Spanien, Neapo„lis und Sicilien, mit denen Vortheilen zufrieden sind, die ihnen Frank„reich zuwege gebracht, und daß sie die Friedens-Präliminarien approbi„ret. Mithin kan man sich alle Hofnung machen, es werde der Friede gene„ral und solide seyn. Ich verharre rc. Zur Belohnung dieser wichtigen „Handlung ernannte der Kayser den **Grafen von Neuwied** zu seinem „geheimen Rath, und dem **Herrn von Nierodt**, einen Schweden von „Geburt, welcher den König **Carl den XII.** im polnischen Kriege, in der „Schlacht bey **Pultava** und bis in die Türkey begleitet, bis er endlich vor „etlichen Jahren unversehends nach **Cöln** und von dar in des **Grafens „von Neuwied** Dienste gekommen, ertheilte er den Obristen-Character „nebst einer ansehnlichen Pension von etlichen 1000 Gulden.

1736. **Spanien und Sardinien treten den Präliminarien völlig bey.**

Inzwischen gaben diese Präliminarien den bisherigen europeischen Staatsverfassungen ein ganz anderes Ansehen. Die Seemächte wurden ersucht, die förmlichen Friedenshandlungen vollends befördern zu helfen, welches sie auch versprachen, weil dieselben Präliminarien dem europeischen Gleichgewichte nicht nachtheilig wären. Spanien war aber nicht wenig misvergnügt darüber, daß sich Frankreich solchergestalt von ihm abgetrennet, und seine weitern Eroberungen in Italien gehemmet hatte; doch gab es endlich nach. Frankreich machte sich inzwischen des Kaisers Unwillen, welchen dieser wegen unterbliebenen Beystandes gegen die Seemächte hegte, zu Nutz und erwarb sich bey demselben durch die übernommene Garantie der österreichischen Sanction solche Vertraulichkeit, daß ohne der Seemächte Zuziehung das Friedenswerk vollends zwischen beyden zu Stande gebracht wurde. Der allgemeine Waffenstillstand kam noch im Anfange des Novembris 1735. zur Richtigkeit, und der Kaiser nebst Frankreich gaben Spanien sub dato Wien den 30. Januarii 1736. die Versicherung, daß den Präliminarien genau solle nachgelebet werden. Zu desto besserer Vollstreckung derselben, und zu Verhütung aller fernern Mishelligkeiten,

ligkeiten, schloßen auch der Kaiser und König in Franckreich den 11. April 1736 noch einen Tractat über das, was zwischen Ersterm und Letzterm und dessen Alliirten bis zum völligen Friedensschluß solle beobachtet und vollstrecket werden. Hierauf nahm Spanien den 15. April. 1736. die Präliminarien völlig an, und den 1. May that solches der **Don Carlos**, König von Neapel und Sicilien. Der König **August** in Polen und die Czaarin traten den 15. May 1736. dem I. Artikel oftermehnter Präliminarien ebenfals völlig bey. Nicht minder erfolgte auf das den 17. März an den Reichsconvent, wegen dieser Präliminarien ergangene Kaiserl. Commißions-Decret, das Reichsgutachten unterm 18. May, worinnen die Stände ihre Einwilligung zu den Präliminarien ertheilten. **Laxenburg** den 6. Julii wurde eine förmliche Urkunde ausgefertiget, worinnen Sardinien das **Novaresische** und **Tortonesische**, nebst den vier Herrschaften **St. Fedele**, **Torre di Forti**, **Gravedo** und **Campo Maggiore** abgetreten wurden. **Wien** den 7. Julii wurde den Vasallen und Unterthanen der **Langheischen** Lehen anbefohlen, hinführo ihre Lehen nicht unmittelbar vom Kaiser und Reich, sondern als Reichsafterlehen von dem König in Sardinien, als Herzog von Savoyen, zu empfangen. Hierauf trat Sardinien den Präliminarien durch eine feyerliche Urkunde **Turin** den 16. Augusti nochmals bey. Den 28. August. schlosse man zu **Wien**, wegen der würkl. Uebergabe des Herzogthums **Lothringen** an den König **Stanislaum** einen förmlichen Tractat. Den 21. Novemb. erfolgte von dem Könige in Spanien eine feyerliche Verzicht und Abtretung für sich und seine Erben, insonderheit für seine beyden Söhne **Philipp** und **Ludwigen**, und zwar was **Parma** und **Piacenza** anbetreffe, zum Besten des Kaisers und seiner Nachkommen, nach der Ordnung der pragmatischen Sanction, und wegen **Toscana** für das Haus Lothringen. Diesem folgte **Don Carlos** auf gleiche Art den 11. December nach; Dagegen die Kayserl. Abtretung von **Neapel** und **Sicilien** und den toscanischen Plätzen, an den Infanten **Don Carlos** und seine männliche und weibliche Descendenten, und in deren Ermangelung auf deßen nachgeborne Geschwister, ebenfals unter dem 11. December ausgestellet wurde. Zu **Wien** hatte man unterdeßen auch, und zwar bereits den 23. November die gehörige schriftliche Erklärungen ausgestellet, worinnen die beyderseitige Erkennung des Königs **Augusts** und **Stanislaus** von Seiten Frankreichs, Rußlands und von beyden Königen selber enthalten war. Den 13. December trat der Herzog von Lothringen schriftlich für sich und seine Erbfolger die Herzogthümer Lothringen und Bar mit allen Zugehörungen an den König **Stanislaus**, und nach deßen Tode an den König in Frankreich und seine Erbfolger, zu Folge

1736. der Präliminarien vom 3. October 1735. und der weitern Tractaten vom 11. April. und 28. August. 1735. ab.

Der Herzog von Lothringen und die Erzherzogin Maria Theresia renunciiren zu Folge der pragmatischen Sanction auf die österreichischen Erblande.

Sonst ist noch bey diesem Jahr anzumerken, daß der Herr Herzog von Lothringen den 31. Januarii zu **Wien** um die älteste Kaiserl. Erzherzogin in Person feyerlichst zu seiner künftigen Gemahlin angehalten hatte; also erfolgte den 1. Febr. die Renunciation des hohen Brautpaars auf die österreichischen Erblande zu Folge der im Erzhaus Oesterreich durch die pragmatische Sanction festgesetzten Erbfolgsordnung. Es fanden sich nämlich auf Tages vorher im Namen des Kaisers geschehene Ansage, alle in **Wien** anwesende Häupter der Dicasterien, und geheimen Räthe bey Hof ein. Wie denn auch von Seiten des Herrn Herzogs von Lothringen Dero Obriststallmeister **Graf von Graon**/ der Obristcämmerer **Marqvis de Gerbevillers**/ und deßen geheimer Rath und Abgesandter am Kaiserl. Hof, **Baron von Schackmir** / allda erschienen waren. In der kayserlichen Rathsstube war auf der Staffel, neben dem Baldachin rechter Hand im Eck, ein Altar gestellet, auf diesen aber ein Crucifix und zwey brennende Wachskerzen gesetzt, und ein Evangelien-Buch gelegt; ohnweit des Altars aber bey der Wand etwas abwärts gegen der Thür war ein mit rothem Sammet bedecktes, und mit einem Schreibzeug versehenes Tischgen gestellt. Der Kaiser kam so dann gegen 11. Uhr aus seiner Retirade mit dem Herrn Herzog von Lothringen, die Regierende Kaiserin aber mit der Erzherzogin **Maria Theresia**/ und stellten sich unter den Baldachin. Wie denn auch die kaiserl. Geh. Räthe nach ihrem Range, und obernannte lothringische Cavaliers aus dem Vorzimmer in die Rathsstube eintraten. Hernach wurde die Thüre der Rathsstube geschlossen, und sodann vom Kaiser der vorseyenden Handlung halber eine Rede zu den herum stehenden gehalten, nach welcher von dem ersten Hofkanzler **Grafen von Sinzendorf** / das Renunciations-Reservations und Adhäsions-instrument der pragmatischen Sanction wegen festgestellter Erbfolgsordnung in dem Durchl. Erzhaus, deutlich abgelesen wurde. Hierauf beschwohre solches die Erzherzogin mit Auflegung der Finger auf obiges Evangelien Buch, (welches ihr der Cardinal **Sigmund Graf von Kollonitsch** vorhielt,) und unterschrieb es auch sogleich. Desgleichen wurde auch des Herzogs Approbations- und Acceptations-instrument von besagtem Hofkanzlern laut abgelesen, und von dem Herzog, wie von der Erzherzogin geschehen war, beschwohren

ren und unterschrieben, womit diese Handlung ein Ende gewann. Die 1736.
Hauptpuncte dieser Eide waren: „1. Daß, wenn Ihro Kaiserlichen
„Majestät noch einen männlichen Erben bekommen solten, Sie, die Erz-
„herzogin mit ihren Abstammen, ohne Unterscheid, in der Erbfolge zu-
„ruck stehen müste. 2) Falls hochgedachte Erzherzogin keine männl.
„Erben erzielte, dergleichen aber Ihre Schwester, die zweyte Carolini-
„sche Erzherzogin bekommen würde; So solte Sie, nebst Ihren Prin-
„zeßinnen, bey sich ereignendem Falle, von der Erbfolge in die österrei-
„chischen Erblande ausgeschlossen werden, und zwar alles nach den Re-
„geln der Erstgeburt gerechnet. 3) Solle der Herzog von Lothringen
„für seine eigene Person niemalen befugt seyn, die geringste Erbfolge
„in den Oesterreichischen Erblanden zu verlangen.

Des höchseeligen Kaysers Unwillen gegen die Seemächte wegen des versagten Beystandes.

Nachdem nun der Friede zwischen dem Kaiser und Frankreich und seinen Alliirten ohne Zuziehung der Seemächte, auf welche der Kaiser wegen ihres ihm so schlecht geleisteten Beystandes sehr übel zu sprechen war, in Deutschland und Italien wieder hergestellet worden, konte der höchstseel. Kaiser Carl der *VI.* nicht unterlassen, den Seemächten die schlechte Beobachtung ihres so feyerlich gethanen Versprechens bey allen sich ereignenden Gelegenheiten nachdrücklich vorzurucken, und ertheilte ihnen demnach auf ihre in etlichen Puncten bestehende Vorstellungen wegen seines Friedensbruches mit dem Türken folgende Antwort: Daß überhaupt bey allen Gelegenheiten Ihro Kais. Maj. auf die Vorstellung des Staats von Holland Acht hätten; was aber jene insbesondere angehe, so der Staat wegen des Türken-Kriegs thun lassen, meynten Se. Maj. darauf antworten zu müssen: „1) Daß, ob sie gleich „deshalben noch keinen Schluß gefasset; doch sie gerechte Ursache hätten, „solchen Krieg vorzunehmen, weilen verschiedene Gelegenheiten vorgefal„len, da die Pforte gar grossen Anlaß gegeben, sich über ihr Verhalten „zu beklagen. Es wäre ja auch allen Europeischen Mächten daran gele„gen, daß der allgemeine Feind der Christenheit geschwächet würde; Und „indem der König in Engelland und der Staat dem Wienerischen „Frieden von 1731. nicht nachgelebet, und Sr. Kais. Maj. die versprochene „Hülfe zu Beschützung ihrer Erbländer nicht geschickt hätten; So wäre „es billig, daß Se. Maj. sich anderweit schadlos zu machen suchten we„gen ihrer Länder, so dieselbe bey dem Friedensschluß an Frankreich und „dessen Bundsgenossen abtreten müssen, und wegen der grossen Kosten, „welche Se. Maj. anzuwenden genöthiget worden, da sie die ganze Last

„des

1736. „des Krieges allein getragen. 2.) Was noch mehr sey, so wäre es nicht „nur für Ihro Hochmögenden, sondern auch für alle andere Europei„sche Mächte zuträglich, daß sie etwas zu Vergrösserung der Kaiserlichen „Macht beytrügen, damit das Haupt des Reichs im Stande seyn „möge, bey allen Gelegenheiten der französis. mit Spanien vereinigten „Macht die Waage zu halten, als deren Würkung man im letztern „Krieg gesehen. 3.) Dieweil man sich auf die Treu und Glauben der „Tractaten verlassen müste: So wäre Se. Kaiserl. Maj. versichert, daß „Frankreich vom Türkenkrieg keine Gelegenheit nehmen würde, die ein„gegangene Verbindungen zu verletzen, sondern, wenn Frankreich ja die „gegebene Treue hintansetzte: So wäre es im Stande etwas neues wi„der den Kayser zu unternehmen, wenn auch gleich selbiger in keinem „Krieg mit den Türken verwickelt seyn solte, wie solches sich gleichfals im „vorigen Krieg gezeiget. 4) So hätte über dem der Kaiser nicht mehr „Ursache, als die Generalstaaten, dem französischen Hof zu mißtrauen, „weilen die Republik so sehr sich auf die gute Zuneigung selbigen Hofs „verlaße, daß sie auch eine ansehnliche Verminderung ihrer Truppen „vorgenommen, zu der Zeit, da das Friedensgeschäfte noch nicht in dem „Stande gewesen, worinnen es sich anjetzo befinde. 5) Wann indeßen „einige unverhofte Begebenheiten dermaleins die Gestalt der Sachen än„dern solten; So hofte der Kaiser, daß Ihr. Hochmögende in Betrach„tung ziehen würden, daß der allerfesteste Grund des europeischen Gleich„gewichts in einer genauen Vereinigung zwischen dem Kaiser, dem König „in Engelland, und der Republik Holland bestünde. 6) Was die inner„lichen Reichsgeschäfte belangte; So vermeynte der Kaiser, daß sich „schon Mittel finden würden, selbige zu seiner Zeit in Stand zu bringen. „7.) Den von dem Krieg wider die Türken für die Handlung verschie„dener Nationen zu befürchtenden Schaden anbetreffend, wäre leicht zu „erweisen, daß solche Furcht ungegründet. Und wenn endlich 8.) die „Herrn Generalstaaten durch ihre Vermittelung erhalten könten, daß „die Ottomannische Pforte dem Kaiser gehörige Genugthuung gäbe; „So würden Ihro Majestät sich alle friedfertige Mittel gefallen lassen.

Artige Gedanken über der Seemächte neutrales Bezeigen.

Der englische **Craftmann** / welcher in seinen wöchentlichen Blättern, so zu **London** herauskommen Hohen und Niedrigen reinen Wein einzuschenken pflegt / ermangelte ebenfals nicht, der Seemächte neu„trales Bezeigen zu tadeln. **Erstlich** vermittelst einer Anrede an den be„rühmten Oculisten **D. Taylor**, daß er doch denen, nach seiner Kunst

und Geschicklichkeit, zuförderst zum Gesichte verhelfen möchte, welche es am meisten brauchten; gleich als ob das englische Ministerium hätte weiter, als andere Politici bey der damahligen Unterhandlung sehen sollen; **Zweytens** durch ein Gedichte, als ob er mit einigen seiner gute Freunde eine Lustreise anstellte, da sie dann unter andern auch nach der von der letztverstorbenen Königin angelegten Höhle des **Zaubers Merlins** gekommen. Als sie sich eine Weile darinnen umgesehen, wären die andern wieder hinausgegangen, und er, der Verfasser des **Craftsmanns**, noch allein darinnen geblieben. Endlich, da er auch hinweg gehen wollen, habe er eine helle Stimme gehöret, die ihm zugerufen: **Caleb tritt wieder herzu!** worauf er sich zuruck gekehret, und eine ehrwürdige Figur das Haupt bewegen sehen: **Mein Name ist**, habe diese zu ihm geredet, **Merlin; ich war ehedessen, was du gegenwärtig bist, das Oracul meines Landes, und ich will durch deinen Mund meine Ermahnungen und Warnungen zu thun fortfahren. Neige also dein Ohr und höre:**

Wenn das Rothkehlgen auf der Brust
Blaufarbig wird (*), und wenn es fußt
An Fenstergittern, fleucht die Hecken;
Dann weh Europä aller Ecken (**);
Der Hahn wird übern Adler krähn (***);
Der Löwe zu dem Maulthier gehn (****);

F Der

(*) Hier hat er die alte Gewohnheit der Römer beobachten wollen, welche künftige Dinge aus den Vögeln und ihrem Flug vorher gesehen; es ist aber das Rothkehlgen, The Robin Read Breast, unter dem gemeinen Volk in Engeland Ursache zu großem Aberglauben gewesen, seit dem wunderbaren Histörgen der Kinder in dem Holze. Man pfleget es auch noch jetzo in die Häuser aufzunehmen, und bey aller Gelegenheit zu füttern.

(**) Fenstergitter bedeuten das Exchequer oder die Rentkammer. Aber wie will der Vogel darinnen anbauen? Dieses muß einen allegorischen Verstand haben.

(***) Dieses bedarf keiner Erklärung; denn jedermann weiß, daß der Hahn in der Lateinischen Sprache einen Franzmann anzeigt, und daß der Kaiser den Adler im Wappen führt.

(****) Es ist zu wünschen, daß Engeland nicht unter dem Löwen verstanden seyn möge, weil Spanien unter dem Maulthier vorgestellet zu seyn scheinet, einem Thiere, welches daselbst sehr gebrauchet wird, und von einer hochmüthigen störrigen Natur ist; und vielleicht soll dasselbe eine typische Allusion auf den gegenwärtigen Monarchen dieses Reichs seyn, welcher, wie bekannt, beydes ein Franzos und ein Spanier ist. Doch das Maulthier mag bedeuten, was es will; So ist zu wünschen, daß der Löwe von Engeland sich nicht vor einem solchen Thier von doppelter Herkunft möge beugen müssen.

1736. Der Esel sich mit Pferdzeug zieren;
Das weisse Pferd weit umher führen (*).
Krieg ohne Blut uns wird gereun/
Und Friede sonder Ruh erfreun;
Ein Feind gewafnet immer stehet/
Und weh dem Land/ darauf es gehet;
Der Britte Recht sucht und nicht findt/
Zur See die Räuber Herren sind (**).
Dein fester Grund/ alt Calpe/ bebet/
Die Macht am alten Ort nicht schwebet (***);
Ein jedes ehrlich Herz wird zag/
Als käme gleich der jüngste Tag (****);
Wo nicht den Sturz zwo Heilge wehren.
GOtt wolle Leid und Noth abkehren!

1737. Dem Friedensschluße wird von den schliessenden Partheyen ein Genügegeleistet.

Nachdem nun, nach geschlossenem Frieden, die obenerwehnte beyderseitigen Abtretungsinstrumenta wegen Parma/ Piacenza und Toscana, ingleichen wegen Neapel und Sicilien / durch einige Commissarien zu Pontremoli den 5. Jan. 1737. gegen einander waren ausgewechselt worden: So erfolgte hierauf von Seiten Spaniens die

---

(*) Es ist kein Zweifel, daß Hannover durch das weiße Pferd angezeiget werde. Die weiten Umwege, dadurch es geführet wird, scheinen die vielen Tractaten, so in neulicher Zeit negotiiret worden, zu bedeuten. Man wird aber fragen, was unter dem Esel mit geborgtem Pferdszeug verstanden werden könne, als welches ein niederträchtiges Thier sey, das nicht auf solche Weise gezäumet werde? Hierauf dienet zur Antwort, daß diese Prophezeyung ganz und gar figürlich sey, und ein Esel mit prächtigem Pferdputz einen Körper anzeige, welcher in einer höhern Sphäre, als seiner Natur gemäß sich beweget.

(**) Dieses alles ist deutlich genug, biß auf das Wort Räuber oder Seeräuber, als worunter nicht nur diejenigen zu verstehen, welche von allen Nationen für Seeräuber gehalten werden; sondern dieses Wort begreift auch diejenigen unter sich, welche die englischen Flaggen anzugreiffen sich unterfangen, oder die englischen Kauffahrer plündern; und wann dieses geschieht, so fahre wohl, du so lange gerühmte Ober-Herrschafft über das Meer.

(***) Calpe war bey den alten Römern der Name von Gibraltar, welches gewiß in Gefahr läuft, unter die alte Spanische Bottmäßigkeit zu gerathen, wenn die andern Puncte dieser Prophezeyung eintreffen: und die Macht wird ihren alten Sitz alsdann verändern.

(***) Diese Worte setzt Merlin auf solchen Fall aus erheblichen Ursachen hinzu.

(****) Diese beyden letzten Zeilen scheinen England einigen Trost und Hofnung

die würkliche Einräumung von **Toscana** und dessen Besetzung mit Kaiserl. 1737.
Völkern; Frankreich aber gab **Kehl**/ **Philippsburg** und **Trier** wieder an das Reich zurück/ und nahm hingegen für den **König Stanislaum Lothringen** und **Baar** in Besitz. Nicht minder setzte man auch einen Haupt-Vertheidigungstractat auf, unterschrieb denselben auch im Monat May und lud die Seemächte zur Beytretung zu demselben ein, welche aber wenig Neigung darzu bezeigten. Auch erhuben sich nach des Grosherzogs von Florenz den 6. Jul. 1737. erfolgtem Absterben zwischen dem Kaiser und Spanien wegen einiger von demselben hinterlassenen beweglichen Güter neue Mishelligkeiten; indem sich der **Don Carlos** auf den zu Florenz 1731. errichteten Familienvergleich stützte, welcher durch die neue Verfassung wegen **Toscana** eben so wenig verändert würde, als deswegen seine Verwandtschaft mit dem Hause **Medices** aufhöre. Gleichwohl überlies die verwittibte Churfürstin von Pfalz, des verstorbenen Grosherzogs Schwester, als von ihm eingesetzte Erbin, und, vermöge des Familienvergleichs vom Jahr 1731. Art. 8. freye Besitzerin solcher beweglichen Güter, vermöge eines neuen mit dem Herzog von Lothringen errichteten Tractats, diesem viele Edelgesteine und Kostbarkeiten. Spanien war damit nicht zufrieden, und kehrte deswegen neue Kriegsrüstungen vor, zumalen, da der Kaiser mit den Türken genug zu thun hatte; allein Frankreich, als nunmehriger Besitzer von Lothringen hinderte dasselbe an seinem Vorhaben, und war verbunden **Toscana** / versprochener massen, dem Herzogen von Lothringen zu garantiren. Auch unterlies es nicht zwischen diesem und dem **Don Carlos** einen Vergleich zu stiften, welcher vermög der Erklärungen **Wien** den 11. April 1736. und **Compiegne** 4. Aug. 1736. war bedungen worden, und für den Grosherzog aber nicht sonderlich vortheilhaftig war, wie beßer unten zu erwehnen seyn wird.

zur Erlösung von allem diesen Ubel zu geben. Der **Heil. Georg**, Patron von England, ist sonder Zweifel einer von diesen zwey Heiligen, und weil dessen König eben, den Namen führet, ist zu glauben, daß Merlin anzeige, daß seine Unterthanen ihre Augen auf ihn, als ihren grossen Beschützer und Vertreter in allen Nöthen richten sollen; aber wo soll der andere Heilige herkommen? Wie wäre es, wenn solches der Heil. **Stephan** wäre? Was hat **St. Stephan** mit Engelland zu thun. Pflegt sich dann nicht das Haus der Gemeinen, dem man nächst GOtt und dem Könige von England alle Sicherheit zu danken hat, in der **St. Stephans**-Kapelle zu versammlen? Ja! das ist recht! **St. Stephan** muß ohnfehlbar der andere Mann und Heilige seyn; und die rechte Meynung der Prophezeyung ist diese, daß Englands ganze Wohlfahrt von dem Könige und dem Parlament abhange, daher zu wünschen, daß beyde durch das Band der Liebe, und durch ein gemeinsames Interesse lange mit einander mögen vereiniget bleiben.

1737. Churbayern machte seine Ansprüche auf die Oesterreichischen Erblande zu Versailles rege.

Ob man gleich unter dem 5. April dieses Jahres aus **München** schrieb: Daß seit der Anlangung des neuen Churbayerischen Ministers zu **Wien** / Herrn **Grafens v. Perusa** / die bisherigen Mishelligkeiten zwischen dem Kaiserl. und Churbayerischen Hof mehr als jemals auf den Weg eines erwünschten Vergleiches gediehen, und an höchstgedachten Churfürsten ein und andere Vorschläge geschehen wären, die Deroselben annehmlich schienen; Und, endlich den 17. May durch ein anderweitiges Schreiben bekräftiget wurde: Daß das gute Verständnis zwischen dem Kaiserl. und Churbayerischen Hofe vollkommen glüklich hergestellet sey, und Ihr. Churfürstl. Durchlaucht sich selbst hätten offentlich vernehmen lassen: Daß, im Fall es mit den Türken zum Bruch kommen solte, und man deroselben das Commando über die Armee geben würde; Sie 30000. Mann von dero Truppen in **Ungarn**, so lange der Krig dauren möchte, stellen wolten; So erfuhr man doch nachhero, daß der **Graf von Törring**/ als damaliger Churbayerischer Bottschafter in **Paris**, anfange, zu **Versailles** die künftigen Ansprüche seines Churfürsten auf die österreichischen Lande gelten zu machen, und solche aus den Ehevergleichen, welche ehedem der Herzog Albrecht und Churfürst **Maximilian** zu Bayern mit weyland des Kaiser Ferdinandens des I. und II. Töchtern errichtet, abzuleiten; folglich solche auf das Rückfallsrecht der sogenannten Retrogredienterben bey dem bevorstehenden Abgang des österreichischen Mannsstamms zu gründen.

Der Kaiser antwortet darauf.

Da dann, wie Oesterreich vorgiebt (*) und unten mit mehrerm wird erwehnet werden, zum allerersten der **Cardinal Fleury** in seinem an den Kaiser den 13. Julii 1737. erlaßenen Schreiben solcher Ansprüche, aber nur in generalen Terminis Erwehnung gethan, worauf man auch von **Wien** aus unter dem 26ten Jul. 1737. auf gleiche Weise geantwortet, anbey angeführet habe, wie wenig solche Ansprüche mit und nebst den beschwornen Verzichts-, Adhäsions- und Acceptationsurkunden vom Jahr 1722. und der, vermög des Allianztractats vom Jahr 1726. geleisteten, Garantie bestehen könne. Das nämliche sey nachgehends von besagtem Cardinal unterm 10. August, und von

(*) S. die vorläuffige Beantwortung der sogenannten gründlichen Ausführung derer dem Durchl. Churhaus Bayern zustehender Erbfolgs und sonstiger Rechtsansprüchen / auf die von weyland Ferdinand dem Ersten besessene Erbkönigreiche und Länder 1741. fol. 16. sqq.

von dem Kaiser unterm 7. Sept. besagten Jahres wiederholet worden. Hierauf habe sich der Cardinal den 12. December über das, was bey ihm und dem Herrn Amelot / der Herr Graf von Törring angebracht, deutlicher vernehmen laßen. Und habe dieser von obigen Ansprüchen eine weitläuffige Schrift dem französischen Staatsrath blos vorgelesen, aber dieselbe abschriftlich nicht heraus gegeben, und sey von deren Inhalt dem Wienerischen Hof ein gänzliches Geheimnis gemacht worden. Hierauf habe der Kaiser seinem Gesandten zu Paris/ Fürsten von Lichtenstein/ ausdrücklich vorgeschrieben, was er über das sogenannte Rückfallsrecht dem französischen Staatsrath beybringen solle, mit dem Anhang, daß er die in Form eines in das französische übersetzten Extracts aus dem an ihn erlaßenen Rescript solchergestalten verfaßte Schrift nicht nur auf Verlangen gedachtem Staatsrath zum öftern vorlesen, sondern auch zugeben solle, daß sie sich daraus, was beliebig, aufzeichnen, und die also aufgezeichnete Anmerkungen dem Grafen von Thörring mittheilen mögte. Dieser französische Extract (*) lautet im Deuschen also: „Dem Herrn „Marqvis von Mirepoix ist geantwortet worden, daß man sich auf „die, von wegen der Churbayerischen Ansprüche, gethane Eröfnungen, be„reits im leztverwichenen Monat Julii auf eine solche Art erkläret habe, „welche den Unbestand besagter Ansprüche hinlänglich zu erkennen gebe. „Der jetzige Churfürst hat eben sowohl unter einem feyerlichen Eidschwure „die in dem Hause Oesterreich festgestellte Erbfolge erkannt, als garantirt; „wie konten ihm aber damals die Heurathsverträge, Testamente und Co„dicille, welche er doch anjezo geltend machen will, unbekant seyn? Und „was könte man sich wohl jemals in der burgerlichen Gesellschaft als gül„tig vorstellen, wenn es erlaubt wäre, unter dem Vorwand, daß man „von den alten von hundert und zweyhundert Jahren hergeholten recht„lichen Ansprüchen nichts gewust habe, so heilige Zusagen, umzu„stürzen? Wie sicher würde es wohl inskünftige um die Sachen ausse„hen, wenn die Eidschwüre, und Garantien darzu nicht hinlänglich ge„nung wären? Und wie reimte es sich zusammen, wenn man die Erbfolge „garantirt, und dieselbe zugleich wieder über den Hauffen wirft, indem „man sich mit allen Kräften dargegen sezet. Die Verzichte, so die Ge„mahlinnen des Herzogs Alberts / und des Churfürstens Maximi„lians von Bayern, unter der Bedingung des Rückfalls geleistet haben, „sind von keiner andern Natur, als der übrigen österreichischen Erzher„zoginnen ihre, die vor jenen vorhergegangen, oder auf sie gefolget sind; „Es ist auch unumstößlich, daß in Deutschland alle Töchter, so 1737.

F 3 „Ver-

(*) S. die Beylagen der angeführten vorläuffigen Beantwortung 2c. Num. XX. p. 24.

1717. „Verzicht leisten, dafür geachtet werden, daß solches unter der Bedin„gung geschehen, daß sie durch das Rükfallsrecht in Ermangelung der „männl. Erben in den Gütern folgen sollen, wovon die Weibsperso„nen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, es sey ihnen nun solches Rück„fallsrecht ausdrücklich vorbehalten worden, oder nicht, weil ihnen sol„ches ohnehin den Rechten, und der Regel der Rechtsgelehrten „nach: Quod ubi adest dispositio legis, non opus est dispositione homi„nis, das ist, **wo das Gesetz etwas verordnet/ braucht es der „Verordnung des Menschen nicht**/ zu stehet. Außer diesem Rükfalls„recht ist den Gemahlinnen des Herzogs **Alberts**/ und des Churfürstens „**Maximilian**/ weder von dem Kaiser **Ferdinanden dem** *I.* noch dem *II.* „nicht das geringste zu gestanden worden; Und eben dieses Rückfallsrecht „wird **an seinem Orte und in seiner Ordnung** dem Hause Bayern „keineswegeѕ streitig gemacht; Daß aber obbesagte Kaiser verlanget hät„ten, alle übrige Erzherzoginnen, indem sie dieses Recht nur ihren Töch„tern vorbehalten, die sie an die Prinzen des Hauses Bayern vermählet, „davon auszuschliessen, oder daß sie solche andern, welche dermaleins dem „letzten abstammenden männlichen Erben viel näher seyn würden, vorzie„hen wollen, ist ohne einigem Grund vorgegeben worden, und kan niemals „durch oberwehnte Testamente oder Codicille erwiesen werden; eine so „seltsame Verordnung müste sonst auf allen Fall in klaren, deutlichen und „solchen Ausdrückungen abgefaßet seyn, die ganz keinem Zweifel unter„worfen wären; Da hingegen nur gesagt worden, daß in Ermangelung „der männllichen Linie, ihre Töchter folgen solten, welches man ihnen „auch gar nicht abstreiten wird, wenn die Erbfolgsordnung an sie komt. „Nun begreift man leichtlich, daß, wenn besagte Testamente und Codicille „würklich wären gemacht worden, weder andere Erzherzoginnen den Töch„tern desjenigen, so solche Testamente gemacht, hätten vorgezogen wer„den, noch einige Meldung des Vorzugs geschehen können, weil sie sich „damals am nächsten zu der Erbfolge befunden; Allein hieraus folget auf „keine Art, daß die nachhero gebornen Erzherzoginnen diejenigen Gerecht„samen verlieren solten, die ihnen GOTT und die Natur als Töchtern „und Erbinnen verliehen haben, und die ihnen aus den nämlichen Grün„den, als der Kaiser **Ferdinandens des** *I.* und *II.* dieses Namens ihren „zugehören, weil keiner von diesen ihnen solches Recht hat nehmen wollen „noch können. Ersteres beweiset man daher, weil nicht nur diejenigen, „welche aus dem nämlichen Grunde, als die Töchter der Kaiser **Ferdi„nandens des** *I.* und *II.* die nächsten Erbinnen sind, nach dem Inhalt

sol-

„solcher Instrumente nicht ausgeschlossen, sondern darinnen gegentheils
„ausdrücklich der alten Gebräuche und der in den Erbfolgen des Hauses 1737.
„Oesterreich eingeführten Gewohnheiten Meldung gethan worden, auch
„man sich allda auf diejenigen Gebräuche beziehet, welche so seltsamen
„Vorzügen ganz entgegen sind. In Ansehung des andern ist gewiß, daß
„obengedachte Kaiser die Erzherzoginnen, so von ihren Nachfolgern ge-
„boren würden, niemals hätten ausschließen können, weil das Erbfolgs-
„Recht nicht von ihrem Willkühr abhinge, indem solches diesen Prinzes-
„sinnen durch die Verordnung GOttes und der Natur eben sowohl, als
„durch die Verträge, Vergleiche der Vorfahren, und vermöge vieler an-
„dern rechtlichen Ansprüche zu Theil worden. Ihr. Kaiserl. Majest. ver-
„sichern, daß, wenn sie sich in den Umständen befänden, worinnen sich ob-
„erwehnte Kaiser befunden, Sie nicht einmal auch nur gedenken wolten,
„so ungerechte Ausschließungen durch die pragmatische Sanction einzu-
„führen; Inzwischen sey es aber der Kaiser nicht allein, der nicht also den-
„ken könte; Sondern es hätte sich auch niemals ein einziger von so vielen
„Prinzen und Mächten, die sich mit Churbayern in den nämlichen Um-
„ständen sähen, zu dergleichen Ansprüchen verleiten laßen. Ehe die Kaiser
„**Ferdinand der** *I.* und *II.* regierten, waren viele Erzhertzoginnen an
„Prinzen von verschiedenen Häusern vermählet, und das Rückfallsrecht,
„im Fall die männlichen Erben ausgingen, war ihnen gleicher maßen vor-
„behalten, und eben so gut ausbedungen, als in den Heurathsvergleichen
„des Herzogs **Alberts** und Churfürstens **Maximilian** geschehẽ; Dem allen
„ohngeachtet ist niemals einem einzigen von den andern Prinzen in den Sinn
„gekommen, dergleichen Ansprüche, wie die Churbayerischen sind, aufs Ta-
„pet zu bringen; Ist nun auch wohl nur zu muthmaßen, daß alle diese
„übrigen Prinzen ihre Gerechtsamen vergeßen solten, wenn sie sich durch
„die große Anzahl der Rechtsgelehrten darzu berechtiget befänden? Und
„warum solte man eben nur blos auf die Zeiten **Ferdinandens des** *I.* und
„*II.*, und nicht auch auf **Alberts**/**Ernsts**/**Maximilians**/**Leopolds**
„und anderer ihre sehen? Warum solten die nämlichen Clauseln zu andern
„Zeiten mehr Kraft haben, als zu jenen? Und woher kömt es, daß die
„beyden Heurathsverträge, die Testamente, und Codicille, nebst den vor-
„gegebenen Meynungen so vieler berühmter Rechtsgelehrten (*) im Jahr.

1722

(*) Denn der Graf von Törring soll sich in seiner oben angeführten und dem französischen Staatsrath vorgelesenen Schrift hauptsächlich mit auf die Lehren verschiedener deutscher Rechtsgelehrten bezogen, und was sie von dem Jure Regressus, oder Rukfallsrecht schreiben, besonders geltend zu machen, gesucht haben.

1737. „1722. (*) und 1726. (**) allen Ministern und Räthen des Churfürstens in „Bayern, als er sich damals auf die feyerlichste Art in solche Verbindlichkei„ten einließ, die den Ansprüchen, die er anjetzo macht, ganz und gar ent„gegen sind, gänzlich unbekant gewesen wären? Niemals ist die besondere „Meynung eines Rechtsgelehrten als ein Gesetz betrachtet worden. Denn, „weil sich dieser ihre Meynung sehr öfters getheilt befinden, würde man genö„thiget seyn, einander widersprechenden Meynungen zu folgen, folglich „hat man keine Ursache, und es ist auch nicht nöthig, daß man sich dabey „aufhalte. Inzwischen, wenn man Ihr. Kaiserl. Maj. wenigstens den „Namen und die Stelle eines einzigen von dieser grossen Anzahl, davon „man so viel Werks macht, angezeigt hätte, würde ihnen nichts nicht so „leichte gefallen seyn, als deren Unbestand zu erkennen zu geben, und je„dermann zu überzeugen, daß die Meynung keines einzigen Rechtsgelehr„ten vermögend sey, auf gegenwärtigen Fall gezogen zu werden. Der „Brief des Herrn **Cardinals von Fleury** gedenket weder dieser vorge„gebenen Rechtsgelehrten, noch der Beweisthümer, welche Churbayern „vorgeblich zum Behuf seiner Sache daraus ziehen will; Ja man hat kaum „aus den Reden des Herren **Grafens von Perusa** die Gründe vermu„then können, worauf man sich zu stützen vermeynet, ohne gleichwohl ge„nugsam davon versichert zu seyn; dasjenige, was man sich aus den gar „undeutlichen Reden des **Grafens von Perusa** vorgestellet hat, oder viel„mehr errathen müßen, bestehet darinnen, daß einige deutsche Rechtsge„lehrte behaupteten, ob, wenn, in Ermangelung der männlichen Erben, von „der Erbfolge vieler Töchter, die Verzicht gethan haben, oder von Ab„stammenden, die solche vorstellen, die Rede ist, diese in Stirpes, oder nach „den Stämmen, indem sie alle die Erbschaft mit einander theilten, folgen „müsten, weil ihnen insgesamt das Rückfallsrecht zu statten komt, und nicht „allein die Tochter des letztverstorbenen männlichen Erbens; Allein, ohne „zu erörtern, daß sich dieses auf den Fall, davon hier die Rede ist, weil sich „solches mit der in Ansehung der Erblande eingeführten Erstgeburt und „Unzertrennlichkeit nicht zusammen reimet, keineswegs ziehen lasse / und „daß nach den Grundsätzen der erwehnten Rechtsgelehrten demnach diese „Lande in unendliche Theile, nicht allein zum Vortheil des Churhauses „sondern auch noch vieler andern Prinzen, die doch nicht einmal daran „gedenken, müsten zerrissen werden; ohne dieses zu erörtern, sage ich, ist sowohl

(*) S. das alte pragmatische Archiv II. Stück p. 87. sqq.
(**) Ibid. III. Stück p. 148.

„sowohl durch die Reichsgesetze, als durch den Ausspruch der verständigsten „Schriftsteller des deutschen Staatsrechts ausgemacht, daß diese bereits „durch den grösten Theil gänzlich verworfene Meynung aufs höchste in den „Erbfolgen gemeiner Edelleute / aber keinesweges alsdann Platz haben „könne, wenn von ganzen Provinzen die Rede ist, weil sich dadurch die „Reichslande unendlich zergliedert sähen, und folglich die ganze Reichs„verfassung umgekehret würde. Dieses könte durch viele Stellen erwiesen „werden; allein es wird schon genug seyn, wann man obenerwehntem „Satze entgegen stellet, daß der Churfürst in Bayern kein einziges Exem„pel beybringen könne, wie man in einer Reichserbfolge dieser Art nach„gegangen sey, daß man die entfernten Erbinnen den näheren vorziehen „wollen. Als die männliche Linie der Herzoge von Cleve / Jülich und „Berge aufhörte, hat niemand nur einmal daran gedacht, alle diejenigen zu „berufen, welche, weil sie von diesem Hause abstammen, das Rückfall„recht haben konten; noch die weiter entfernten Schwestern des leztverstorbe„nen Herzogs seinen vorzuziehen, und vielweniger eine von jenen erstern, „mit Ausschliessung aller übrigen, zur Erbfolge zu erkiesen. Nach Ab„gang der männlichen Erben des Hauses Sachsen-Lauenburg / und „der Grafen von Hanau (*), obgleich Lande darunter sind, von denen „man vorgiebt und behauptet, daß Weibsbilder darinnen folgen können, „hat man eben so wegen dergleichen seltsamen Gedanken Platz gegeben. „Mit einem Wort / die Ansprüche des Churfürstens von Bayern, und „seine vorgegebenen Gründe sind der natürlichen Billigkeit, der Verfas„sung und den in dem Hause Oesterreich, und überhaupt in dem ganzen „Reich eingeführten Gebräuchen gänzlich zuwider; auch über dieses der „von dem Churfürsten unter einem feyerlichen Eidschwur im Jahr 1722. „angenommenen Verzicht, und der solcher zu Folge im Jahr 1726. er„theilten Garantie entgegen. Endlich würden diese Ansprüche eine so „seltsame und unbekannte Art der Erbfolge einführen, daran niemals „jemand gedacht hätte. Wie denn diejenigen, die sich mit Churbayern „in gleichen Umständen befinden, ganz und gar keine Gedanken darauf „schlagen, und auch dieser Churfürst selber eher nicht, als erst nach dem 1726. „Jahr gethan hat, ob er schon bereits vorher von den Testamenten und 1737.

G „Codi-

(*) Henr. Chr. Senckenbergs Disquisitionem, qua filiam & ultimi gentis suæ in Regnis & Principatibus privative succedere ex genuinis fontibus deducitur &c. Gœttingæ 1736. Cap. VII. p 96. Joh Ulr Cramers Diss. de vero ordine succedendi fœminarum secundum Jus pri nogenituræ, indeque demonstration Rativa fluente Jure succedendi Augustiss. Domus Bavaricæ in plerasque Terras Austriacas, simili ei, quo Sereniss. Princeps Wilhelmus Hass. Landgrav. in Terras Hanovicas successit. Marburg. 1742.

„Codicillen eben sowohl, als von den vorgegebenen Meynungen der
1737. „Rechtsgelehrten, die er gegenwärtig geltend machen will, hat Wissen-
„schaft haben müssen. Doch hat man dieses alles keineswegs in der Ab-
„sicht angeführt, damit man dadurch der geringsten Untersuchung, Un-
„terhandlung oder sonst dergleichen Ausschweiffungen, und zwar in einer
„solchen Sache statt gebe, welche nicht nur nicht dem geringsten Zweifel un-
„terworfen; sondern auch durch die feyerlichsten Tractaten und Eidschwüre
„nicht minder, als durch verschiedene Schlüße des gesammten Reichs ga-
„rantirt worden ist; Vielmehr aber hat man dabey keine andere Absichten,
„als nur blos allen Argwohn beyseite zu schaffen, ob schiene es vielleicht, daß
„man die Erläuterungen zu vermeiden suchte, und damit man unser
„Stillschweigen nicht etwa dahin auslegen möge, als fehlte es uns an gründ-
„lichen Beantwortungen so ungegründeter Vorwendungen. In dieser
„Absicht allein, und aus keiner andern Ursache verweigern sich auch Jhro
„Kayserl. Maj. keineswegs, hinlängliche Auszüge aus den obenerwehnten
„Heurathsvergleichen, Testamenten, und Codicillen machen, und solche dem
„französischen Hof, nebst benöthigten Erläuterungen darüber mittheilen zu
„lassen; Hierzu wird aber Zeit erfordert, und zwar um so vielmehr, weil man
„dergleichen Arbeit solchen Personen aufzutragen hat, die ohnehin schon mit
„vielen Verrichtungen überhäuft sind; Im übrigen erstrecket sich das Still-
„schweigen auf das Schreiben des Herrn **Cardinals von Fleury** vom 12.
„December nicht so weit, als dasjenige ist, das man in Ansehung dessen
„beobachtet, was der Kaiser von wegen dieses Puncts in seinem Schrei-
„ben vom 26. Julii erwehnet hat. Mittlerweile hat man geglaubet, daß
„die Erklärungen, die man dem Herrn **Marquis von Mirepoix**
„mündlich gegeben hat, mehr als hinlänglich wären, allen Scrupel zu
„heben; zu gleicher Zeit aber hat man auch nicht umhin gekont, demselben
„zu verstehen zu geben, daß kein einziger Anspruch, von was für einer Be-
„schaffenheit er auch nur immer seyn möge, der Garantie der pragmatischen
„Sanction den geringsten Abbruch thun könne; daß folglich der Kaiser in
„diesem Stück völlig beruhiget zu seyn verlange, und daß derselbe hierzu
„um so vielmehr berechtiget sey, als er sichere Nachricht habe, daß der Chur-
„fürst von Bayern des festen Entschlußes sey, nach seinem Tode seine Erb-
„lande wegzunehmen; Nun müße aber ein solches Absehen, der Gerechtig-
„keit gemäß, als ein feindseliges Unternehmen betrachtet werden, und alles
„dasjenige, was ihm auch mittelbarer Weise etwa zu statten kommen mö-
„ge, könne sich mit der Freundschaft, die man dem Kaiser schuldig sey,
„eben so wenig zusammen reimen, als mit der ertheilten Garantie; Hier-
„auf beruhet auch die Hauptsache, weil sowohl die Präliminarien, als alle
ande-

„andere Vergleiche und Tractaten darauf, als auf die Bedingung, sine 1737.
„quâ non, oder **ohne der solche nicht erfolget wären**, gegründet sind;
„folglich wäre dieses der Probierstein, ohne welchem das gute Verständnis
„und die Vereinigung beyder Kronen nicht wäre, und auch nicht lange
„Zeit bestehen würde. Der Herr **Marquis von Mirepoix** behauptete
„zwar, daß der **Graf von Törring** sich niemals unterstehen würde, gegen
„den französis. Hof von einem solchem Vorhaben etwas zu melden; Allein
„man versicherte ihn, daß solcher Vortrag gewißlich schon geschehen sey, wie
„man denn die Beweisthümer davon bereits in den Händen hätte. Folg-
„lich solle er einmal selber erwegen, mit was für einem Auge es wohl der Kö-
„nig, sein Herr, ansehen würde, wenn sich der Kaiser in einem solchen
„Falle gefallen lies, zum Besten dererjenigen zu sprechen, die kein Bedenken
„trügen, nach des Königs Tode Frankreich zum Nachtheil der rechtmäßi-
„gen Erbfolge hinweg nehmen zu wollen? Jngleichen, ob es wohl mög-
„lich wäre, mit Bayern ein beyderseitiges Vertrauen wieder herzustellen,
„so lange dergleichen Begriffe Platz behielten? Man darf sich demnach nur
„an Jhro Kaiserl. Maj. Platz stellen, um desto füglicher davon zu urthei-
„len. Der Kaiser hat auch seiner Seits an Behutsamkeit, Vorsicht und
„Gelassenheit nicht das geringste unterlassen, und er ist um so viel weiter
„davon entfernet / jemals einige Verbitterungen statt finden zu lassen,
„als vielmehr Sr. Churfürstl. Durchl. die besondere Zuneigung nicht un-
„bekannt seyn könne, die der Kaiser von deren Kindheit an für sie gehet ha-
„be, doch müße dieselbe seiner Nachkommenschaft nicht zum Nachtheil gerei-
„chen, und es sey als eine Unmöglichkeit zu betrachten, daß Jhr. Kaiserl.
„Majest. solches jemals eingehen würden. Hingegen sind Sie im geringsten
„nicht ungeneigt, sich mit Jhro Churfürstl. Durchl. auf den Fuß vom
„Jahr 1726. zu setzen, wie sie auch in ihren beyden Schreiben an den Hrn.
„**Cardinal von Fleury** den 26. Julii und den 7. Sept. leztverwichenen
„Jahres zu verstehen gegeben haben.

Allein nicht lange hierauf gründete der Churbayerische Hof seine Anforderungen noch auf einen ganz andern Titel / und führte sein künftiges Erbrecht in die österreichischen Staaten, bey Erlöschung des Kaiserl. Mannsstammes, allein aus dem Testament Kaisers **Ferdinands des Ersten** her. Man verlangte, daß in solchem eine Substitution oder Nachsetzung enthalten sey, vermöge welcher dieser Kaiser den Nachkommen seiner an Herzog **Albrecht** von Bayern vermählten ältesten Frauen Toch-„ter, **Anna**/ und ihren Nachkommen, die Erbfolge aller von ihm beseßenen Königreichen und Lande, nach Abgang des österreichischen Mannsstammes, und mit Ausschliessung dessen lezterer Töchter, vorbehalten habe. Der

1737. Churbayerische am kaiserl. Hof damals befindliche Abgesandte, **Graf von Perusa** / habe dieses, sagt der wiener Hof, in obenangeregter **vorläuffigen Beantwortung** p. 18 bey seiner damaligen Zuruckkunft von **München** in Folge der an Herrn **Grafen von Törring** zu **Paris** beschehener Mittheilung, zum ersten zu erkennen gegeben, und zu solchem Ende eine kleine vorgezeigte Notam abgelesen; aber auch diese nicht aus Händen lassen wollen. Er habe zugleich wegen Aushändigung des Ferdinandeischen Testaments, so lediglich, und insbesondere zum Behuf des Churhauses Bayern die vorgeschützte Substitution in sich enthalten sollen, öftere Ansuchung gethan. Auch sey auf gleiche Weise zu dem Herrn **Fürsten von Lichtenstein** zu **Paris**/und von dem Hrn. **Marqvis von Mirepoix** zu **Wien** gesprochen worden. Nun hätte man damals am Kaiserl. Hof ohne Mühe urtheilen können, woher der wegen des Inhalts des **Ferdinandeischen Testaments** geschöpfte Irrthum herrührete. Und weil man davon etwas schon vorhin gemuthmasset; So hätte der höchstseel. Kaiser in seiner Antwort an den **Cardinal Fleury** vom 7. Sept. 1737. nachfolgende Worte wohlbedächtlich mit einfliessen lassen: Cum ergo viam hancce inire integrum mihi haud esset, natæ hinc sunt sæpefati Electoris, ac si a me vilipenderetur, querelæ; non alio, quam quod modò memoravi, fundamento innixæ: nisi forsan fides adhiberi velit commentis, a nonnullis falsariis pro adipiscenda pecunia fraudulenter confictis. Das ist, **Da ich nun diesen Weg nicht nehmen konte; So entstunden hieraus ofterwehnten Churfürstens vielfältige Klagen / als ob ich ihn gering schätzte; welche aber auf keinen andern / als blos auf den von mir erwehnten Grund fußten: Es sey dann/ daß man vielleicht denenjenigen Erdichtungen Glauben zustellen wolte/ die einige Betrüger/ um nur Geld zu gewinnen / betrüglicher Weise erdichtet haben.** Diese Warnung wäre sowohl aufrichtig, als mögiich gemeynet gewesen, und man habe weder dem französischen Hof, noch dessen zu **Wien** anwesenden Bottschafter, noch dem Herrn **Grafen von Perusa** verhalten, daß in Kaysers **Ferdinands des Ersten** Testament und Codicill dasjenige nicht enthalten wäre, was man darinnen verordnet zu seyn geglaubet habe. Ueberdieses habe man sich allezeit, das ist, so oft als nur Anregung davon geschehen, zu der anverlangten Aushändigung in beglaubter Abschrift, und zu gestattender Einsicht des Originals derselben unter dieser Bedingung angeboten, daß die von Hrn. **Grafen v. Perusa** vorgezeigte Nota auch übergeben, oder sonst sämtliche vermeynte Gründe des Churbayerischen Hofes dem wienerischen mitgetheilet werden mögten. Was weiters in dieser Sache erfolget, werden wir unter dem 1739. 1740.

1740. und folgenden Jahren einem geneigten Leser nach und nach unpartheyisch mitzutheilen die Ehre haben. 1738.

Defensiv-Allianz zwischen dem Kaiser und Frankreich etc. wird geschlossen.

Ohngeachtet des oberwehnten durch Frankreich zwischen dem Herzog von Lothringen, und nunmehrigen Grosherzog von Florenz und dem **Don Carlos**/König in Neapel und Sicilien, wegen der in beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaft des verstorbenen Grosherzogs von **Florenz**/ gestifteten Vergleichs, wobey, gedachter maßen, des erstern Vortheil nicht sonderlich war beobachtet worden, protestirte dennoch der französische Gesandte darwider, als die Regierung zu **Florenz** im October 1738. einige zur Allodialerbschaft gehörige Stücke verkauffen wolte, und behauptete, daß solches nicht geschehen könte, ehe und bevor die beyden Prätendenten sich dieserwegen verglichen hätten (*). Bey allen diesen sich noch hervorthuenden Mishelligkeiten, wurde dennoch zu **Wien** den 12. November 1738. der sogenannte Defensentivtractat zwischen dem Kaiser und Frankreich errichtet, ohne die Seemächte zum Beytritt oder zur Garantie darzu einzuladen. Es bestehet solcher Tractat aus einem in lateinischer Sprache abgefaßten Inbegrif aller der von Zeit der Präliminarien an, bis zu dem völligen Friedensschluß nach einander geschlossenen, und bisher von uns erzehlter Acten, Tractaten und Erklärungen, welche nach ihrem völligen Inhalt demselben deswegen einverleibet worden. Es wird in dem „ *I. Art.* der zu **Wien** den 3. Octo„ber 1735. geschlossene Friede, welchem auch die andern kriegende Theile bey„getreten, als ein allgemeiner Friede, nochmalen bestätiget, und eine wahre „beständige Freundschaft versprochen; Auch *Art. II.* eine völlige Amnestie „verordnet; *Art. III.* der **Westphälische**/ **Niemwegische**/ **Ryßwi„kische**/ **Badische Friede** und die **Qvadrupelallianz**/in allem, worin„nen hier gegenwärtig nicht Veränderung geschehen, bestätiget. *Art. IV.* „werden die gedachte Präliminarien, der Tractat wegen Vollstreckung der„selben vom 11. April. 1736. und der Vergleich wegen Einräumung von „Lothringen an den König **Stanislaus** vom 28. August. 1736. nochma„len genehm gehalten, und erkläret, daß beyde Theile mit dem, was wegen der Erkennung des Königs **Stanislaus** und **Augustus** von Polen, und wegen Besitznehmung von **Toscana** vorgegangen, vergnügt seynd; Was aber wegen des Hauses **Guastalla** versprochen worden, wird auf künftige weitere Vergleichung ausgesetzt. *Art. V.* Der Kaiser verspricht, daß er die Desincameration von **Castro** und **Ronciglione** niemals su-

 chen

(*) Mercure Historique, Novembre 1738. p. 507, Decembr. 1738. p. 64.

1738. „chen wolle. *Art. VI.* Enthält die Absagungsurkunde des Königs Sta- „nislaus, die Beytretung der **Czaarin** und des Königs Augustus des „*III.* von Polen als Haupt- mit Friedenschließende Theile, und andere „zu dieser Sache gehörige Acten. *Art. VII.* Begreift die Beytretungs- „Urkunde der Könige in **Spanien** und von beyden **Sicilien** zu den Prä- „liminarien, und die beyderseitigen Abtretungs- und Verzichts-urkunden „über **Neapel** und **Sicilien, Parma, Placenza** und **Toscana**. Es lau-

Spanien und Don Carlos garantiren die pragmatische Sanction, insonderheit wegen Parma und Placenza ꝛc. ꝛc.

teten aber die Worte der Abtretung der Herzogthümer **Parma** und **Placenz** an den Kaiser also: „ Als „haben wir, **Don Philipp** der *V.* König in Spanien, „um unsers Orts alles, worzu wir uns durch die Prä- „liminar-Artickel, und durch unsere obstehende Erklä- „rung verbindlich gemacht, in der gänzlichen Hofnung, „es werde hingegen von hochgedachtem römischen Kai- „ser die gute Verständnis gänzlich hergestellet, und der Inhalt der Prä- „liminar-Artickel erfüllet; Hiernächst von ihm in sein und seiner Erben „und Erbfolger Namen in behörig und bester Form ein Abtretungs- und „Verzichtsinstrument über alle Rechte, Actionen und Ansprüche, welche „ihm und ihnen unter einigerley Titel und Ursache auf die vorhin von ihm „beseßene Königreiche beyder **Sicilien**, und die **Toscanische** Meerpor- „ten zustehen könten, ausgestellet werden; von Uns und unsern Erben „und Nachfolgern, insbesondere im Namen der Durchlauchtigen Infanten „von Spanien, **Don Philipp** und **Don Ludwigs**, und aller andern „Söhne, welche wir mit der Durchl. und Grosmächtigsten Fürstin, der- „maliger Königin von Spanien, Unserer sehr geliebten Gemahlin, erzeu- „gen möchten, und deren Erben, also im Namen aller und jeder, welche ge- „boren, oder noch geboren werden, oder die einiges Recht auf die Erbfolge „des Grosherzogthums **Toscana**, und auf die Herzogthümer **Parma** „und **Placenza** haben könten, abgetreten; und verzeihen uns aller Rech- „ten, Handlungen und Ansprüchen, welche, unter was Titel, und was „für Befugnis es immer wolle, Uns und unsern obgedachten Abstammen „sowohl auf die Herzogthümer **Parma** und **Placenz**, als auf die Even- „tual-Erbfolge des Grosherzogthums **Toscana** zugestanden haben: und „übertragen alle diese Rechte, Handlungen und Ansprüche, betreffende „die Herzogthümer **Parma** und **Placenz**, mit dem vollen Rechte des „Eigenthums, an den Durchlauchtigsten und Grosmächtigsten Fürsten, „**Carln den** *VI.* römischen Kaiser, dessen Erben und Nachfolger beyderley „Geschlechts, **in Folge der Erbfolgsordnung, welche in der prag- „matischen Sanction vom Jahr** 1713 **erkläret ist, allermassen Wir**

in

in unserem und unserer Erbfolger Namen auf die feyerlichste Art/ als solches nur immer geschehen kan/ die Garantie aller dieser Rechte/ Handlungen und Ansprüche/ zum Besten des Durchl. Hauses Oesterreich/ auf uns nehmen. rc. rc. „Deßen zu Bekräftigung haben Wir dieses Instrument ausfertigen laßen, und solches eigenhändig unterschrieben, mit Beydrückung Unseres Wappenspiegels, „und Contrasignirung unsers ersten Staats- und Depeschensecretarii. Zu „St. Lorenzo Real, am 21. Novembris. 1736. 1738.

(L. S.) der König. Sebastian de la Qvadra.

„Die hierüber ausgefertigte Urkunde des Don Carlos Königs beyder „Sicilien vom 1. May 1736. wegen Abtretung dieser beyden Herzogthümer und deren Garantirung dem Kaiser, und der Eventualerbfolge in „dem Grosherzogthum Toscana war der Spanischen nur angeführten „von Wort zu Wort, außer den nöthigen Veränderungen, gleichlautend „und gegeben Neapolis den 11. December 1736.

Fortsetzung der kaiserlich- und französischen Defensivallianz.

„*Art. VIII.* Betrift den König von Sardinien und die „an ihn beschehene Abtretungen, wie auch seine Beytretung zu den Präliminarien, und wird zuletzt angefügt, „daß, weil bereits zwischen der kaiserlich- und französischen „Generalität in Italien, mit Genehmhaltung des Königs in Sardinien ein „Anfang gemacht worden, die noch übrigen streitigen Puncte, das Fort „Seravelle/ die Gränzscheidung und andere Dinge belangend, auszuma„chen; So wolten beyde sich die gänzliche Vergleichung derselben ange„legen seyn lassen. *Art. IX.* Hält in sich die Abtretungsurkunde des „Herzogthums Lothringen an den König Stanislaus und an Frank„reich, und ein wiederholtes Versprechen der beyderseitigen Garantien „wegen Lothringen und Toscana / welche auf ewige Zeiten gelten „sollen.

Frankreich garantirt darinnen nochmals feyerlichst die pragmatische Sanction.

„*Art. X.* Es beziehet sich gleichfals auf das, worüber „man bereits schon mit einander übereinkommen, die von „Sr. Allerchristl. Majestät auf die beste Weise / als „solches nur immer seyn kan/ vermöge des sechsten Ar„tickels der Präliminarien, in Ansehung der von Ihro „Kaiserl. Majestät sowohl bereits damals zum Theil inne„gehabten, als auch zum Theil in Conformität sothaner Präliminarartickel „in Besitz zunehmenden Landen übernommene Beschützung und Gewäh„rung, welche insgemein die Garantie der Erbfolge in dem Hause „Oesterreich genennet wird, und in der am 19. April 1713. publicirten „pragmatischen Sanction weitläuffiger erklärt zu finden ist. Denn nach-

dem

1738. „dem man reiflich erwogen, daß die allgemeine Ruhe von keiner allzulangen „Dauer und Bestand seyn, und man zur Erhaltung eines dauerhaften „Gleichgewichts in Europa wider allerley bevorstehende Unternehmungen „kein sichrers Mittel, als die Handhabung obgedachter Erbfolgsordnung „ausfindig machen könte; So sind Se. Allerchristl. Majestät, sowohl „durch ein eifriges Verlangen, den allgemeinen Ruhestand zu beschützen, „und das Gleichgewichte von Europa zu erhalten, als auch in Betrachtung „derjenigen Friedensbedingungen, welche Ihr. Kayserl. Majestät eingegan„gen, bewogen worden, fürnehmlich aus dieser Ursache, auf die allerbestän„digste Weise, obbesagte Erbfolgs-ordnung zu handhaben, sich ver„bindlich zu machen; Auch damit sich nicht der geringste Zweifel in An„sehung der Würklichkeit dieser Versicherung oder Garantie künftighin er„heben möchte; So verpflichten sich hochbesagte Se. Allerchristl. Majest. „in Kraft gegenwärtigen Artickels, diese Gewehrleistung oder sogenannte „Garantie, so oft und viel es nöthig seyn dörfte, zur würklichen Voll„streckung zu bringen; Wobey dieselben für sich, ihre Erben und Nach„folgere auf die beste und beständigste Weise, als solches immer geschehen „kan, hiemit versprechen, diese Erbfolgsordnung, so Ihr. Kaiserl. Ma„jestät in der Form eines ewigwährenden unzertrennlichen und untheilba„baren Fideicommisses, zum Vortheil der Erstgeburt für Ihro Majestät „sämtliche Erben beyderley Geschlechts, vermittelst der unterm 19. April „1713. errichteten und am Ende des gegenwärtigen Tractats beygefügten „feyerlichen Acte, festgestellet und erkläret haben, und welche in Krafft „eines Gesetzes und ewiggeltender pragmatischen Sanction, deren Be„schützung oder sogenannte Garantie des Heil. Röm. Reich vermög des „am 11. Januar. 1732 ergangenen Reichsschlusses über sich genommen, „den öffentlichen Urkunden einverleibet worden, mit aller ihrer Macht zu „unterstützen, und wider alle und jede, so oft es die Nothdurft erfordern „wird, wie man zu sagen pfleget, zu garantiren. Und gleichwie nach dieser „Richtschnur und Erbfolgsgesetz in dem Fall, dadurch die Göttliche Milde „von Ihro kaiserl. Maj. einige männliche Erben vorhanden seyn werden, „deroselben ältester Prinz, oder, wann dieser bereits mit Tode abgegan„gen wäre, dessen erstgeborner Prinz, wofern aber kein männlicher „Stamm von Ihro kaiserl. Majest. vorhanden seyn solte, unter deroselben „Prinzeßinnen Töchter, den durchl. österreischen Erzherzoginnen, bey denen „die Ordnung und das unzertrennliche Recht der Erstgeburt auf ewig zu „halten ist, die älteste in allen Königreichen, Provinzen und Landen, welche „Ihro kaiserl. Maj. gegenwärtig besitzen, ohne daß einige Zergliederung „oder Absonderung, weder zum Behuf jener oder dieser, so von der andern,

dritt-

„dritten, oder letzten Linie oder Grad entsproßen, oder um einiger andern „Ursache wegen, niemals statt haben solte, ihnen succediren solle; Der- 1738.
„gestalt, daß diese Ordnung und das Recht der Erstgeburt, gleichfals un- „zertheilt in allen andern Fällen und zu ewigen Zeiten und Jahren, auf eben „die Art und Weise, entweder bey der männlichen Linie Ihrer Kaiserl. „Majestät, wenn Dieselbe von GOTT mit männlichen Nachkommen ge- „seegnet wären, oder nach Verlöschung derselben, bey der weiblichen Linie, „oder auch, so oft und vielmal von der Erbfolge in den Königreichen, Pro- „vinzen und Erblanden, welche Ihr. Kaiserl. Majest. in würklichem Besitz „haben, die Frag entstehen möchte, unverbrüchlich beobachtet werden soll; „Also wollen Ihro Allerchristl. Majestät sich zu dem Ende verbindlich und „anheischig machen, dem oder derjenigen, so nach Maßgebung vorberichte- „ter Ordnung in den Königreichen, Provinzen und Landen, in deren Besitz „Ihro Kaiserl. Majestät sich gegenwärtig befinden, die Erbfolge gebühret, „Schutz und Hülfe wiederfahren zu lassen, und dieselben wider alle und „jede, welche diese Besitzung auf einige Art und Weise zu beunruhigen sich „unterfangen solten, zu ewigen Zeiten dabey zu schützen und zu handhaben.

„*Art. XI.* Wegen der restirenden Contributionen „und andern Kriegssteuern sollen die Vergleiche der Ge- „nerale, so zu **Straßburg** den 13. November 1736. „und in Italien zu **Forlesqve** den 16. August. 1736. gemacht worden, „beobachtet werden. *Art. XII.* Die vor dem Anfang dieses Kriegs ge- „gen den 22. 23 und 24 Artickel des Ryswickschen Friedens an dem Rhein „erbaute Schanzen sollen wieder rasiret werden. *Art. XIII.* Die Re- „stitution, welche durch den 13. Artickel des Ryswickischen, und durch den „12. Artickel des Baadischen Friedens dem Hause Würtenberg verspro- „chen worden; gleich wie alles dasjenige, was den Ständen und Unter- „thanen des deutschen Reichs, vermöge dieser Friedensschlüße gebühret, „und sie noch nicht erlanget haben möchten, soll zur Erfüllung gebracht „werden. *Art. XIV.* Es sollen aufs längste in 6. Monaten, nach Aus- „wechselung der Ratificationen, wegen der Gränzscheidung von **Elsaß** und „den **Niederlanden** Commissarien zu **Freyburg** und **Lille** zusammen „kommen, und alles in der Güte ausmachen. *Art. XV.* Weil die Aus- „theilung der Schulden der Einsisheimischen Cammer, davon in dem 84. „Artickel des Westphälischen Friedens gedacht worden, bis daher nicht ge- „schehen; So soll den beyden Theilen, so lang, als diese Austheilung nicht „mit beyderseitigen Consens geschicht, nicht erlaubt seyn, des andern Unter- „thanen durch Arreste oder auf andere Art zu molestiren. *Art. XVI.* Die, ver- „möge des dritten Artickels des Vergleichs vom 28. Aug. 1736. bereits zu

Fernerer Inhalt des Defensio-tractats.

„Nancy versammlete Commissarien sollen fortfahren, die wegen der mit
1738. „unterschiedener Reichsstände Landen vermischten Lothringischen Herr„schaften nöthige Gränzscheidung gütlich auszumachen. *Art. XVII.* Die „Freyheit der Commercien zwischen beyderseitigen Unterthanen, soll nach „dem Fuß des Ryswickischen und Badischen Friedens völlig hergestellet „werden. *Art. XVIII.* Der 14. Artickel der Convention vom 28. August, „welcher in dem 4. Artickel des gegenwärtigen Tractats befindlich ist, soll „auch statt haben in Ansehung der Güter des Deutschen Ordens, die in Lo„thringen und Bar gelegen sind. *Art. XIX.* Weil der gegenwärtige Frie„denstractat im Namen des Kaisers und des ganzen deutschen Reichs ein„gegangen worden; So sollen alle und jede Stände desselben, insonderheit „der Bischof zu Basel, darinnen eingeschlossen seyn, und wollen sich beyde „Theile noch weiter vergleichen, welche von andern Potenzen noch darinnen „begriffen, oder darzu eingeladen werden sollen. *Art. XX.* Die Ratificatio„nen dieses Friedens sollen in 6. Monaten geschehen, und zu Wien ausge„wechselt werden. Und weil die Reichsstände, vermöge des Reichsgutach„tens vom 18. May 1736, dem Kaiser bereits die völlige Gewalt übertra„gen haben, das Friedenswerk zum völligen Stande zu bringen; So ha„ben die Kaiserlichen Minister auch dieserwegen sich mit unterschrieben. „*Art. Separat.* Weil in diesem Tractat ein und andere Titel gebraucht wor„den, die nicht von allen Theilen erkant werden, so soll solches zu keinem Prä„juditz gereichen.„ Es wurde dieser Friedenstract den 31 December 1738. von dem Kaiser sogleich ratificiret. Man glaubte hierdurch die durch so viele Bündniße und Gewährungen festgestellte weibliche Erbfolge in die untheilbare Reiche und Staaten des österreichischen Hauses auf das kräftigste gesichert zu haben, und der Kaiser war wegen solcher Absicht, zu deren Feststellung er mit so vieler Sorgfalt und Bemühung die meiste Zeit seines Lebens und seiner Regierung angewandt hat, gänzlich beruhiget.

Vermeynter Vergleich zwischen dem Kaiser und Churbayern

Zum Schluß dieses Jahres melden wir noch, daß man, ohngeachtet des oben erwehnten, nunmehro völlig die Gedanken hegte, daß das vorige gute Vernehmen zwischen dem Wiener und Münchner Hof völlig müsse hergestellet, und letzterer von ersterem, wegen seiner Ansprüche auf die Kaiserliche Erbschaft, gänzlig müße vergnügt seyn, weil sich Ihr. Churfürstl. Durchl. von Bayern hatten gefallen laßen, zum Dienst des Kaisers Volk nach Ungarn abzuschicken. In wie weit diese Muthmaßung damals möge gegründet gewesen seyn, wird die Folge unserer Erzählung lehren; anjetzo aber schließen wir mit jenen sinnreichen Zeilen, welche damals eingeschickter Kopf auf diese vermeynte Harmonie also verfertiget hat:

LVna sVperante, aqVILa paCeM non Dante, BaVarIa est astItVra fVtVra; 1738.
nonne AVstrIa! quæ profVtVra sIt BaVarIa, DVM TVrCa Contra te?
ProCVL DVbIo, tVes IaM eXperta, VIenna obsessâ:
ergo stet MVtVa ConCorDIa, & sVperI faVebVnt VtrIqVe.

Sardinien, Spanien und Neapel treten dem obererwehnten Defensivtractat völlig bey, und garantiren folglich auch, wie Frankreich, dadurch die pragmat. Sanction,

Gleich anfangs, und zwar den 7. Jan. des 1739sten Jahres, ratificirte **Frankreich** obigen Defensivtractat. 1739. **Sardinien** sties sich noch an eine Stelle des 8. Artickels selbigen Tractats; es gaben ihm aber der Kaiser und Frankreich den 20. Jan. 1739. diese Erläuterung: Daß zwischen der Generalität in Italien wegen **Serravalle** gar nichts gehandelt worden, sondern, wann erwiesen werden könte, daß dieser Ort nicht zu dem **Tortonesischen** gehöre, solcher dem Kaiser verbleiben müße; Desgleichen, daß die Gränzen in Richtigkeit zu bringen, die Tractaten des Westphälischen, Nimwegischen, Ryswickischen und Badischen Friedens und der Quadrupelallianz bestätigt, und dem König von Sardinien alle zu denen ihm abgetretenen Landen gehörige Briefschaften ausgeliefert werden solten. Hierauf geschahe endlich der feyerliche Beytritt Sardiniens zu **Versailles** den 3. Februarii, welchen Frankreich den 24. annahm; der Kaiser aber hatte schon den 19. November 1738. seinem Gesandten zu Paris, **Fürsten von Lichtenstein**/ die Vollmacht solcher Annehmung zugeschickt. Den 21. April trat auch **Spanien** zu **Versailles** in Betrachtung dieser Urkunden bey: 1) In Ansehung der Kaiserl. Erklärung; **Wien** den 30. Jan. 1736. (*) 2) Der Span. Erklärung zu **Aranjuez** 15. April 1736. 3) Der Erklärung des Kaiserlichen Gevollmächtigten, **Compiegne** 4. August. 1736. 4) Der spanischen Abtretung von **Parma/Piacenza**/ und der endlichen Erbfolge von **Toscana** 21. November 1736 (**) 5) Der Kaiserl. Abtretung beyder Sicilien, und der Hafen auf den toscanischen Küsten 11. Dec. 1736. mit dem Anhang, daß dieser Beytritt sich blos und allein auf den Inhalt dieser Urkunden, und sonst auf nichts erstrecken solle. Dieses nahmen der Kaiser und Frankreich den 26. April 1739. an. Den nämlichen Tag trat auch der **Don Carlos** unter den spanischen Bedingungen bey, und wurde solcher Beytritt ebenfals den 26. April von dem Kaiser und Frankreich angenommen. Solchergestalt hatte es nun mit dem Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich, wie auch des letztern Alliirten seine völlige Richtigkeit, und der Friedens-Cardinal

(*) Regenspurgische Historische Nachrichten. 1739. p. 925.
(**) ibidem 1739. p. 557.

1739. Fleury lies sich auch deswegen voller Freuden gegen einen ausländischen Minister vernehmen: Er sey endlich zu dem so sehr gewünschten Zweck gelanget, sterbend sagen zu können: *Ecce pacem relinquo vobis!* das ist: Sehet, ich laße euch den Frieden zurück! Dieses dörfte ihm aber wohl fehlschlagen, wenn er noch lange leben solte, zumalen, da es viele Leute giebt, welche diesem Cardinal aus patriotischem Eifer sein Leben durch gute Wünsche sowohl, oder durch Kunst zu verlängern suchen. Von diesem letzten Puncte erzählte man 1739. zu Paris nachfolgende kurzweilige Historie: Ein Bauer in der Gegend von Marly hatte oft begehrt, den Cardinal Fleury zu sprechen, und als man ihn endlich vor denselben brachte; So berichtete er ihm, daß seine Voreltern alle über 100. Jahre alt geworden wären, und daß man dieses einem Strumpfband zuschrieb, das der Vater vom Sohn geerbet hätte. Dieses Strumpfband überreichte er dem Cardinal, und erklärte sich dabey, daß er gerne seine übrigen Tage dem Leben dieses Ministers aufopfern wolte, an dessen Erhaltung dem ganzen Lande so viel gelegen wäre. Man sagt, daß der Cardinal dieses Strumpfband mit Lächeln angenommen, und den Bauer mit einem reichen Geschenk zurückgeschickt habe. Thut nun dieses Strumpfband seine Würkung, und lebt also der Cardinal noch einige Zeit; So dörfte wohl bald wieder geschehen, was sonderlich das deutsche Reich vielmals von seinen Bundsgenossen erfahren müßen, und was zu Anfang des 1739sten Jahres der Verfaßer eines Schreibens über den gegenwärtigen Zustand der europeischen Angelegenheiten behauptete: „Ein weises Regiment, sagt er, habe kein beßeres Mittel, sich zu helfen, als wenn es alle Aufmerksamkeit darauf richte, die feyerlichsten Tractaten umzuwerfen, wenn es sieht, daß sein mit ihm in Verbindung stehender Gegentheil sich in den Stand setze, damit er durch äußerliche Gutwilligkeit in Beobachtung der Tractaten sich gleichsam einer Herrschaft anmassen könne. Denn, spricht der Verfasser, alle Tractaten und Verbindungen unter suveränen Fürsten und Staaten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind dahin zu verstehen, daß sie nicht anders verbinden, als mit Vorbehalt des Rechts der eignen Erhaltung und Sicherheit. In Kraft dieses Rechts werden alle Contracte unter grossen Mächten vernichtet, wenn durch Veränderung der Zeit und Umstände die Vollstreckung derselbigen dem Regiment eines Staats, und dessen offentlicher Ruhe und Glückseligkeit nachtheilig wird. Dem sey nun wie nun sey, genug die Freude über den nunmehro hergestellten Frieden erstreckte sich sogar bis auf die Herings-Weiber zu Paris, welche deswegen ihren wohlgemeynten Glückwunsch bey dem Könige abstatteten, und zwar folgender Gestalt:

Aller-

Allergnädigster König!

„Als gute Französinnen nehmen wir allen nur erdenklichen Antheil an 1717.
„dem Zuwachs Ew. Majestät Glorie. Nun ist es an dem, daß der Frie„de, den sie haben wollen stiften, aller Welt Ihro Großmuth, die Güte Ih„res Herzens, und Ihro Zuneigung für Dero Volk offenbaret. Wir wol„len nicht die letzten Ihres Königreichs seyn, welche Sie deshalben haran„giren; Dahero kommen wir allzusammen / Deroselben unsere Danksa„gungscomplimente zu machen. Wenn wir so herrlich distilliret wären, wie „jene schöne Plauderer, wolten wir bessere Worte gebrauchen: Alleine sie„he da, Allergnädigster König! wir verstehen keine Zierlichkeiten. Wenn „wir mit Ihnen reden; So geschiehet es mit gutem Herzen, wir rühmen „uns nur allein desselbigen, und wir wollen diese Ehre dem Trotzigsten „streitig machen, und auch diese Ehre, daß wir im Fall der Noth unser „Leben für Ew. Maj. aufopfern würden. Wir wollen unser Gebet zu „GOtt und der Heiligen **Genevieve**/unserer guten Patronin, verdoppeln, „daß er Sie vor aller Krankheit bewahre, und Ihre Gesundheit erhalte. Denn „wir wünschen inbrünstig, daß ihre Regierung an Jahren die allerlängste „so auf der Welt jemals gewesen, übertreffe; Daß der gnädigste Dau„phin Ihnen in allen gleich werde; daß der Höchste demselbigen eine „Durchlauchtigste Gemahlin aus seiner Hand gebe, und daß durch Segnung „seiner Vermählung er Deroselben Urenkel liefere. Wir glauben gewiß, „wann GOtt uns das Leben verleihet, diese wunderschöne Dinge ehestens „zu sehen, welche Dero Hof in allen vier Theilen der Welt glänzend ma„chen werden. Dieses sind, allergnädigster König, die Wünsche, welche „täglich für Ew. Majestät, und für unsere Allerdurchlauchtigste Königin „abstatten

Dero allerunterthänigst = allergehorsamst = allerehrerbigste Dienerinnen und geringe Unterthaninnen/die Herings-Weiber zu Paris.

Neue Hofnung eines Vergleichs zwischen dem Kayser und Churbayern;

Weil sich den 4. Julii, nachmittags, beyde regierende kaiserl. Majestät. zu **Burkerdorf** eingefunden; und sich daselbst mit beyden Churfürstl. Durchl. von Bayern / sammt dem Durchl. Erbprinzen unterredet hatten; Auch vor und nachhero ein solches zwischen letztern und der verwittweten Kaiserin **Wilhelmina Amalia**, der Durchl. Frau Churfürstin Frau Mutter, zu **Mölle** geschahe; So wolte abermals ein jeder im Geist vorhersagen, daß der Vergleich zwischen den Höfen zu **Wien** und **München** seine völlige Richtigkeit habe, und man stellte demnach dieses Problema Progno-

1740. stico-Statisticum: Quid novi Convetus ille exspectatissimus Mellicensis Austriacam inter & Bavaricam Domum?

Ab AVstrIa DoMVI BaVarIæ eXspeCtatæ
paCis æternæ neo proferentVr Vota,
QVæ BaVarIæ fVtVra, sInt sanCta, CVM DeVs
ab æterno eò InVItet;
ECHO: Patria quoque ea suspiret.

Welche aber vergebens, und setzt letzterer seine Ansprüche immer weiter fort, durch einen Briefwechsel mit dem Kaiser.

Wie wenig auch diese Hofnung auf einen sichern Grund gebauet gewesen, beweiset dasjenige, was Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern in Ihren Anmerkungen über das dem Publico gemein gemachte / des wienerischen Hofs Circular-rescript an alle auswärtige Minister / und neben andern dabey aus dem Testament und Codicill Kaisers Ferdinans des I. glorreichster Gedächtnis communicirt: Extract / die dermalige österreichische Erbfolge betreffend / anführet(*): Wie von Wien aus auf das Churbayerische Schreiben vom 26sten October 1736. nicht sey geantwortet worden; Den 27. Jan. 1740. habe Churbayern wegen seiner Ansprüche abermals an den höchstseel. Kaiser geschrieben, worauf dann unter andern die Antwort erfolget: „Wesgestalten niemand mehr dann Ih. kais. Maj. von der Nutzbarkeit des „besten Vernehmens und der engigsten Einverständnüs zwischen Ihrem, und dem Chur-„Hauß überzeiget, und wird anbey das danknehmige Andenken dessen, was von Ihro „Churfürstl. Durchl. in letzt vorgewestem Türkenkrieg aus christlich-deutsch-patrioti-„schem Eifer geschehen ist, nimmermehr erlöschen; So richtig nun alles dieses ist, eben „so wenig kan in Erwegung Ihr. Churfürstl. Durchl. erleuchten Gemüthsbilligkeit eini-„ger Zweifel obwalten, daß Sie in allen Vorfallenheiten gleichsam in Ihr. kaiserl. „Maj. Stelle eintretten, und wie Sie sich zur Aufnahme Ihrer Churfürstl. Durchl. „und Dero Churhauses, als dieselbe sich hinwiederum zum Besten Dero Erzhau-„ses anwenden wollen. Wie sehnlich Ihro kaiserliche Majestät nun ein solches „wünschen, haben höchst-selbe bereits zum öftern, und bevorab in dem Hand-„schreiben, so dem Grafen von Coloredo mitgegeben worden, bezeiget. Ei-„nes mit dem andern lässet sich ganz füeglich vereinbaren, gleich es nicht nur von Ih-„ro allein, sondern auch von Ihr. Churfürstl. Durchl. selbsten, und gesamdten mit Ihr. „vereinigten Churfürsten im Jahr 1726. zu allseitiger Zufriedenheit erkannt worden „ist. Ihro Churfürstl Durchl. kan nit entfallen seyn, was sowohl zum Grund des „damahls geschlossenen Tractats (**) geleget, als weiters darinn ausgedungen worden, „der ganz zuversichtlichen Hofnung, daß dieselbe durchaus an sothanen Tractat und „die in demselben zum Grund gelegte wahre aufrichtige, ewig, und unzertrennliche „Freundschaft, Ainigung, und Bündnüß zwischen Ihren Erz- und Dero Churhauß „sich werden halten wollen; welches zu vernehmen Ihro Kaiserl. Maj. wohl eine „wahre Freud, und rechter Trost seyn werde.„ Ferner, sagt Churbayern (pag. 34.) Den 24. Junii 1740. hätte der höchstseel. Kaiser in einem Schreiben angeführet: „Welcher massen Sie sich vollständig und gleich auf eine liebreiche Art gegen Ihro „Churfürstl. Durchl. geäussert, daß hoffentlich, wie dieselben also auch die ganze Welt „andurch überzeiget seyn werden, nichts aufrichtiger und söhnlicher von höchst dero-„selben

(*) S. die Staatsschriften 1. Stück. p. 32.
(**) S. des alten pragmatischen Archivs, III. Stück p. 148.

„selben gewünschet zu werden, als daß die im Jahr 1726. durch einen feyerlichen 1740.
„Tractat so dautter und klar ausbedungene wahre, aufrichtige, ewige und unzer„trennliche Freundschafft, Ainigung, und Bündnüß zwischen beeden Häuseren auf „Arth und Weis, als man es damahls allerseits nützlich, und nöthig ermessen hat, „für beständig befestiget werden möge. Was zu selbiger Zeit billich, gerecht, und „heylsamb, und unentbehrlich geschienen, hat sicher seithero die Natur nicht abgeän„dert. Vielmehr werden Ihro Churfürstl. Durchl. in Erwegung sammentlicher entzwi„schen sich ergebener, und der Zeit mehr dann nie fürwaltender Umständen, nach Dero „erleuchten Einsicht, nicht nur unschwer sich dahin einverstehen, daß von denen „damahls beliebten Grundsätzen abweichen zu wollen, nicht anderst als beeden Häu„sern gleich schädlich, annebens dem Besten des Vaterlands abbrüchig seyn könne, „an statt, daß zu deren allseitigen soliden Aufnahm geraichen würde, sich daran unbe„weglich zu halten. Die Billich- und Gerechtigkeit seye in allen Vorfallenheiten der„gestalten Ihrer Kaiserl. Maj. alleinige Richtschnur, daß unbedencklich Sie sich erklä„ren, an Ihro Churfürstl. Durchl. ein mehrers nit gesünnen zu wollen, als daß Sie „in Ihro kaiserl. Stöhle just so sich zu setzen belieben mögen, wie höchst dieselbe hin„gegen in die Ihrige einzutretten, gantz willig und bereit seyen. Was daraus fliesset, „kan Deroselben nit verborgen seyn, noch was sich von dieser in der Natur gegründe„ten Billigkeits-Regel entfehrnet, einen wahren Grund, mithin auch Bestand haben. „Und wusten Ihre Kaiserl. Maj. nicht, wie Sie überzeugender in die Augen fallen „machen könten, daß an Ihro die Erreichung des so heilsamb, und nöthig erkanten „Endzwecks der im Jahr 1726. ausbedungenen Ainigung, und Bündnuß ain für al„lemahl nicht hafften; Ihre Gesünnung gegen dem Churhauß seye allezeit gleich red„lich, aufrichtig, und liebreich, wofür Sie keine andere Zurückgabe verlangen, „als welche von Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Churhauß ehedessen selbsten „vor gerecht, und billich erkennet worden ist. Auf solchen Fueß kan, und wird es an „Mitlen gewiß nicht ermanglen, Ihro Churfürstl. Durchl. bezeigende Devotion durch „häuffige annembliche Proben Ihrer Kaiserlicher zu tragender zeitlichen Neigung an„zufrischen, und würde Ihro kaiserl. Majestät gewiß zu ausnehmendem Trost, und „Vergnügen geraichen, wan Ihro Churfürstl. Durchl. die Rainigkeit obverwehnter „Gesünnung in so voller Maaß erkennen, als Sie erkennt zu werden verdienete. „ Hier„auf antwortete Churbayern unterm 6. Jul. „Wasgestalten sich erweißlichen zeigen „müsse, daß, was die Anno 1726. mit Ihro kaiserl. Maj. geschlossene Tractaten ver„mögen, Ihrerseits aufrichtig erfüllet worden, mithin was zu selbiger Zeit billig „gerecht und heylsamb geschienen, sicher seithero die Natur, wie Ihro kaiserl. Majestät „gnädigst zu erwehnen gefällig, nicht geändert habe. Es wolte dann die nit gesche„hene Erfüllung deren vorgangenen Tractaten etwan auf deren 2ten Articulum aus„gedeutet werden, darüber Ihro kaiserl. Maj. zu erinderen erlauben werden, daß, „was hierinnen stipulirt worden, wohlbedächtlich, in klaren Worten auf die Chur„fürstl. Ehe-Pacten relative ausgesetzet sich finde, und dannenhero diese Richtschnur „dermalen übernommenen Verbindlichkeit seyn müsten, also, daß, da in selbigen, „und darauf erfolgten Verzichten ainzig und allein von Ihro Frauen Gemahlin „Churfürstin Rechten gehandlet, und gedacht worden, wohl nimmermehr aus obigen „Tractaten ein anderer Verstand entnommen, minder eine würckliche Abthueung der „aignen Churfürstl. Hauß-Rechten erzwungen werden möge, wie dann auch, als be„reits in vorigen obangezogenen Schreiben vom 26. Octobr. 1736. des mehrern an„gezogen, nit in Ihrer Churfürstl. Mächten gestanden, weder jemahlen zu Sinne „kommen, noch auch von Ihro kaiserl. Majestät an Sie anverlanget worden, sich Ih-

„res

„res Hauses von ältern Zeiten anklebenden Rechten, welche ganz nicht von ersagt Ih-
1740. „rer Frauen Gemahlin Liebden aus noch auch in Ihro Verzicht einfliessen, abthuen zu „können, gleich Ihrer kaiserl. Majestät zu aller Billigkeit allforderist genaigtistes Ge- „müth und Uebergebung ermelter Tractaten selbst unfehlbar- beynebens aus all diesen „gnädigst erkennen werden, daß in selbigen sich nichts bezaige, so ermelt Ihres Chur- „hauses Rechten zugegen, oder widerig, allfolglichen auf eine solche Weise, wie schon „gemeldet, Ihro im mindesten præjudiciret worden; Ingestalten auch ein mehrers „zu thun, Ihre kaiserl. Majestät aus angebohrner Dero höchsten Gerechtigkeit, „Deroselben so weniger zuezumuthen jemahlen gnädigst gedacht haben, als solche dem „Churhauß von ältern Zeiten anerrungene, und angebohrne Recht von so grosser Wich- „tigkeit, daß allenfalls es nicht allein der Mühe werth, sondern die höchste Noth- „wendig- und Gerechtigkeit (wann man je dißfalls in eine standhafte Verbündlichkeit „hätte eingehen wollen,) gewesen wäre, sich hierüber klar, ausdrücklichen, und be- „nanntlichen zu verstehen, solchemnach Ihr. Churfürstl. Durchl. sich ausser aller Sorge „setzeten, daß Ihro kaiserl. Maj. von Ihro anverlangen, daß Sie zu grösten, und ewi- „gen Præjuditz Ihres Hauses das Unglück haben solten, dessen anhaftende Rechte un- „verantwortlich, und so leichter Dingen zu vergeben, wo Dero nit zugegen, gern „alle zu erfinden seyende Mittel und Wege angehen, wodurch die so heilsamb erkante „Ainigung beeder Häuser verewigt werden könne, wann Sie nur durch solche sowohl „bey dem Churhauß, als Nachkommenschafft, nachdeme beederseitig zusambtreffender „Voreltern in Sachen auf das kräftigste vorgesehen haben, auser künftigen schweren „Verantwortung gesezt werden mögen.„ Hierauf liessen Ihr. kaiserl. Maj. einige Wochen für Dero Absterben folgendes Handschreiben an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern, Wien den 30. Sept. 1740. abgehen (*) „Als mir Ew. Liebden Schreiben „vom 6. Julii jüngsthin zugekommen, ware bey der langen Fürdaurung des letzteren „Conclavis, und aus der entdeckten Gesinnung derer mehristen augspurgischen „Thumb-Capitularen unschwer abzunehmen, daß dortige canonische freye Wahl zum „Behuf des Herzogs Theodor / Bischofs zu Freysingen / und Regenspurg Lieb- „den sich nicht wohl einleiten lassen würde: Wie es auch die sogleich im ersteren Scru- „tinio ausgefallene Majora nach der Hand sattsam zu erkennen gegeben haben. Ob- „wohlen also in so weit eine Antwort auf Eingangs erwehntes Euer Liebden Schrei- „ben überflüßig scheinen möchte; So habe jedoch untereinsten erwogen, daß noch eine „andere Materie darinnen berühret werde, welche nicht wohl mit Stillschweigen über- „gangen werden mag. Ich verstehe andurch den auf meine in GOttes Händen stehende „zukünftige Erb-Folge zum Abbruch meiner leiblichen Descendenz gemacht werden wol- „len den Anspruch: worvon zwar ein mehrers, als ehedessen gegen mir beschehen, in sotha- „nem Schreiben angeführet, doch der Hauptpunct, nach, wie vor, behörig nicht „erläutert wird; worinnen nemlichen eigentlich und verläßlich Euer Liebden sothanen „Anspruch zu gründen vermeyne. Wie leicht zu ermessen ist, kan meine Meynung „nicht seyn, daß meiner leiblichen Descendenz vor weit entfernten Cognatis nach der „Natur und allen Rechten vorzüglich zustehendes Erbfolgs-Recht im allermindesten „als zweifelhaft anzusehen. Wann mich also darüber in wohlmeynendem liebreichen Ver-

(*) S. der Staatsschriften 1. Stück. p. 56. sq. Die österreichische vor- läuffige Beantwortung der sogenannten gründlichen Ausführung des Durchl. Chur-Hauß Bayern zustehender Erbfolgs und sonsti- ger Rechts-Ansprüche rc. Beylagen N. IX. p. 8. sqq.

„Vertrauen gegen Ew. Liebden öfne; So beschiehet es keineswegs aus vorangedeute-
„ter Ursach, sondern einzig und allein, um nicht beargwohnet oder beschuldiget wer- 1740.
„den zu können, eines Theils das Licht zu scheuen, anderen Theils aber einiges meiner
„Würde und Gerechtsame unabbrüchiges Mittel außer Acht gelassen zu haben, um
„Eure Liebden den Irrthum hierunter zu benehmen, und anmit den Stein aus dem
„Weg zu räumen, woran sich zum allgemeinen Schaden, sowohl des deutschen Reichs-
„Wesens überhaupt, als beeder Unserer Häuser insbesondere, die zwischen denensel-
„ben erst im Jahr 1726. ausbedungene wahre/ aufrichtige/ ewige und unzer-
„trennliche Freundschaft und Bindnüß alleinig stossen kan. Daß, eine Erb-
„folgsordnung zu gewähren/ und selbe anzufechten/ ohnmöglich mit einander
„sich vereinbaren lasse, redet der Sachen Natur von selbsten. Wornebst auch mir
„Euer Liebden sich sonder Zweifel unschwer dahin einverstehen werden, daß, bey Er-
„füllung derer von dem ein und anderen contrahirenden Theil beschehener Zusagen,
„es nach Maßgab des guten Trauens und Glaubens nicht auf sothaner Zusägen meh-
„rere oder mindere Wichtigkeit, sondern allein darauf anzukommen habe, daß sie
„beederseits gleich aufrichtig erfüllet werden. Dann da die ein- oder anderseits
„vorgeschützt werden dörfende mehr oder mindere Wichtigkeit sich nicht ausmessen
„oder abwägen läßt; So würde unter diesem Vorwand, wofern er zum Abbruch
„derer Tractaten jemalen statt finden könte, jegliche Verbindlichkeit, keine ausgenom-
„men, wie sie gleich immer beschaffen seyn möchte, ohne Anstand unterbrochen werden
„können: Wiewohlen, da, wie obgemeldet, zum Nachtheil meiner Descendenz, de-
„nen, so seit einem oder zwey Jahrhunderten von einer Erzherzogin abstammen,
„kein vorzüglicher Zuspruch auf die nach Göttlichem Willen über kurz oder lang erle-
„digt werden dörfende hiesige Erbfolg gebühren kan, das Suppositum des etwann an-
„gegeben werden wollenden Unterscheids ohne das von selbsten hinwegfällt. Bey
„welcher der Sachen Bewandnüß dann, allenfals kein anderer Zweifel, als bey dem
„Facto, gereget werden könte, ob nemlichen von Euer Liebden, die meiner weibli-
„chen Descendentz vorzüglich vor derley weit entfernten Cognatis zu gutem kom-
„mende Erbfolgsordnung im Jahr 1726. zu gewehren übernommen worden? Ich ge-
„he mit Stillschweigen über, daß Euer Liebden mit meinem Erzhauß auf gleiche
„Weis, und in gleichem Grad verknüpfter Bruder, des Churfürsten von Cölln Lieb-
„den, diese aus dem Tractat vom Jahr 1726. entspringende Verbindlichkeit in voller
„Maaß erkannt, ein solches mittelst verschiedener, so wohl an mich, als an Euer Lieb-
„den erlassener, zum Theil eigenhändiger Schreiben auf das kräftigste, als immer
„möglich ware, bezeuget, und der vom Reich geleisteter Garantie sothaner meiner
„Erbfolgsordnung beygestimmet haben, auch, um Euer Liebden zu gleichmäßiger Ge-
„sinnung zu vermögen, in eben erwehnte Zuschrifften überzeugende Beweißthümer
„dessen mit einfliessen lassen. An sich kan auch nicht wohl der zweyte Artickel oftérwehn-
„ten Alliantztractats für dunkel und zweydeutig gehalten werden, nachdem sich nicht
„nur darinnen auf den zwölften Artickel des den 30. April 1725. mit der Kron Spa-
„nien geschlossenen Friedens, und was allda von meines Erzhauses Successions-
„Ordnung klar und deutlich sich verordnet befindet / ausdrücklich bezogen,
„sondern auch beygefüget wird, daß Euer Liebden / wie Dero Bruders / des
„Churfürsten von Cölln Liebden / zu dessen und allem desselben Inhalt / und
„namentlich / was im zwölften Artickel von sothaner Successionsordnung
„klar und deutlich verordnet / auch sonsten über die reciprocirliche Garan-
„tie beeder Theilen Länder darbey accordirt worden / sich feyerlichst ver-
„binden und obligiren. Nun wird wohl niemand leugnen, daß Euer Liebden

1740. »Ansprüche mit dem Inhalt vielbesagten zwölfften Artickels (*) ohnmöglich bestehen kön-
»nen, und dennoch haben sich dieselbe zu allem dessen Inhalt/ insonderheit so viel
»meines Erzhauses Erbfolgsordnung/ und beeder Theilen Länder Garan-
»tie betrifft/ feyerlichst verbunden und obligirt. (**). So ja nach der Krafft und
»Würkung, welche so feyerlich errichtete Tractaten zur Befestigung der menschlichen Ge-
»meinschaft und allgemeinen Ruhestandes haben müssen, in Sachen den unablehnlichen
»Ausschlag zu geben, alleinig zureichend ist. Ich vernehme zwar äusserlich,
»daß Euer Liebden beygebracht worden seyn solle, als ob mittelst derer in dem nämlichen
»Artickel befindlicher Wörter: gleich in vorermeldte Ehepacten verglichen
»und stipuliret: die durch die übrigen obenangeführte Formalia besagten Artickels
»so heiter und klar ausgedruckte Verbindlichkeit, anstatt nach derer Wörter natürli-
»chem Verstand mehrers bekräftiget zu werden, lediglich auf jenes, was die Ehepa-
»cten in sich halten, eingeschränckt, und nach der weiters daraus gezogen werden wol-
»lender nicht minder unstatthaffter Folge eben andurch gänzlich entkräftet und zernichtet
»würde. Ich halte mich aber von Euer Liebden Gemüths-Billigkeit allzugesichert, um
»mir beygehen zu lassen, daß, wann dieselbe nach Dero erleuchten Einsicht folgende Be-
»trachtungen selbsten zu erwegen belieben werden, forthin einer dem guten Trauen und
»Glauben so sehr entgegen stehender Auslegung im mindesten werde statt gegeben wer-
»den wollen. Ich verlange hiesigen Orts nicht anzuführen, was von der Kraft so-
»thaner Ehepacten, und wie darinnen Euer Liebden selbsten zur Festhaltung ofter-
»wehnter Erbfolgsordnung überhaupt, ohne mindester Einschränkung auf die von
»Dero Gemahlin Liebden hergeleitet werden mögende Ansprüche, und auf das kräftig-
»ste als nur seyn kan, sich verbunden haben, gesagt werden mag. Ohne mich der Zeit
»darbey aufzuhalten; So ist und bleibet wenigstens gewiß, daß die in viel besagten Ehe-
»pacten erwehnte Erbfolgsordnung just die nämliche, und keine andere sey, als welche in
»dem zwölften Artickel des den 30. Apr. 1725. mit der Kron Spanien geschlossenen Frie-
»dens sich gleichermassen ausgedruckt befindet. Dahero nicht zu Zernichtung, sondern zu
»mehrerer Bestärkung der übernommenen Verbindlichkeit, oder, deutlicher zu reden, zu
»zweyfacher Ausdrückung derjenigen Erbfolgsordnung, zu deren Garantie sich schlech-
»ter Dingen, und NB. auf gleiche Weiß/ als es im 12. Friedenstractats-Artickel von
»der Kron Spanien beschehen ist, von Euer Liebden, und Dero Bruders, des Chur-
»fürsten von Cölln Liebden, anheischig gemacht worden, die Wörter: gleich in
»vorermeldten Ehepacten verglichen und stipuliret/ gar füglich haben beyge-
»rückt werden können. Dieses ist also dererselben gantz ungezwungener natürlicher
»Verstand. Und, da bey Errichtung der Tractaten das Uebermaß des guten Trauens
»und Glaubens hauptsächlich statt finden solle; So mag wohl niemand mit einigem
»Schein behaupten, daß man durch oftangezogene Wörter allvorhergehendes habe
»entkräften, aufheben, und über den Hauffen werffen, oder die ohnmittelbar vorhe-
»ro so klar, als möglich, ausgedruckte feyerlichste Verbindung zu allem Inhalt
»des zwölften Friedens-Artickels, auf derley Ansprüche, worvon in sothanem
»Artickel die geringste Erwehnung nicht beschiehet; und welche mit dem ganzen Frie-
»den, deme auf das bündigste beygetreten worden, nicht die mindeste Verknüpfung
»haben, einschränken, annit aber nach der weiters daraus gezogen werden wollender
»Folge aus der gethanen Zusag und übernommener Verbindlichkeit in der That ein

non

(*) S. des alten pragmatischen Archivs. III. Stück. p. 136.
(**) Ibid. p. 148.

»non ens machen wollen. Wann die menschliche Gemeinschaft, allgemeine Ruhe, »und was nur immer heilig ist, und gehalten wird, bestehen sollen; So müssen ja 1741. »die reciproce thuende Zusagen so ausgeleget werden, daß sie eine Würkung haben, »nicht aber auf eine Art, daß durch eine erzwungen werden wollende Ausdeutung dasje»nige gänzlichen wieder aufgehoben werde, was mit noch so grosser Klarheit und Präci»sion untereinsten ausbedungen sich befindet. Die Verzicht Dero Gemahlin Liebden ware »durch häuffige Eidschwüre dergestalten zum voraus befestiget, daß derenthalben keines »neuen besondern Tractats-Artickels bedörfen können. Und wann diß Orts an »der Festhaltung so vieler beeidigter Verbindlichkeiten im mindesten hätte gezwei»felt werden mögen, oder wollen; So würde leicht begreiflicher Maßen von einer »unbeeidigten Verbindung keine mehrere Krafft anzuhoffen gewesen seyn. Dieser »Verzicht wird im ganzen Tractatsartickel mit keinem Wort gedacht; Hingegen so »deutlich, als immer möglich, die feyerlichste Verbindung zu allem Inhalt »des zwölften Artickels mit der Kron Spanien ausbedungen. Und den»noch solle die Meynung der Contrahenten gewesen seyn, allein die nicht benannte »Verzicht zu erneuern, die feyerlichst zugesagte Verbindung aber ohne alle »weitere Kraft und Würkung zu laßen. Wie kan mit den Regeln einer gerechten »und billigen Auslegung übereinkommen, daß das, dem Vorgeben nach, ins ge»heim verstandene dem noch so heiter und klar ausgedrukten vordringen, »ja dieses zernichten solle? Oder wer wird wohl bey Ueberlesung des zweyten »Artickels sich beygehen laßen, daß man bey deßen Auffsatz keine andere Absicht »gehabt habe, als die Verzicht Dero Gemahlin Liebden zu erneuern? Ich glaube »ein für allemal nicht, daß eine solche Auslegung vielen innerlichen Beyfall finden »könne. Vielmehr hege zu Euer Liebden und Dero großen Gemüthsgaben die »gänzliche Zuversicht, daß Sie so geartete Ausflüchten und Mißdeutungen zum ersten »und zum meisten mißbilligen werden. Beschiehet nun ein solches: So kan wei»ters der mindeste Anstand nicht mehr obwalten, die wahre/ aufrichtige/ewi»ge und unzertrennliche Freundschaft / Einigung und Bindnüs auf den »nämlichen Grund, wie im Jahr 1726. wieder aufzubauen, und auf ewig zu be»festigen; Als worzu Mich, wie jederzeit, bereitwilligst erkläre, und im Werk »selbsten erfinden laßen werde. Was bis nun zu angeführet habe, ist zu dem oben »angedeutetem Endzweck mehr dann zulänglich: Wie Ich dann auch nicht gemeynet »bin, deßen Kraft das mindeste darburch zu benehmen, daß ein- und anderes, was »folget, dannoch berühre. Einige Jahre nach dem Schluß ofterwehnten Bind»nistractats, habe ganz unvermuthet vernehmen müßen, daß eine weitläuffige »Schrifft, um die garantirte Erbfolgsordnung anzufechten, zu Papier gebracht, in »einer zahlreichen Versammlung abgelesen, und nachhero verschiedenen Höfen auf »eine ganz besondere Art, und mit ausnehmender Bemühung mitgetheilet worden »sey. Mir ist deßen Inhalt bis nun zu verborgen geblieben, ob man schon von »solcher Zeit an Euer Liebden vorgebliche Ansprüche auf hiesige Erbfolge aller Or»ten inn- und außer Reichs ungemein zu erheben, sich angelegen seyn laßen. »Das einzige, was dißfalls zu meiner verläßlichen Wißenschaft gediehen, ist in »folgendem bestanden. Im Jahr 1737. thate in einem an mich erlaßenen Schrei»ben der Cardinal Fleury / doch nur in generalen Terminis, darvon Erweh»nung. Sothanes Schreiben wurde auf gleiche Weise ungesäumt beantwortet, »und des mehrern angeführet, wie wenig sothane Ansprüche nicht nur mit der Chur»fürstin Liebden Verzicht, und Dero beschworner Adhäsions- und Acceptations-

1740. „Urkunden, sondern auch mit der, vermög Tractats vom Jahr 1726. geleistet„sfeten Garantie bestehen können, (*). Unter dem 12. December des nämlichen „1737sten Jahrs hat in einem ferneren Schreiben der Cardinal Fleury über jenem, was sowohl bey ihme, als bey Amelot / der Graf von Törring weitläuffig angebracht, sich etwas deutlicher vernehmen laßen; Doch ware ein mehrers „auch daraus nicht zu ersehen, als daß man den Churbayerischer Seits zu haben glaubenden Anspruch auf die Ehepacten weyland derer Kaiser Ferdinands des I. und „Andern / Christmildesten Andenkens, Töchter, theils mit Albrecht / Herzogen zu „Bayern, und theils mit Churfürsten Maximilian / folglich auf dem Rückfallsrecht der „sogenannten Retrogredienterbinnen gründe; daß Graf Törring ein darvon handelnde weitläuffige Schrift dem französischen Ministerio vorgelesen, aber abschriftlich nicht hinaus geben; daß er sich darinnen auf die Lehre verschiedener deutschen „Rechtsgelehrten bezogen, und was sie von dem Jure regressus schreiben, bey gedachtem „Ministerio, sonders wohl geltend zu machen, gesucht, und daß er endlichen, alle zur Begründung der Churbayerischen Forderungen in der abgelesenen Schrift angezogenen „Beylagen, in Euer Liebden Archiv vorhanden zu seyn, und vielgedachtem Ministerio, „unbedenklich mitgetheilet werden zu können, versichert habe. Hierinnen bestehet alles, was mir von Euer Liebden Forderungen schriftlich, folglich verläßlich, jemalen zu „gekommen ist, ohne daß damals eines andern Tituls, als des sogenanten Droit de „retour, mit einem Wort gedacht worden wäre. Außer jenem also, was der Cardinal „Fleury anhero überschrieben, ist von dem Inhalt der, wie oben gemeldet, vorgelesener Schrift dem hiesigen Hof ein gänzliches Geheimnis gemacht worden. Nun konte „ich nicht wohl anderst, als mich an sothaner, zu dem untereinsten bezeugten Endzweck „gar nicht diensamer, noch sonsten gewöhnlicher Art stossen, und hätte bey so bewandten Umständen viele Ursache gehabt, inner den nämlichen Schranken, wie anderer Seits, „zu verbleiben; Doch habe auch dißfalls zu kräftigerer Bezeugung, wie wenig diß „Orts das Licht gescheuet worden, ein überflüßiges thun wollen. Und wie, zumalen „nach obangedeuteter anderseitigen Zurückhaltung, weder meine höchste Würde, noch „der Sachen Natur gestattet, zu einem Schriftwechsel von hieraus Anlaß zu geben; „So habe den Mittelweg erwehlet, dem Fürsten von Lichtenstein nicht in bloßen „generalibus, wie die Zuschrift gelautet, sondern specifice vorzuschreiben, was er über „dem sogenannten Droit de retour den französischen Ministern beyzubringen hätte; mit „dem beygefügten Anhang, daß er die also verfaßte Schrift, nicht nur auf Verlangen „dem Cardinal Fleury und Amelot zum öftern vorlesen, sondern auch zugeben sollen, „daß sie sich Extractsweise daraus, was beliebig, aufzeichnen, und die also aufgezeichnete Anmerkungen dem Grafen Törring mittheilen mögen (**). Nach diesem „Erfolg ist mir von dem damals so sehr erhobenen und vorgeblichen Fundament des sogenannten Zurückfallsrechts weiters nichts mehr zugekommen. Herentgegen „habe einige Zeit hernach vernehmen müßen, daß Euer Liebden Forderungen in einem „anderwärtigen ganz unterschiedenem Titel gegründet werden wollen: nämlich in „einer meine weibliche Descendenz ausschließen- und nicht in obenerwehnten Ehepacten / sondern in weyland Ferdinandens des Ersten Testament enthalten „seyn sollender Subsitution. Euer Liebden hiesiger Abgesandter, Graf von Perusa / „hat

(*) Siehe oben pag. 44. seqq.
(**) S. Oben p. 45.

„hat es zum ersten zu erkennen gegeben, und zu solchem Ende eine kleine in Händen „habende Notam abgelesen, aber diese nicht aus Händen laßen wollen. Er hat zu- 1741
„gleich wegen Extradirung des sothane Substitution begründen sollenden Testaments „öftere Instanz gemacht. Und ist auf gleiche Weise dem Fürsten von Lichtenstein „am französischen Hof, und hier von dem Marquis von Mirepoix gesprochen „worden. Man hat hinwiederum je und allezeit, das ist, so oft als Anregung „darvon beschehen, zur anverlangten Extradirung und beglaubter Abschrift, und „gestattender Einsicht des Originals gegen deme sich anerbotten, daß die von dem „Grafen Perusa vorgezeigte Nota ausgehändiget, oder in andere Wege sammentliche für sich zu haben glaubende Gründe dem hiesigen Hof mitgetheilet werden „möchten. Ich trage gar kein Bedenken, dieses Anerbieten nochmalen zu wieder- „holen, und ist dasselbe von einer solchen Natur, um zum abermaligen überzeugen- „dem Beweißthum dienen zu müßen, wie wenig diß Orts das Licht gescheuet werde. „Denn ja nur von Euer Liebden Willkühr abhanget, Dero Verlangen erfüllet zu se- „hen. Und kan Deroselben die meinem Anerbieten in puncto Testamenti jederzeit „angeheftete Bedingniß, um so weniger bedenklich scheinen, als ja einem jeglichen, so „an einem andern einen Anspruch zu machen vermeynet, ohne das obliegt, sich dar- „über zum ersten und zulänglich zu äußeren. Ohne dem ist je und allezeit umsonst, „sich bey einem solchen Objecto aufzuhalten. In andere Wege kan ohnmöglich ei- „nige Würkung dahero angehoffet werden. Ich habe mich ohne das zum ersten- „mal, als von Dero Forderungen mir etwas verläßlich mitgetheilet worden, gegen „der Sachen Natur weiters darüber herausgelaßen, als nicht in Euer Liebden Na- „men die Oefnung beschehen ware. Und just, weilen man hierauf obangedeuteten Ab- „sprung gemacht, will anietzo um so mehr erforderlich seyn, weiters in Sachen „nicht zu gehen, bis man vorhero positive weiß, worinnen eigentlich der Anspruch „zu gründen vermeynet werde: indem, sobald von Ansprüchen und Forderungen die „Frage ist, hiervon der Anfang gemacht werden muß, und weder geziemend noch „rathsam / noch so gar thunlich seyn kan, über einem unbekanten, oder doch „zweifelhaften, und, wie schon einmal beschehen, leicht wieder abgeändert werden „mögenden Objecto sich in etwas einzulaßen. Euer Liebden seynd einmal zu er- „leuchtet, um es zu widersprechen, oder zu misskennen, daß für meine höchste Wür- „de allzu abbrüchig scheinen müßte, wofern sich anderst, als wie mich anerboten, „hierunter solte benommen werden wollen. Wo übrigens gar keinen Anstand hät- „te, alles, was das Testamentum quæstionis der Erbfolge halber in sich enthält, der „ganzen Welt vorzulegen: gleich es ohne das, wann der Fall sich ereignen solte, be- „schehen wird, mithin keine andere, als vorangezogene höchst triftige Ursachen bey „mir fürwalten können, um vor der Hand dem Zumuthen nicht statt zu geben. In- „zwischen gehe abermalen auch anietzo tiefer in die Materie ein, als es nicht in Euer „Liebden Eingangs erwehnter Zuschrift beschehen ist: in der angegründeten Hof- „nung, daß Ihro andurch in verschiedenen Stücken der bißhero gehabte Irrthum „benommen werden dörfte. Zwar habe ich noch weiters seit kurzem vernommen, „ob wären von dem Grafen Törring / als ihm Amelot die aufgezeichnete Notata „mitgetheilet, einige Gegenpuncte übergeben worden. Allein da mir solches weder „von Euer Liebden, noch von dem französischen Hof zugekommen; So ist auch „hierbey um so weniger aufzuhalten, als mir dieser Gegenpuncten Inhalt ebenfals „ganz und gar unbekant ist: Zum abermaligen Kennzeichen, daß wenigstens nicht „Ich das Licht zu scheuen beschuldiget oder beargwohnet werden möge. Ich be-

1740. „gnüge mich also, zum Beschluß nur noch einige wenige bestgemeynte Betrachtun„gen hier anzuführen. In meinem dem Grafen von Colloredo mitgegebenen „Handschreiben, vom 3. April vorigen Jahrs, habe bereits gemeldet, daß/ um eine „der nächsten Bluts-Verwandschaft gemäße Einverständnis zwischen „beyden Häusern auf ewig festzusetzen / die natürliche Billigkeit zum „Grund geleget/ ein jeder Theil die Sachen so einsehen müßte/ wie er es „thun würde/ wann er in des anderen Stelle wäre. Eure Liebden haben „über dem Inhalt sothanen Handschreibens gegen den Grafen von Colloredo „eine besondere Freude, wie zu meinem Vergnügen aus deßen Berichten ersehen, „bezeiget. Nun kan aber Deroselben bey so erleuchteter Einsicht nicht verborgen „seyn, was dieser Grundsatz der natürlichen Billigkeit sagen wolle. Euer Liebden „dörfen nur bey sich erwegen, wie Dieselben den Fall ansehen würden, wann Sie „von GOtt mit keinem männlichen Descendenten gesegnet, und Ihre der Erbfolge „sonsten fähig zu seyn supponirte weibliche Descendenz von einem allein durch „Weiber mit dem Churhaus verknüpften Cognato einer entfernten Collateral-Linie „ausgeschlossen werden wolte. Euer Liebden Anspruch ist in Ansehung Meiner „just so geartet. Er zielet ganz offenbar auf die noch mehrere Schwächung Mei„nes, zum allgemeinen Schaden der Christenheit, ohne das große Anstöße erlittenen „Erzhauses ab. Wo herentgegen Ich nicht allein auf etwas, so zu Dero minde„sten Abbruch gereichen könte, nicht antrage, sondern im Gegentheil, so bald nur „Mir und Meiner Descendenz nicht geschadet werden will, für die so sehnlich „wünschende, und, in gegenwärtigen Umständen, zum allgemeinen Besten, absonder„lich des werthen Vaterlandes, mehr dann nie zu gereichen habende genaueste Ein„verständnis Euer Liebden alle von Mir abhangende Gefälligkeiten zu erweisen, und „zu Dero, und Dero Churhauses Vergrösserung, so viel an Mir ist, beyzutragen, „aufrichtigst gemeynet und erbietig bin. Was bis anhero geschrieben, hat keine „andere Absicht, als die Beherzigung des allgemeinen Bestens, und diejenige wahre „liebreiche Neigung zum Grund, welche Euer Liebden noch in Dero jüngeren Jah„ren zugewendet. Ich verspreche Mir hinwiederum von Deroselben eine ver„gnügliche und billige Zurückgabe. Verbleibe anbey ꝛc. ꝛc.

Wien den 30. Septembr. 1740.

Beschluß. Dieses war das letzte Schreiben, das Ihr. höchstseel. kaiserliche Majestät, Carl des VI. glorwürdigsten Andenkens, an Ihro nunmehro kaiserl. Majestät, damals aber Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, in dieser Sache abgehen liessen. Die unterm 22sten October dieses Jahres darauf ertheilte Antwort folget, nebst andern hieher gehörigen Berichten / in dem künftigen II. Stück dieses neueröfneten pragmatischen Archivs/ weilen wir mit dem höchstseeligen den 20. October 1740. erfolgten Absterben besagten Kaisers, um die uns vorgenommene Ordnung und Abtheilung dieser Arbeit zu beobachten, anjetzo schliessen.

1740. „gnüge mich also, zum Beschluß nur noch einige wenige bestgemeynte Betrachtungen hier anzuführen. In meinem dem Grafen von Colloredo mitgegebenen „Handschreiben, vom 3. April vorigen Jahrs, habe bereits gemeldet, daß, um eine „der nächsten Bluts-Verwandschaft gemäße Einverständnis zwischen „beyden Häusern auf ewig festzusetzen, die natürliche Billigkeit zum „Grund geleget, ein jeder Theil die Sachen so einsehen müßte, wie er es „thun würde, wann er in des anderen Stelle wäre. Euer Liebden haben „über dem Inhalt sothanen Handschreibens gegen den Grafen von Colloredo „eine besondere Freude, wie zu meinem Vergnügen aus deßen Berichten ersehen, „bezeiget. Nun kan aber Deroselben bey so erleuchteter Einsicht nicht verborgen „seyn, was dieser Grundsaz der natürlichen Billigkeit sagen wolle. Euer Liebden „dörfen nur bey sich erwegen, wie Dieselben den Fall ansehen würden, wann Sie „von GOtt mit keinem männlichen Descendenten gesegnet, und Ihre der Erbfolge „sonsten fähig zu seyn supponirte weibliche Descendenz von einem allein durch „Weiber mit dem Churhaus verknüpften Cognato einer entfernten Collateral-Linie „ausgeschloßen werden wolte. Euer Liebden Anspruch ist in Ansehung Meiner „just so geartet. Er zielet ganz offenbar auf die noch mehrere Schwächung Meines, zum allgemeinen Schaden der Christenheit, ohne das große Anstöße erlittenen „Erzhauses ab. Wo herentgegen Ich nicht allein auf etwas, so zu Dero mindesten Abbruch gereichen könte, nicht antrage, sondern im Gegentheil, so bald nur „Mir und Meiner Descendenz nicht geschadet werden will, für die so sehnlich „wünschende, und, in gegenwärtigen Umständen, zum allgemeinen Besten, absonderlich des werthen Vaterlandes, mehr dann nie zu gereichen habende genaueste Einverständnis Euer Liebden alle von Mir abhangende Gefälligkeiten zu erweisen, und „zu Dero, und Dero Churhauses Vergrößerung, so viel an Mir ist, beyzutragen, „aufrichtigst gemeynet und erbietig bin. Was bis anhero geschrieben, hat keine „andere Absicht, als die Beherzigung des allgemeinen Bestens, und diejenige wahre „liebreiche Neigung zum Grund, welche Euer Liebden noch in Dero jüngeren Jahren zugewendet. Ich verspreche Mir hinwiederum von Deroselben eine vergnügliche und billige Zurückgabe. Verbleibe anbey 2c. 2c.

Wien den 30. Septembr. 1740.

Beschluß. Dieses war das lezte Schreiben, das Ihr. höchstseel. kaiserliche Majestät, Carl des VI. glorwürdigsten Andenkens, an Ihro nunmehro kaiserl. Majestät, damals aber Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, in dieser Sache abgehen liessen. Die unterm 22sten October dieses Jahres darauf ertheilte Antwort folget, nebst andern hieher gehörigen Berichten, in dem künftigen II. Stück dieses neueröfneten pragmatischen Archivs, weilen wir mit dem höchstseeligen den 20. October 1740. erfolgten Absterben besagten Kaisers, um die uns vorgenommene Ordnung und Abtheilung dieser Arbeit zu beobachten, anjezo schliessen.

)o(

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobi, Christian Gottfried

Die Gegen die Pragmatische Sanction Des Höchstseeligsten Kaisers, Carls des Sechsten, Vertheidigten Gerechtsamen Eines Dritten, Oder: Neu-erö fnetes Pragmatisches Archiv Worinnen Nicht nur ein vollkommener Bericht von dem allen, was sich seit 1734. biß zu Ende des 1741sten Jahres in Aufsehung der Pragmatischen Sanction merkwürdiges zugetragen hat, sondern auch Aus allen von einigen höchsten und hohen Potentaten, nicht minder von
Bd.: Erstes Stück

Frankfurt am Mayn 1742

4 J.publ.g. 71-1/8#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514286-2
VD18 90903056